

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

A. Problem und Ziel

Die duale Berufsbildung in Deutschland steht vor großen Herausforderungen, die sich teilweise durch die Pandemie verstärkt haben:

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stagnierte zuletzt auf dem reduzierten Niveau der Corona-Pandemie. Betriebe stehen vor immer größeren Schwierigkeiten, ihre Ausbildungsstellen zu besetzen. Weniger junge Menschen entscheiden sich im langfristigen Trend für eine duale Berufsausbildung. Die Folge: Das Angebot an qualifizierten Fachkräften kann die Nachfrage in immer mehr Berufen nicht mehr decken.

Dabei beeinflussen übergeordnete Trends wie die demografische Entwicklung, Verschiebungen im (Aus-)Bildungsgeschehen sowie Transformationsprozesse der Wirtschaft die Entwicklungen auf dem Ausbildungsmarkt.

Im Jahr 2022 ist mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eine weitere Herausforderung hinzugetreten.

Um den strukturellen Herausforderungen zu begegnen, wurden 2020 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Zweite Teil der Handwerksordnung (HwO) mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung umfassend novelliert. Dabei wurden als zentrale Elemente Fortbildungsstufen und neue Abschlussbezeichnungen (Geprüfte Berufsspezialistin und Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional, Master Professional) und eine Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt sowie die Teilzeitberufsausbildungsmöglichkeiten erweitert und so wichtige Weichen für eine moderne und attraktive Berufsbildung gestellt. Die zentralen Elemente der Novelle werden in den kommenden Jahren durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden fünf Jahre nach Inkrafttreten erwartet.

Die Koalition hat darüber hinaus mit der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung, der Einführung einer Ausbildungsgarantie und der Fortsetzung der Allianz für Aus- und Weiterbildung zur Stabilisierung und Stärkung der dualen Berufsbildung für die 20. Wahlperiode weitere wichtige Schritte vereinbart und bereits auf den Weg gebracht.

Zwei zentrale Themen für die Zukunft, Attraktivität und Integrationsfähigkeit der beruflichen Bildung, die im BBiG und in der HwO umzusetzen sind, waren 2020 noch nicht reif für eine gesetzliche Umsetzung:

1. berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen „Validierung“ und im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen sowie
2. die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung.

B. Lösung

Die beiden o. g. Themen sollen entsprechend dem Auftrag des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nun als Bestandteil der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung mit dem BVaDiG umgesetzt werden. Mit der gesetzlichen Verankerung des Feststellungsverfahrens wird zudem eine Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt.

Zugleich wird das Gesetzgebungsverfahren genutzt, um weitere Bürokratie im BBiG und in der HwO abzubauen, die Sichtbarkeit berufsschulischer Leistungen zu erhöhen, transparente, rechtssichere Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche zu ermöglichen sowie einige Klarstellungen, etwa aufgrund von Gerichtsentscheidungen, vorzunehmen.

Der Entwurf sieht daher im Einzelnen insbesondere vor:

1. die anschlussfähige Feststellung und Bescheinigung von individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, die einer Berufsausbildung vergleichbar ist („Validierung“) im System der dualen Berufsbildung nach dem BBiG und der HwO,
2. die konsequente Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung. Dies betrifft etwa die Eröffnung einer praxisingerechten digitalen Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages oder eines medienbruchfreien Verfahrens für digitale Berichtshefte,
3. die Ermöglichung der verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen zur Stärkung der Rolle der Berufsschulen in der dualen Berufsbildung,
4. klarstellende und zugleich flexible gesetzliche Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden als Attraktivitätsfaktor verbunden mit der Ermächtigung des Hauptausschusses des BIBB, diese durch Empfehlungen für die Praxis weiter zu konkretisieren,
5. die Eröffnung einer virtuellen Teilnahme an Prüfungen für Prüfende als Option für ein attraktiveres Ehrenamt und zugleich für qualitätsvolle und möglichst effiziente Prüfungen für Prüflinge und Prüfende sowie
6. Regelungen zu gemeinsamen Berufen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen (etwa nichthandwerkliche Gewerbeberufe und öffentlicher Dienst), auch um die Übersichtlichkeit der Berufe weiter zu erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehrausgaben in Höhe von 109 983 Euro für 1,3 Plan-/Stellen im gehobenen Dienst. Für die Umstellung entstehen einmalige Mehrausgaben in Höhe von 127 913 Euro.

Diese Mehrausgaben des Statistischen Bundesamtes werden aus dem Einzelplan 30 finanziell ausgeglichen. Das Nähere regeln das Statistische Bundesamt und das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Verwaltungsvereinbarung.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das Vorhaben reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Ausbildungsbehörden insbesondere durch die Einführung digitaler Bearbeitungsoptionen. Es kommt zu geringfügigen Erhöhungen für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Zeitaufwand steigt bei den Bürgerinnen und Bürgern um rund 12 858 Stunden und der Sachaufwand steigt um rund 8 000 Euro.

Es fällt kein einmaliger Zeit- und Sachaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 624 000 Euro. Punktuellen geringfügigen Erhöhungen stehen aufgrund der Digitalisierung erhebliche Einsparungen gegenüber.

Die Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt etwa 974 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 934 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 210 000 Euro. Davon entfallen 115 000 Euro von dem jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 819 000 Euro auf die Länder. Vom einmaligem Erfüllungsaufwand entfallen 125 000 Euro auf den Bund und 85 000 Euro auf die Länder.

F. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 27. März 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes
(BVaDiG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes
(BVaDiG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Vertragsabfassung“.
 - b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Antrag und Mitteilungspflichten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Virtuelle Teilnahme von Prüfenden“.
 - d) Die Angaben zu Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 6 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 6

Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines
anerkannten Ausbildungsberufs

- § 50b Antragstellung und Zulassung
- § 50c Durchführung des Verfahrens
- § 50d Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen
- § 50e Verordnungsermächtigung

Abschnitt 7

Interessenvertretung“.

- e) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 75a Zuständige Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen“.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Nach diesem Gesetz wird eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs festgestellt. Die Feststellung erfolgt unabhängig davon, ob die berufliche Handlungsfähigkeit durch Berufsbildung erworben wurde. Ist die berufliche Handlungsfähigkeit überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar, wird dies bescheinigt.“
3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 101 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Nummer 6 bis 10“ durch die Wörter „gelten § 4 Absatz 1 und 3 bis 6, § 5 Absatz 1 und 2, die §§ 6 bis 9, 27 bis 49, 50b bis 50e, 53 Absatz 1 bis 3, die §§ 53a bis 53e Absatz 1 bis 3, die §§ 54 bis 58 Satz 1, die §§ 59 bis 70, 76 bis 80 sowie 101 Absatz 1 Nummer 7 bis 11“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Besteht in mehr als einem der durch die §§ 71 bis 75 erfassten Berufsbereiche und Bereiche ein Bedarf, gleiche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, kann das für die betroffenen Berufsbereiche und Bereiche zuständige Fachministerium nach Absatz 1 einen Ausbildungsberuf auch für mehrere der durch die §§ 71 bis 75 erfassten Berufsbereiche und Bereiche staatlich anerkennen und eine entsprechende Ausbildungsordnung nach § 5 erlassen. Sind für die betroffenen Berufsbereiche und Bereiche verschiedene Fachministerien zuständig, können die staatliche Anerkennung und der Erlass der Ausbildungsordnung nach Absatz 1 durch gemeinsame Rechtsverordnung der zuständigen Fachministerien erfolgen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bbb) Nummer 2 wird Nummer 1.
- ccc) Nummer 2a wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 2“ wird durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
- ddd) Nummer 2b wird Nummer 3.
- eee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- fff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- ggg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- hhh) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2a“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1, 2, 2a, 2b und 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des § 4 Absatz 2 legt die Ausbildungsordnung fest:

1. eine einheitliche Bezeichnung des Ausbildungsberufs und
2. bei Bedarf differenzierende Regelungen für die betroffenen Berufsbereiche und Bereiche.

Sie kann eine gemeinsame zuständige Stelle für mehrere Berufsbereiche und Bereiche festlegen.“

6. In § 6 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.

7. In § 7a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

8. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei einer Teilzeitberufsausbildung mit der Maßgabe, dass, wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 zu einer Ausbildungsdauer führt, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer höchstens um sechs Monate überschreitet, die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer verkürzt wird.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Vertragsabfassung.“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ durch die Wörter „in Textform abzufassen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Niederschrift“ durch das Wort „Vertragsabfassung“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen oder nach Maßgabe des Satzes 2 zu übermitteln. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1 diese speichern und ausdrucken können. Ausbildende haben den Empfang durch die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1 nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Ausbildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 13 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.“

11. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; die für das digitale mobile Ausbilden nach § 28 Absatz 2 Satz 2 zusätzlich erforderliche Hard- und Software sind für die Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen,“ ersetzt.

12. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Berufsschulunterrichtszeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte,“.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Pausen“ die Wörter „und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte“ eingefügt.
13. In § 17 Absatz 2 Satz 7 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und entsprechend Satz 4 zu runden.“ ersetzt.
14. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
15. In § 22 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die elektronische Form ist ausgeschlossen.“ ersetzt.
16. In § 26 wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch das Wort „Vertragsabfassung“ ersetzt.
17. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
18. Dem § 28 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist in angemessenem Umfang auch als digitales mobiles Ausbilden ohne gleichzeitige Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen am gleichen Ort möglich, wenn

 1. für die Vermittlung Informationstechnik eingesetzt wird,
 2. die Ausbildungsinhalte und die Orte, an denen sich die Auszubildenden und ihre Ausbilder oder Ausbilderinnen jeweils aufhalten, für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten auf Distanz geeignet sind und
 3. die Qualität der Vermittlung derjenigen bei gleichzeitiger Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen am gleichen Ort gleichwertig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausbilder oder die Ausbilderin jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den Auszubildenden oder die Auszubildende erreichbar ist, den Lernprozess steuert und begleitet sowie die Lernfortschritte kontrolliert.

Für die Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.“
19. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 2. das Feststellungsverfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufs der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat,
 3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 4. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder

5. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist
- und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.“
- b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
20. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, elektronische Kontaktdaten der Auszubildenden,
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf,
3. Name, Vorname, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
5. Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums,
6. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung,
7. die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
8. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
9. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnis,
10. Name, Anschrift, elektronische Kontaktdaten der Auszubildenden, Anschrift und amtlicher Gemeindegemeinschaft der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
11. Name, Vorname, elektronische Kontaktdaten, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

(3) Die Eintragungen sind am Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird, in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen.

(4) Die nach Absatz 3 gelöschten Daten sind in einem gesonderten Dateisystem zu speichern, so lange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch für 60 Jahre.“

21. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt werden folgende Daten an das Bundesinstitut für Berufsbildung übermittelt:

1. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
2. Geschlecht der Auszubildenden, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung,
3. Verkürzung der Ausbildungsdauer,
4. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen.

An die Bundesagentur für Arbeit werden zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Festlegung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt folgende Daten übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift der Auszubildenden,
2. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
3. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
4. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift und amtlicher Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Übermittelt werden die nach diesem Gesetz eingetragenen Daten zu den Ausbildungsverhältnissen, die ab dem 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen wurden und am 30. September des laufenden Kalenderjahres noch bestanden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 53) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.“

22. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verzeichnis“ die Wörter „nach Maßgabe des Satzes 2“ eingefügt.
- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises“ ersetzt.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die Schule nach Landesrecht verpflichtet ist, die berufsschulische Leistungsfeststellung an die zuständige Stelle zu übermitteln, hat die zuständige Stelle die berufsschulische Leistungsfeststellung nach der Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen.“

24. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn

1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
2. die Prüflinge mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
3. die Prüflinge sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die Prüflinge befindet,
5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
6. den Prüflingen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfling zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen.

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.“

25. In § 43 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen und werden nach der Angabe „Nummer 7“ die Wörter „über den Ausbildenden oder die Ausbildende schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
26. In § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2b“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
27. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach Abschnitt 6 die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
28. In § 47 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Innern und für Heimat“ ersetzt.

29. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 39 bis 42 und 47“ durch die Wörter „§§ 39 bis 42a und 47“ ersetzt.

30. In § 50 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

31. Nach § 50a wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

§ 50b

Antragstellung und Zulassung

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin am Maßstab eines vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zu bezeichnenden anerkannten Ausbildungsberufs (Referenzberuf) in einem Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren fest und bescheinigt die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit, wenn diese überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist.

(2) Antragsberechtigt ist, wer

1. seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder die notwendige Berufstätigkeit nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mindestens zur Hälfte im Inland absolviert hat und
2. in dem Referenzberuf keinen Berufsabschluss hat und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist sowie
3. nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf steht.

(3) Zum Feststellungsverfahren ist per Bescheid zuzulassen, wer

1. nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist, in dem Referenzberuf tätig gewesen zu sein, und
2. glaubhaft macht, bei der Tätigkeit nach Nummer 1 oder in sonstiger Weise eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufs erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

§ 45 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass, falls ein Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf bestand und die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, die Dauer der Berufsausbildung bis höchstens zur Hälfte der festgelegten Ausbildungsdauer berücksichtigt werden kann. Gelingt dem Antragsteller oder der Antragstellerin der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder die Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 2 aus von ihm oder ihr selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise, kann insoweit die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert werden.

(4) Richtet sich der Antrag auf die Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit, ist Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs genügt, die die im Antrag bezeichneten für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst.

(5) Wer bereits ein Feststellungsverfahren nach diesem Abschnitt durchlaufen hat, in dem die überwiegende, aber nicht vollständige Vergleichbarkeit mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt und bescheinigt worden ist, hat Anspruch auf Durchführung eines Ergänzungsverfahrens, wenn er glaubhaft macht, dass er den Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, der für eine vollständige Vergleichbarkeit gefehlt hat, nach der Zulassung zum Feststellungsverfahren erworben hat. Absatz 3 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines erneuten Nachweises nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nicht bedarf. Das Ergänzungsverfahren beschränkt sich auf diesen Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit. Wird die vollständige Vergleichbarkeit im Ergänzungsverfahren festgestellt, so bescheinigt die zuständige Stelle die vollständige Vergleichbarkeit.

§ 50c

Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens bestimmt die zuständige Stelle aus dem Kreis der Personen, die sie für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 und 4 berufen hat, Feststellungstandems nach Satz 2 für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode. Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann. Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstandems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (Feststeller oder Feststellerin) und die andere Person sitzt der Durchführung der Feststellung bei (Beisitzer oder Beisitzerin). Die zuständige Stelle bestimmt durch Los, wer je Feststellungstandem die erste Feststellung durchführt. § 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 5, Absatz 4, 6 und 6a ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die zuständige Stelle abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz vorsehen, dass den Feststellungen anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems hauptamtliche Mitarbeitende der zuständigen Stelle beisitzen, die die Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Satz 6 gilt für diese Personen nicht.

(2) Der Feststeller oder die Feststellerin hat für die Feststellung geeignete Instrumente auszuwählen. Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich des Referenzberufs in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung. Auf schriftliche Aufgaben ist zu verzichten, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Bei einer überwiegenden Vergleichbarkeit weist der Bescheid zusätzlich die festgestellten und die nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit aus. Bei einer vollständigen Vergleichbarkeit stellt der Bescheid in der Form eines schriftlichen Zeugnisses die vollständige Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit fest. § 37 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Kann der Antragsteller oder die Antragstellerin weder die vollständige noch die überwiegende Vergleichbarkeit seiner oder ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach diesem Abschnitt nachweisen, wird der Antrag auf Feststellung abgelehnt.

(4) Die zuständige Stelle hat Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zu erlassen. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Regelungen müssen umfassen:

1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Nichtöffentlichkeit,

4. die Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Feststellungsinstrumente und für die Ladung zum Feststellungstermin,
5. die Niederschrift,
6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung,
7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.

§ 47 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 50d

Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für die auf Grund von Art und Schwere der Behinderung die Feststellung der überwiegenden oder vollständigen, für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht möglich ist, sind die §§ 50b und 50c mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend oder vollständig, sondern nur teilweise vergleichbar ist mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit; in diesen Fällen weist der Bescheid eine teilweise Vergleichbarkeit aus; § 50c Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend,
2. bei einem Antrag, der sich auf die Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit richtet,
 - a) für § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs genügt, die die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst, und
 - b) für § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sich die Glaubhaftmachung auf die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt;
 - c) der Bescheid nach § 50c Absatz 3 auf Antrag zusätzlich zur Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf auch eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit mit einer Referenzausbildungsregelung nach § 66 ausweist, sofern sich die Ausbildungsregelung am gewählten Referenzberuf orientiert und entsprechend einer berufsspezifischen Musterregelung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung getroffen wurde.

(2) Im Fall der teilweisen Vergleichbarkeit müssen die festgestellten, für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zusammen dem Referenzberuf eindeutig zugeordnet werden können und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs ermöglichen.

(3) Menschen mit Behinderungen können in ihrem Antrag eine Person als Verfahrensbegleitung benennen, die besonders mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist. Dies sind insbesondere solche Ausbilder oder Ausbilderinnen, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation erworben haben. Auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ist der Verfahrensbegleitung Gelegenheit zu geben,

1. zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung zu nehmen und
2. an der Durchführung der Feststellung teilzunehmen.

§ 50e

Verordnungsermächtigung

Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Verfahren wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, insbesondere

1. die Voraussetzung und Maßstäbe, anhand derer die Durchführung des Feststellungs- und Ergänzungsverfahrens, insbesondere das Verfahren zur Festlegung der Feststellungsinstrumente erfolgt,
2. das Verfahren zur Würdigung und Feststellung der Leistungen des Antragstellers oder der Antragstellerin,
3. die Möglichkeit von Wiederholungsversuchen sowie
4. Maßgaben zur Ausgestaltung des Bescheids bei Feststellung der überwiegenden oder im Fall des § 50d Absatz 1 Nummer 1 teilweisen Vergleichbarkeit und des Zeugnisses bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit

zu regeln.“

32. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.

33. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.“

34. § 53b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Kapitel 1 Abschnitt 6.“

35. § 53c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Kapitel 1 Abschnitt 6 oder“.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

36. § 53e wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.“

37. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „nach § 71 oder § 72“ eingefügt.
38. In § 56 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „§§ 40 bis 42, 46 und 47“ durch die Wörter „§§ 40, 41, 42 Absatz 1 bis 5 sowie die §§ 42a, 46 und 47“ ersetzt.
39. In § 57 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
40. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Energie“ wird durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 4 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.“
41. In § 59 Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „nach § 71 oder § 72“ eingefügt.
42. In § 60 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
43. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ausfertigung der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Umschulungsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 40 bis 42, 46 und 47“ durch die Wörter „§§ 40 bis 42a, 46 und 47“ ersetzt.
44. In § 63 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
45. In § 70 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
46. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Zuständige Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen

Erfolgt in den Fällen des § 4 Absatz 2 die Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle nach § 5 Absatz 3 Satz 2, geht § 71 Absatz 7 der Festlegung vor. Erfolgt keine Festlegung, bestimmt sich die zuständige Stelle nach der Zugehörigkeit des auszubildenden Lernorts der betrieblichen Berufsbildung zu einem Berufsbereich oder Bereich entsprechend den §§ 71 bis 75. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Umschulungsordnungen entsprechend, soweit ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung besteht. Fehlt ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung, haben die Umzuschulenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Umschulungsprüfung anbieten. Erfolgt bei Fortbildungsordnungen in den Fällen des § 53 Absatz 4 und des § 53e Absatz 4 keine Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle, haben die Fortzubildenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Fortbildungsprüfung anbieten.“

47. Dem § 76 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bestellung von Beratern und Beraterinnen ist hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich möglich. Erfolgt die Bestellung ehrenamtlich, ist für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.“

48. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Zuständige Behörden

(1) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne des § 30 Absatz 6, der §§ 32, 33, 40 Absatz 6, des § 76 Absatz 1 und des § 77 Absatz 2 und 3.

(2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Fall des § 40 Absatz 6, des § 76 Absatz 1 und des § 77 Absatz 3 keiner Genehmigung.“

49. In § 82 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesregierung“ die Wörter „oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde“ eingefügt.

50. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für jede Feststellungsverfahrensteilnahme und jede Ergänzungsverfahrensteilnahme nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 6 gesondert: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Referenzberuf, Wiederholungsverfahren, Feststellungsergebnis sowie Dauer und Kosten des Verfahrens.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen.

51. In § 92 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

52. In § 99 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Innern und für Heimat“ ersetzt.

53. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

bbb) Das Wort „niederlegt“ wird durch das Wort „abfasst“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, die Vertragsabfassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, die Vertragsabfassung oder den Empfangsnachweis nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.“

dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

- ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:
- „9. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, eine dort genannte Eintragung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beantragt.“
- ff) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 8“ und wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
54. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Evaluation

(1) Die Regelungen zur Mindestvergütung, zu Prüferdelegationen und die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wissenschaftlich evaluiert.

(2) Die Regelungen zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung zehn Jahre nach dem diesbezüglichen Inkrafttreten des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes wissenschaftlich evaluiert.“

55. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Berufsausbildungen, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes vorausgehenden Tages] begonnen werden, ist die bis dahin geltende Fassung des § 17 anzuwenden.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 1 Absatz 6, § 30 Absatz 2, § 45 Absatz 3, die §§ 50b und § 50c Absatz 1 bis 3, die §§ 50d und § 53b Absatz 3, § 53c Absatz 3 sowie § 88 Absatz 1 und 4 sind erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. § 1 Absatz 6, § 30 Absatz 2, § 45 Absatz 3, § 53b Absatz 3, § 53c Absatz 3 sowie § 88 Absatz 1 und 4 sind in ihrer am ... [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes vorausgehenden Tages] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift,“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz und“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Anschrift,“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz und“ eingefügt.

- cc) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Vorname,“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch öffentliche Stellen ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.“
2. In § 36 Absatz 2 werden nach dem Wort „Tatsachen“ die Wörter „mit Ausnahme der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Registermodernisierungsgesetzes

Artikel 16 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Zweiten Teil wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zum Fünften Abschnitt wird folgende Angabe eingefügt:
- „Sechster Abschnitt: Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs §§ 41b – 41e“.
- b) In der Angabe zum bisherigen Sechsten Abschnitt wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.
- c) In der Angabe zum bisherigen Siebenten Abschnitt wird das Wort „Siebenter“ durch das Wort „Achter“ ersetzt.
- d) In der Angabe zum bisherigen Achten Abschnitt wird das Wort „Achter“ durch das Wort „Neunter“ ersetzt.
2. Dem § 22 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist in angemessenem Umfang auch als digitales mobiles Ausbilden ohne gleichzeitige Anwesenheit der Lehrlinge (Auszubildenden) und ihrer Ausbilder am gleichen Ort möglich, wenn
1. für die Vermittlung Informationstechnik eingesetzt wird,
 2. die Ausbildungsinhalte und die Orte, an denen sich die Lehrlinge (Auszubildenden) und ihre Ausbilder jeweils aufhalten, für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten auf Distanz geeignet sind und
 3. die Qualität der Vermittlung derjenigen bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrlinge (Auszubildenden) und ihrer Ausbilder am gleichen Ort gleichwertig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausbilder

jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den Lehrling (Auszubildenden) erreichbar ist, den Lernprozess steuert und begleitet sowie die Lernfortschritte kontrolliert.

Für die Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.“

3. § 22b Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer

1. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,
2. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
3. das Feststellungsverfahren nach dem Sechsten Abschnitt mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufs der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat,
4. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
5. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
6. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 51g oder einen Bildungsabschluss besitzt, dessen Gleichwertigkeit nach anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.“

4. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 wird Nummer 1.

cc) Nummer 2a wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

dd) Nummer 2b wird Nummer 3.

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

gg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ wird durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

hh) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2a“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

d) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1, 2, 2a, 2b und 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

5. In § 27b Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

6. Dem § 27c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei einer Teilzeitberufsausbildung mit der Maßgabe, dass, wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 zu einer Ausbildungsdauer führt, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer höchstens um sechs Monate überschreitet, die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer verkürzt wird.“

7. § 28 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt übermittelt die Handwerkskammer folgende Daten aus der Lehrlingsrolle an das Bundesinstitut für Berufsbildung:

1. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
2. Geschlecht der Lehrlinge (Auszubildenden), Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach dem Berufsbildungsgesetz,
3. Verkürzung der Ausbildungsdauer,
4. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen.

An die Bundesagentur für Arbeit werden zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt folgende Daten übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift der Lehrlinge (Auszubildenden),
2. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
3. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
4. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift und amtlicher Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Übermittelt werden die nach diesem Gesetz eingetragenen Daten zu den Ausbildungsverhältnissen, die ab dem 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen wurden und am 30. September des laufenden Kalenderjahres noch bestanden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.“

8. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrlingsrolle“ die Wörter „nach Maßgabe des Satzes 2“ eingefügt.
- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises“ ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Schule nach Landesrecht verpflichtet ist, die berufsschulische Leistungsfeststellung an die Handwerkskammer oder die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung zu übermitteln, hat die Handwerkskammer oder die Handwerksinnung die berufsschulische Leistungsfeststellung nach der Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen.“

10. Nach § 35a wird folgender § 35b eingefügt:

„§ 35b

(1) Die Handwerkskammer oder die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn

1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
2. die Prüflinge mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
3. die Prüflinge sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerksinnung festgelegt worden ist,
4. mindestens ein Prüfender sich am gleichen Ort wie die Prüflinge befindet,
5. die Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
6. den Prüflingen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfling zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der Handwerkskammer oder bei der nach § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigten Handwerksinnung gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen.

(2) Die Handwerkskammer oder die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.“

11. In § 36 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ die Wörter „über den Auszubildenden schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
12. In § 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2b“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
13. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach dem Sechsten Abschnitt das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

14. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 31 Abs. 3 und 4 sowie §§ 33 bis 35a und 38“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 33 bis 35b und 38“ ersetzt.

15. Dem § 41a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bestellung von Beratern und Beraterinnen ist hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich möglich. Erfolgt die Bestellung ehrenamtlich, gilt § 34 Absatz 9 entsprechend.“

16. Nach § 41a wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

§ 41b

(1) Die Handwerkskammer stellt auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin am Maßstab eines vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zu bezeichnenden anerkannten Ausbildungsberufs (Referenzberuf) in einem Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren fest und bescheinigt die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit, wenn diese überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist.

(2) Antragsberechtigt ist, wer

1. seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder die notwendige Berufstätigkeit nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mindestens zur Hälfte im Inland absolviert hat und
2. in dem Referenzberuf keinen Berufsabschluss hat und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist sowie
3. nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf steht.

(3) Zum Feststellungsverfahren ist per Bescheid zuzulassen, wer

1. nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist, in dem Referenzberuf tätig gewesen zu sein, und
2. glaubhaft macht, bei seiner Tätigkeit nach Nummer 1 oder in sonstiger Weise eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufs erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

§ 37 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass, falls ein Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf bestand und die Gesellenprüfung nicht bestanden wurde, die Dauer der Berufsausbildung bis höchstens zur Hälfte der festgelegten Ausbildungsdauer berücksichtigt werden kann. Gelingt dem Antragsteller oder der Antragstellerin der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder die Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 2 aus von ihm oder ihr selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise, kann insoweit die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert werden.

(4) Richtet sich der Antrag auf die Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit, ist Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs genügt, die die im Antrag bezeichneten für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst.

(5) Wer bereits ein Feststellungsverfahren nach diesem Abschnitt durchlaufen hat, in dem die überwiegende, aber nicht vollständige Vergleichbarkeit mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt und bescheinigt worden ist, hat Anspruch auf Durchführung eines Ergänzungsverfahrens, wenn er glaubhaft macht, dass er den Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, der für eine vollständige Vergleichbarkeit gefehlt hat, nach der Zulassung zum Feststellungsverfahren erworben hat. Absatz 3 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines erneuten Nachweises nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nicht bedarf. Das Ergänzungsverfahren beschränkt sich auf diesen Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit. Wird die vollständige Vergleichbarkeit im Ergänzungsverfahren festgestellt, so bescheinigt die Handwerkskammer die vollständige Vergleichbarkeit.

§ 41c

(1) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens bestimmt die Handwerkskammer aus dem Kreis der Personen, die sie oder eine von ihr nach § 33 Absatz 1 Satz 3 zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 34 Absatz 2, 5 und 7 berufen hat, Feststellungstandems nach Satz 2 für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufsperiode. Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann. Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstandems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (Feststeller oder Feststellerin) und die andere Person sitzt der Durchführung der Feststellung bei (Beisitzer oder Beisitzerin). Die Handwerkskammer bestimmt durch Los, wer je Feststellungstandem die erste Feststellung durchführt. § 34 Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7, 9 und 9a ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die Handwerkskammer abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz vorsehen, dass den Feststellungen anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems hauptamtliche Mitarbeitende der Handwerkskammer beisitzen, die die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Satz 6 gilt für diese Personen nicht.

(2) Der Feststeller oder die Feststellerin hat für die Feststellung geeignete Instrumente auszuwählen. Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich des Referenzberufs in den beiden letzten Jahren vor Antragstellung. Auf schriftliche Aufgaben ist zu verzichten, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Bei einer überwiegenden Vergleichbarkeit weist der Bescheid zusätzlich die festgestellten und die nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit aus. Bei einer vollständigen Vergleichbarkeit stellt der Bescheid in der Form eines schriftlichen Zeugnisses die vollständige Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit fest. § 31 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Kann der Antragsteller oder die Antragstellerin weder die vollständige noch die überwiegende Vergleichbarkeit seiner oder ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach diesem Abschnitt nachweisen, wird der Antrag auf Feststellung abgelehnt.

(4) Die Handwerkskammer hat Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zu erlassen. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Regelungen müssen umfassen:

1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Nichtöffentlichkeit,

4. die Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Feststellungsinstrumente und für die Ladung zum Feststellungstermin,
5. die Niederschrift,
6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise die Zeugniserteilung,
7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.

§ 38 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 41d

(1) Für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für die auf Grund von Art und Schwere der Behinderung die Feststellung der überwiegenden oder vollständigen, für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht möglich ist, sind die §§ 41b und 41c mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend oder vollständig, sondern nur teilweise vergleichbar ist mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit; in diesen Fällen weist der Bescheid eine teilweise Vergleichbarkeit aus; § 41c Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend,
2. bei einem Antrag, der sich auf die Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit richtet,
 - a) für § 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs genügt, die die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst, und
 - b) für § 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sich die Glaubhaftmachung auf die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt;
 - c) der Bescheid nach § 41c Absatz 3 auf Antrag zusätzlich zur Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf auch eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit mit einer Referenzausbildungsregelung nach § 42r ausweist, sofern sich die Ausbildungsregelung am gewählten Referenzberuf orientiert und entsprechend einer berufsspezifischen Musterregelung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung getroffen wurde.

(2) Im Fall der teilweisen Vergleichbarkeit müssen die festgestellten, für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zusammen dem Referenzberuf eindeutig zugeordnet werden können und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs ermöglichen.

(3) Menschen mit Behinderungen können in ihrem Antrag eine Person als Verfahrensbegleitung benennen, die besonders mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist. Dies sind insbesondere solche Ausbilder, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation erworben haben. Auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ist der Verfahrensbegleitung Gelegenheit zu geben,

1. zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung zu nehmen und
2. an der Durchführung der Feststellung teilzunehmen.

§ 41e

Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Verfahren wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, insbesondere

1. die Voraussetzung und Maßstäbe, anhand derer die Durchführung des Feststellungs- und Ergänzungsverfahrens, insbesondere das Verfahren zur Festlegung der Feststellungsinstrumente erfolgt,
2. das Verfahren zur Würdigung und Feststellung der Leistungen des Antragstellers oder der Antragstellerin,
3. die Möglichkeit von Wiederholungsversuchen sowie
4. Maßgaben zur Ausgestaltung des Bescheids bei Feststellung der überwiegenden oder im Fall des § 41d Absatz 1 Nummer 1 teilweisen Vergleichbarkeit und des Zeugnisses bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit

zu regeln.“

17. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebente Abschnitt.

18. § 42b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt.“

19. § 42c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt oder“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

20. In § 42h Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31 Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „§§ 34 bis 35a, 37a und 38“ durch die Wörter „§§ 34 bis 35a Absatz 1 bis 5 sowie die §§ 35b, 37a und 38“ ersetzt.

21. In § 42i Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ und jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

22. § 42n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ausfertigung der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Umschulungsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 34 bis 35a, 37a und 38“ durch die Wörter „§§ 34 bis 35b, 37a und 38“ ersetzt.

23. Der bisherige Siebente Abschnitt wird der Achte Abschnitt.

24. In § 42v Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

25. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt.

26. § 49 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen,

1. wer

a) eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und

b) in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat;

2. wer

a) ein Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils erhalten hat und

b) in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat, davon mindestens ein Jahr nach Erhalt des Zeugnisses im Sinne des Buchstabens a.

Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen jeweils nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.“

27. § 51a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer

1. eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat,

2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils erhalten hat oder

3. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a besitzt.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. Für das Ablegen des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.“

28. § 118 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, eine dort genannte Eintragung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beantragt oder“.

29. Nach § 123 wird folgender § 123a eingefügt:

„§ 123a

§ 22b Absatz 3, § 37 Absatz 3, die §§ 41b, 41c Absatz 1 bis 3, die §§ 41d, 42b Absatz 3, § 42c Absatz 3, § 49 Absatz 2 sowie § 51a Absatz 5 sind erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. § 22b Absatz 3, § 37 Absatz 3, § 42b Absatz 3, § 42c Absatz 3, § 49 Absatz 2 sowie § 51a Absatz 5 sind in ihrer am ... [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes vorausgehenden Tages] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden.“

30. Anlage D Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Geburtsname,“ gestrichen und werden die Wörter „, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer,“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Geburtsname,“ und werden die Wörter „, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Vorname und Anschrift“ durch die Wörter „Vorname, Anschrift und elektronische Kontaktdaten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Pausen“ die Wörter „und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Pausen“ die Wörter „und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte“ eingefügt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Berufsbildungsgesetzes in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Wortlaut der Handwerksordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach dem geänderten Gesetz vorliegen.
- (3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Arbeitsmarkt und damit mittelbar auch die duale Berufsbildung in Deutschland stehen vor großen strukturellen Herausforderungen. Diese Herausforderungen ergeben sich zum einen aus den großen übergeordneten Trends Digitalisierung, Dekarbonisierung und demografische Entwicklung. Hinzu kommen aktuelle Ereignisse wie die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Für die Umsetzung der Energie- und Mobilitätswende in Deutschland sowie für die Gestaltung von sozialer, digitaler und ökologischer Transformation sind beruflich qualifizierte Fachkräfte unabdingbar. Jedoch kann das Angebot an qualifizierten Fachkräften in immer mehr Berufen die Nachfrage nicht mehr decken. Dabei sind die größten Fachkräftengpässe auch in den Berufen zu erwarten, die für die digitale und ökologische Transformation dringend benötigt werden (Beispiel: IT-Berufe, Baugewerbe, technische Berufe).

Das duale Ausbildungssystem in Deutschland steht unter Druck. Im Zuge der Corona-Pandemie musste der Ausbildungsmarkt erhebliche Einbußen verkraften. Die Folge war ein deutliches Schrumpfen des dualen Ausbildungssystems im Gesamten. Von diesen Entwicklungen konnte sich der Ausbildungsmarkt bisher nicht erholen. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist zuletzt nur leicht gestiegen (+ 0,4 Prozent auf 475.100 im Vergleich zu 2021). Es verbleibt weiterhin ein deutlicher Abstand zum Niveau vor der Pandemie (- 9,5 Prozent im Vergleich zu 2019).

Für junge Menschen auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz hat sich die Marktlage rein rechnerisch zuletzt weiter verbessert. Betriebe und Behörden hingegen berichten von immer größeren Herausforderungen bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen. So lag die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen im September 2022 erstmals über der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die noch eine Ausbildung suchten.

Trotz der aus Bewerbersicht guten Marktlage kommen nicht alle jungen Menschen, die möchten, im dualen Ausbildungssystem an. Nicht immer gelingt ein Zusammenfinden von freien Ausbildungsplätzen und noch unverstärkten Bewerberinnen und Bewerbern. Deshalb ist gemeinsames Engagement für die duale Berufsbildung unabdingbar. Mit der Fortführung der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben alle Akteure der beruflichen Bildung hier ein wichtiges Zeichen gesetzt.

Die Herausforderungen in der dualen Berufsbildung sind nicht neu, sondern zeigen sich bereits seit einigen Jahren. Umso wichtiger ist es, das System der beruflichen Bildung aus sich heraus zu stärken und es attraktiver sowie moderner zu machen.

Mit der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung leistet das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hier einen wichtigen Beitrag und sorgt für neuen Schub in der beruflichen Bildung. Ziel ist es, die berufliche Bildung für alle jungen Menschen attraktiver zu machen und so einen Mentalitätswechsel in der Sicht junger Menschen, ihrer Eltern und der Gesellschaft auf die berufliche Bildung einzuleiten.

Im Rahmen der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung und als Auftrag des Koalitionsvertrages sollen nun zwei zentrale Themen für die Zukunft, Attraktivität und Integrationskraft mit dem BVaDiG umgesetzt werden:

1. berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen sowie diese im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen und
2. das konsequente Ermöglichen von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

➤ **Feststellung unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworbener individueller beruflicher Handlungsfähigkeit im BBiG und in der HwO („Validierung“)**

Durch Schaffung eines Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit sollen substanzielle berufliche Kompetenzen, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurden, sichtbar und verwertbar gemacht und damit Berufsbiografien honoriert sowie Anschlüsse im System der beruflichen Bildung für diese Personengruppe geschaffen werden. So sollen auch in Zeiten großer Fachkräfteengpässe alle vorhandenen Potenziale aktiviert werden. Dabei profitiert das neue Feststellungsverfahren maßgeblich von den Erfahrungen aus den Projekten ValiKom und ValiKom Transfer. Mit der gesetzlichen Verankerung des Feststellungsverfahrens wird eine Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt. In BBiG und HwO wird ein jeweils neuer Abschnitt zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs eingefügt. Spezifische Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf des Verfahrens werden in einer eigenen Verordnung geregelt (strukturell vergleichbar mit der Meisterprüfungsverfahrensverordnung). Gleichzeitig werden die zuständigen Stellen ermächtigt, typische allgemeine Fragen zum Verfahren zu regeln (vergleichbar den Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen für Abschlussprüfungen).

Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens sichert dabei, dass der qualitative Maßstab für die vollständige Vergleichbarkeit die vollständige für die Ausübung des Referenzberufs notwendige berufliche Handlungsfähigkeit ist, wie sie § 38 BBiG als Maßstab auch für die Abschlussprüfung vorgibt. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird mit dem Feststellungsverfahren allerdings mit einem an die Zielgruppe gegenüber der Abschlussprüfung angepassten Verfahren überprüft. Dieses ermöglicht dabei nicht nur den Ausweis der vollständigen, sondern auch der überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellenden am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs mit der für die Ausübung des Referenzberufs. In letzterem Fall wird durch einen detaillierten Ausweis der vorhandenen, bzw. fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten eine klare Nachqualifizierungsperspektive zur vollständigen Vergleichbarkeit aufgezeigt.

Die vollständige Vergleichbarkeit stellt die für die Ausübung des Referenzberufs notwendige berufliche Handlungsfähigkeit 1:1, wie die Abschlussprüfung und anders als ein Belegverfahren unmittelbar mit Hilfe der Feststellungsinstrumente fest. Dadurch wird das Feststellungsergebnis zwar nicht formal zu einem Ausbildungsabschluss nach dem BBiG oder der HwO. Diesen erlangt man ausschließlich über eine Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung. Die vollständige Vergleichbarkeit der jeweils festgestellten beruflichen Handlungsfähigkeit führt durch die Regelungen in diesem Gesetz aber zur Gleichbehandlung der Absolventen bei den Anschlüssen im BBiG betreffend die fachliche Ausbildereignung und den Zugang zum Fortbildungsbereich. Die vollständige Vergleichbarkeit ermöglicht eine Gleichbehandlung auch in anderen, auch landesrechtlichen, Regimen bei den Rechtsfolgen, sofern diese entsprechend gesetzlich angeordnet werden. Soweit in anderen Rechtsregimen ein differenzierter Ansatz bei den Rechtsfolgen zwischen Ausbildungs- und Feststellungsabsolventen erforderlich sein sollte, sichert „subsidiär“ der innerhalb des BBiG für Feststellungsabsolventen strukturell nicht mehr erforderliche unmittelbare Zugang zur Externenprüfung bei Bedarf Anschlüsse in solchen Rechtsregimen.

Zentral in dem neuen Verfahren ist die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin, die ein Feststellungstamend bestehend aus einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mit Hilfe verschiedener Feststellungsinstrumente vornimmt. Die Instrumente sind dabei an die Prüfungsordnung angelehnt, werden aber zielgruppenorientiert modifiziert (z. B. in der Regel keine schriftliche Prüfung; zusätzlich Möglichkeit, bereits vorliegende Arbeitsergebnisse in die Feststellung einzu beziehen).

Wer bereits ein erstes Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit mit dem Ergebnis der überwiegenden, aber nicht vollständigen Vergleichbarkeit durchlaufen und eine entsprechende weitere Qualifikation, beispielsweise mittels Teilqualifikationen, erworben hat, soll in einem schlanken Ergänzungsverfahren nur den noch fehlenden Teil der für den Referenzberuf erforderlichen

beruflichen Handlungsfähigkeit in der Feststellung nachweisen und letztlich so die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt bekommen.

Menschen mit Behinderungen können im Rahmen des neuen Verfahrens ihre berufsbezogene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit unter inklusionsorientiert angepassten Bedingungen festgestellt und bescheinigt erhalten.

➤ **Konsequente Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung**

Ausbildende müssen bisher den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrags, nachdem dieser ggf. formlos geschlossen wurde, spätestens vor Beginn der Ausbildung schriftlich niederlegen. Zudem müssen Auszubildende und Ausbildende nach aktueller Rechtslage diesen ohne elektronische Ersatzmöglichkeiten handschriftlich unterzeichnen (ggf. ergänzt um die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen der Auszubildenden).

Um einen zeitgemäßen, vollständig medienbruchfreien digitalen Prozess zu ermöglichen, wird der Ausschluss der elektronischen Form aufgehoben. Zudem wird die Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform ermöglicht. Aufgrund der Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses, insbesondere der Publizität und Kontrolle des Vertragsinhalts bei den zuständigen Stellen, ist der gebotene Schutz der Auszubildenden dabei weiterhin gesichert.

Auch weiterhin ist den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen ein Exemplar der Vertragsabfassung zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist bei elektronischer Bearbeitung ausreichend, dass die Vertragsabfassung ausgedruckt und gespeichert werden kann. Der Empfang der Vertragsabfassung ist durch die Ausbildenden nachzuweisen. Sie haben die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis drei Jahre nach Ausbildungsende aufzubewahren. Die Anmeldung zur Eintragung bei der zuständigen Stelle erfolgt mit Vertragsabfassung und Empfangsnachweis. Auf diese Weise werden medienbruchfreie und praxistaugliche digitale Prozesse ermöglicht und wird gleichzeitig der Sicherung der Schutz- und Beweisfunktion für Auszubildende gedient.

Weiterhin kann neben dem schon heute möglichen schriftlichen oder elektronischen Führen des Ausbildungsnachweises durch die Auszubildenden zukünftig auch dessen Vorlage für die Zulassung zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle medienbruchfrei digital erfolgen.

Darüber hinaus werden Schriftformerfordernisse bei Anzeige- und Mitteilungspflichten in weiteren Verfahren nach dem BBiG abgeschafft.

➤ **Ermöglichen der verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle**

Um die Rolle der Berufsschulen im Rahmen der dualen Berufsausbildung stärker zu betonen und die Motivation von Berufsschülerinnen und Berufsschülern zu stärken, wird die verbindliche Ausweisung der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen (z. B. Handwerkskammer, IHK) ermöglicht. Bislang erfolgt eine Ausweisung nur auf Antrag der Auszubildenden.

Die Verpflichtung greift entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung für die zuständigen Stellen in den Ländern, soweit diese die automatische Übermittlung der Berufsschulnoten an die zuständigen Stellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben landesrechtlich verankert haben. Diese automatische Übermittlung und Ausweisung ist gleichzeitig ein Beitrag zur Entbürokratisierung.

➤ **Digitales mobiles Ausbilden**

In Zeiten oftmals unbesetzter Ausbildungsstellen kann die Option mobilen Lernens und Ausbildens ein Attraktivitätsfaktor für junge Menschen sein, einen Ausbildungsplatz zu wählen. Zur Praxis zeitgemäßer Ausbildung gehört es auch, Auszubildende auf ein späteres Berufsleben mit mobilem Arbeiten vorzubereiten.

Daher wird die Möglichkeit, betriebliche Ausbildung unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des BBiG und der HwO auch digital mobil – d. h. ohne gleichzeitige Anwesenheit von Auszubildenden und Ausbildenden am selben Ort mittels Informationstechnik – durchzuführen, in § 28 BBiG und § 22 HwO verankert und damit Rechtssicherheit für Betriebe, Auszubildende und aufsichtführende Stellen geschaffen.

➤ **Eröffnung einer virtuellen Prüfungsteilnahme für Prüfende als Option**

Zur Stärkung des Ehrenamts werden Digitalisierungsoptionen in Form der virtuellen Teilnahme Prüfender rechtssicher eröffnet. Dies betrifft die Abnahme und die Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erfordert (typischerweise also mündliche und ggf. praktische Prüfungsformate), sowie im Übrigen die Unterstützung der Kommunikation zwischen den Prüfenden bei der Bewertung von Prüfungsleistungen mit Informationstechnologie. So werden entsprechende Bedürfnisse Prüfender, die sich besonders während der Corona-Pandemie weiter verdichtet haben, angemessen berücksichtigt. Wesentlich sind dabei die Gewährleistung der für die traditionellen Präsenzprüfungen geltenden qualitativen Standards sowie die Einhaltung des Datenschutzes.

➤ **Gemeinsame Berufe mehrerer betroffener Berufsbereiche und Bereiche**

Transparente und rechtssichere Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer betroffener Berufsbereiche und Bereiche werden geschaffen. Im Ausbildungsbereich bedeutet dies die Möglichkeit, gemeinsame Ausbildungsberufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche, ggf. durch mehrere zuständige Fachministerien, durch Rechtsverordnung zu regeln. In diesem Fall können gemeinsame zuständige Stellen bestimmt werden. Erfolgt dies nicht, ergeben sich die zuständigen Stellen aus der Betriebszugehörigkeit zu einem Berufsbereich oder Bereich. Entsprechend angepasste Regelungen hinsichtlich der zuständigen Stellen werden auch für die Bereiche der Umschulung und Fortbildung geschaffen.

➤ **Weitere Entbürokratisierungen und Klarstellungen**

- ✓ Klarstellung zur Rundung bei der Mindestvergütung,
- ✓ Aufnahme elektronischer Kontaktdaten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG und Anpassung des § 34 BBiG an die Erfordernisse der Verordnung (EU) 2016/679,
- ✓ Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage sowie eines einheitlichen Erhebungszeitraums bei der Übermittlung von Daten gemäß § 35 Absatz 3 BBiG sowie § 28 Absatz 7 HwO und Sicherung der Datensparsamkeit,
- ✓ Streichung der ungenutzten Regelungen zur Stufenausbildung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BBiG und § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer HwO,
- ✓ weitere Optimierung der Möglichkeiten einer Teilzeitberufsausbildung, insbesondere durch die Ergänzung einer vereinfachten Verkürzung auf die Vollzeitausbildungsdauer,
- ✓ Klarstellung der Anrechnung von Wegezeiten (§ 15 BBiG) in Konformität mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG),
- ✓ klarstellende Ergänzung zur Schriftlichkeit bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Kündigung,
- ✓ Ergänzung einer Delegationsmöglichkeit bei der Berufung in die Landesausschüsse für Berufsbildung,
- ✓ Beseitigung eines redaktionellen Versehens im Ordnungswidrigkeitenbereich der ursprünglichen BBiG-Fassung von 1969,
- ✓ Klarstellung zur Rechtslage bei §§ 54, 59 BBiG.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Artikels 1 betreffen Änderungen des Berufsbildungsrechts im BBiG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Der Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ verleiht dem Bund die Kompetenz zur umfassenden Regelung des praktischen Teils der Berufsausbildung, die traditionell und strukturell weit überwiegend von den in der Wirtschaft tätigen Arbeitgebern durchgeführt wird. „Wirtschaft“ ist nicht auf die besonderen Wirtschaftsgebiete im Klammerzusatz von Nummer 11 beschränkt, sondern erfasst auch die Ausbildung. Erfasst werden sowohl die praktischen als auch die theoretischen Teile der Ausbildung und die Prüfung, soweit sie im Kontext der Wirtschaft vermittelt werden und von dieser organisiert sind.

Die Regelung des außerschulischen Teils der dualen Berufsausbildung in Artikel 1 und 2 ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Durch den Begriff „Wirtschaftseinheit“ wird klargestellt, dass der Bund durch einheitliche Regelung der Berufsausbildung die Mobilität der Arbeitskräfte und einen fairen Wettbewerb im ganzen Bundesgebiet gewährleisten kann. Tatsächlich können unterschiedliche Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen im deutschen Wirtschaftsgebiet Chancengleichheit und Mobilität des beruflichen Nachwuchses beeinträchtigen (BVerfG, NJW 2003, 41 (53)). Eine länderspezifische Zersplitterung der bundeseinheitlichen Ausbildungsstandards hätte zudem einen erheblich erhöhten Kosten- und Organisationsaufwand für die überregional tätigen Unternehmen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand der öffentlichen Stellen, einen aufwendigen Anpassungsqualifizierungsbedarf, die Einbuße an Flexibilität, einen Verlust von Akzeptanz für das duale System, von Transparenz und Vergleichbarkeit und damit insgesamt Nachteile für die Wirtschaft – auch im internationalen Wettbewerb – zur Folge.

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG kann der Bund alle Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Auszubildenden regeln, die sich aus deren Status als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin ergeben. Die Regelungskompetenz erstreckt sich auch auf den schuldrechtlichen Teil des BBiG, also die arbeitsvertraglichen Regelungen der §§ 10 bis 26.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Statistik für Bundeszwecke nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Regelung der Ordnungswidrigkeiten folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Unter den Regelungsbereich des Strafrechts fallen alle Normen, die für eine rechtswidrige und schuldhaft Tat als Rechtsfolge eine Strafe, Buße oder Maßregel der Sicherung und Besserung festsetzen, also auch das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Artikel 4 (Änderung der Handwerksordnung), der Parallelregelungen zur Berufsbildung im Bereich der HwO beinhaltet, beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 72 Absatz 2 GG.

In Bezug auf die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch Artikel 5 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen bewirken Verwaltungsvereinfachungen bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung. Zudem führt das konsequente Ermöglichen von digitalen Dokumenten und medienbruchfreiem digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung für alle Adressaten zu einer Entlastung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen dieses Gesetzes zielen vielfach auf einen Bürokratieabbau. Insbesondere führen der Abbau an Digitalisierungshemmnissen sowie die Schaffung digitaler Bearbeitungsoptionen zu einer Reduzierung des administrativen Aufwands für die Unternehmen und Behörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen leisten einen wichtigen Beitrag, um sich den Herausforderungen in der dualen Berufsbildung zu stellen. Umso wichtiger ist es, das System der beruflichen Bildung aus sich heraus zu stärken, es attraktiver und moderner zu machen. Die Änderungen unterstützen die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, indem die berufliche Bildung stabilisiert und gestärkt wird.

Die Regelungen dieses Gesetzes berücksichtigen die Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2021, welche die ihr zugrundeliegenden 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, die Sustainable Development Goals (SDGs), aufgreifen.

Prinzip 5 der Nachhaltigkeitsstrategie schreibt vor, dass der soziale Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft zu wahren und zu verbessern ist, was auch durch notwendige frühzeitige Anpassung an die demografische Entwicklung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erfolgen hat. Angesichts zunehmender Engpässe an Fachkräften ist es zum einen wichtig, möglichst viele qualifizierte Personen in das System zu integrieren und vorhandenes Potenzial voll auszuschöpfen. Die vorgesehenen Änderungen adressieren dies durch die Einführung eines anchlussfähigen Feststellungsverfahrens für eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit.

Ferner ist zu Gunsten einer frühzeitigen Reaktion auf die demografische Entwicklung die Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung erforderlich. Die vorgesehenen Anpassungen durch dieses Gesetz tragen dazu durch Digitalisierung und Entbürokratisierung mit den Rahmenvorgaben in BBiG und HwO bei (z. B. elektronische Dokumente, digitales mobiles Ausbilden oder Kürzung der Ausbildungsdauer bei der Teilzeitberufsausbildung).

Weiterhin schreiben SDG Nummer 4 und Prinzip 5 der Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern sind. Die Möglichkeiten zur Feststellung unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworbener individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, des digitalen mobilen Ausbildens und der Verkürzung der Ausbildungsdauer bei der Teilzeitberufsausbildung eröffnen weitere neue Wege zu hochwertigen Qualifikationen im Rahmen der beruflichen Bildung und steigern die Vereinbarkeit der dualen Berufsausbildung mit verschiedenen Lebensumständen sowie Rahmenbedingungen. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des neu eingeführten Feststellungsverfahrens fördert zudem die Inklusion dieser Gruppe in das duale Berufsbildungssystem.

Zudem begünstigt die Eröffnung digitaler und medienbruchfreier Bearbeitungsverfahren (beispielsweise in Bezug auf die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis sowie den Ausbildungsnachweis) aufgrund des verminderten Papierverbrauchs sowie der Ersparnis von Transport und Versand die Ressourcenschonung, welche im Rahmen des SDG Nummer 8 (dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum) vorgesehen ist. Die Digitalisierung kann hier durch die Veränderungen von Systemlogiken (z. B.: Muss ein Dokument gedruckt und unterschrieben werden oder kann dies über ein Onlineformular geschehen?) als Treiber nachhaltiger Entwicklung dienen. Die Digitalisierung der Verwaltung fördert damit das Erreichen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung des Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehrausgaben in Höhe von 109 983 Euro für 1,3 Plan-/Stellen im gehobenen Dienst. Für die Umstellung entstehen einmalige Mehrausgaben in Höhe von 127 913 Euro.

Diese Mehrausgaben des Statistischen Bundesamtes werden aus dem Einzelplan 30 finanziell ausgeglichen. Das Nähere regeln das Statistische Bundesamt und das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Verwaltungsvereinbarung.

Für die Zwecke der Evaluierung, der Überprüfung der Durchführung, für die Berufsbildungsberichterstattung sowie zur Durchführung und der Berufsbildungsforschung sollen folgende Parameter im Rahmen der Berufsbildungsstatistik erfasst werden: für jede Feststellungsverfahrensteilnahme nach Abschnitt 5 und jede Ergänzungsverfahrensteilnahme nach § 50b Absatz 5: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Referenzberuf, Feststellungsergebnis sowie Dauer und Kosten des Verfahrens.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung wird es in der Regel zu einer Verminderung des Erfüllungsaufwands für alle Normadressaten kommen. Im Übrigen werden mit den Gesetzesänderungen nur zusätzliche Optionen geschaffen.

Darüber hinaus wird eine Vielzahl von im Wesentlichen klarstellenden oder den Gesetzesvollzug optimierenden Änderungen die Normadressaten zusätzlich entlasten.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kommt es insgesamt zu einem geringfügigen Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Es entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand durch die Bestätigung des Empfangs des Vertragstextes durch die Auszubildenden, der jedoch durch den Wegfall der handschriftlichen Unterschrift gänzlich ausgeglichen wird.

Durch die verpflichtende Angabe der elektronischen Kontaktdaten bei der Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse der zuständigen Stellen ergibt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand für Auszubildende bzw. deren gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen von insgesamt 5 708 Stunden. Sachkosten entstehen hierdurch nicht.

Ein zusätzlicher Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die ein Verfahren zur Feststellung ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen, ergibt sich zunächst im Rahmen der Antragstellung. Bei schätzungsweise 1 150 Anträgen ergeben sich insgesamt ein jährlicher Zeitaufwand für die Antragstellung von 1 150 Stunden und Sachkosten in Höhe von rund 8 000 Euro. Nach erfolgreichem Antrag wird die berufliche Handlungsfähigkeit durch Durchführung der Feststellung im eigentlichen Sinne überprüft. Hier ergibt sich bei 1 000 erfolgreichen Anträgen jährlich ein Zeitaufwand von 6 000 Stunden. Es fallen unter Umständen Sachkosten für Prüfungsmaterialien an, die aufgrund der Fallzahlen geringfügig ausfallen werden und zudem durch die unterschiedlichen Berufsbilder nicht bezifferbar sind.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich aufgrund des Gesetzentwurfs der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt. Punktuellen geringfügigen Erhöhungen stehen aufgrund der Digitalisierung erhebliche Einsparungen gegenüber.

Aufgrund des Wegfalls der eigenhändigen Unterschrift bei der Vertragsniederschrift kommt es zu erheblichen Einsparungen. Hier entfallen für Betriebe jährliche Personalkosten in Höhe von 410 000 Euro. Dies umfasst sowohl den Ausdruck der Unterlagen, als auch die Unterschrift der Ausbilder.

Bei Textform müssen die Auszubildenden den Ausbildenden den elektronischen Empfang bestätigen. Dieser Empfangsnachweis ist von den Ausbildungsbetrieben abzulegen und drei Jahre aufzubewahren. Hierdurch entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 205 000 Euro. Es fallen keine zusätzlichen Sachkosten an.

Durch die Pflicht zur Angabe der elektronischen Kontaktdaten beim Antrag auf Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Zeitaufwands für Betriebe. Demgegenüber steht eine Entlastung für Vertragsniederschriften in Textform, bei denen für die Eintragung das Kopieren oder Einscannen entfällt. Beim Verfahren auf Eintragung entstehen daher insgesamt zusätzliche Personalkosten von jährlich 62 000 Euro. Es fallen keine zusätzlichen Sachkosten an.

Durch den Entfall der handschriftlichen Unterschrift auf dem Ausbildungsnachweis und die elektronische Weiterleitung entfallen insgesamt im Verfahren jährliche Personalkosten in Höhe von 831 000 Euro. Es fallen keine zusätzlichen Sachkosten an.

Der aufgrund des Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft bezieht sich auf Personalkosten von insgesamt 350 000 Euro durch die Freistellung von Mitarbeitenden, die als Prüfende durch die zuständige Stelle berufen sind. Um die berufliche Handlungsfähigkeit festzustellen, wird eine Fremdbewertung im Rahmen des Feststellungsverfahrens von je einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin in gemeinsamen mit einem Arbeitgebervertreter/einer Arbeitgebervertreterin durchgeführt. Es entstehen bei der Wirtschaft keine Sachkosten.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder und für den Bund.

Erfüllungsaufwand für die Länder:

Nicht quantifizierbar und damit nicht darstellbar sind nach dem Statistischem Bundesamt Einsparungen, die sich aufgrund des durch das Vorhaben ermöglichten ganzheitlichen Digitalisierungsprozesses bei der Bearbeitung der Ausbildungsnachweise und dem der Vertragsabfassung durch die zuständigen Stellen ergeben. Dies umfasst neben dem postalischen Eingang der Unterlagen und dessen manueller Bearbeitung unter anderem auch die Aktenlagerung. Dies wirkt sich in besonderem Maße beim Ausbildungsnachweis aus. Gem. § 43 Absatz 2 BBiG ist die Vorlage des Ausbildungsnachweises eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung und gehört zu den Prüfungsunterlagen, die aktenmäßig aufbewahrt werden. Durch die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen wird es künftig in der Regel zu weiteren Einsparungen bei den zuständigen Stellen kommen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 000 Euro entsteht an Personalkosten für die Anpassung der Antragsformulare für die Eintragung der elektronischen Kontaktdaten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 250 000 Euro an Personalkosten durch die zusätzlichen Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei den zuständigen Stellen.

Die Antragsbearbeitung für virtuelle Prüfungsteilnahme verursacht bei den zuständigen Stellen jährlich Sachkosten in Höhe von 364 000 Euro.

Aufgrund des Verfahrens für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehen den zuständigen Stellen jährliche Personalkosten von 215 000 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand für das Erstellen der Vordrucke für die Anträge der unterschiedlichen Berufe mit Personalkosten von 83 000 Euro.

Erfüllungsaufwand für den Bund:

Das Verfahren für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit verursacht für den Bund jährliche Personalkosten in Höhe von 3 000 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand für das Erstellen der Vordrucke für die Anträge der Berufe in Bundeszuständigkeit mit Personalkosten von 1 000 Euro.

Für den Bund erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Änderung in § 88 Absatz 1 Satz 2 BBiG auf 100 000 Euro. Vom einmaligen Erfüllungsaufwand entfallen auf den Bund 121 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Durch die Erleichterung der Verkürzung der Ausbildungsdauer bei der Teilzeitberufsausbildung und durch die gesetzliche Verankerung des digitalen mobilen Ausbildens werden Vereinbarkeitsbelange wie Care-Arbeit im Rahmen der Ausbildung und des Ausbildens berücksichtigt. Dies kommt statistisch besonders Frauen zu Gute und wirkt sich positiv auf die gleichberechtigte Teilhabe in und an der Ausbildung aus.

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des neu eingeführten Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit wirkt sich positiv auf die Teilhabemöglichkeiten dieser Menschen aus und trägt hierdurch zur Entstigmatisierung bei. Die verbesserte Inklusion dieser Gruppe in das System der dualen Berufsausbildung leistet damit einen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und entspricht den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Das neu eingeführte Validierungsverfahren wird zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelung durch das BIBB evaluiert. Der gewählte Zeitpunkt stellt eine Evaluation auf Grundlage einer breiten Erfahrungspraxis sicher. Hierbei waren insbesondere eine abzusehende Anlaufphase und die Dauer der flächendeckenden Implementierung des Verfahrens in der Praxis zu beachten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung von Neuregelungen sowie zur Bereinigung eines redaktionellen Versehens angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 1)

§ 1 wird um einen Absatz 6 ergänzt, der deutlich macht, dass sich das Verfahren zur Feststellung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit im neu eingeführten Abschnitt 6 ins System der Berufsbildung einfügt.

Zu Nummer 3

(§ 3)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens in der ursprünglichen Fassung des BBiG von 1969 sowie eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 4

(§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Rechtssicher und -klar wird durch Absatz 2 die Möglichkeit explizit geregelt, Absatz 1 auch dergestalt anzuwenden, dass für mehrere Berufsbereiche (in den §§ 71, 72 und 74 geregelt – z. B. nichthandwerkliche Gewerbeberufe) und Bereiche (in den §§ 73 und 75 geregelt – z. B. öffentlicher Dienst) gemeinsame Ausbildungsberufe anerkannt und entsprechende Ausbildungsordnungen durch das für die betroffenen Berufsbereiche zuständige Fachministerium oder die für die betroffenen Berufsbereiche zuständigen Fachministerien erlassen werden. Die übrigen Voraussetzungen wie das Einvernehmen des BMBF ergeben sich unmittelbar durch die Bezugnahme direkt aus der Verordnungsermächtigung selbst in Absatz 1 und sind insoweit unverändert.

Die in den §§ 71 bis 75 umschriebenen Berufsbereiche und Bereiche grenzen sachliche Zuständigkeiten voneinander ab. So ist etwa nach § 71 Absatz 2 für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne des BBiG, während etwa nach § 73 Absatz 2 Satz 1 im öffentlichen Dienst die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen, mithin für die Berufsbildung in Berufen des öffentlichen Dienstes, bestimmen. Generell kann je nach Zuständigkeitsbereich eines Fachministeriums für einen oder mehrere Berufsbereiche die Anzahl an Verordnungsgebern variieren. So ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowohl für nichthandwerkliche Gewerbeberufe als

auch für Handwerksberufe zuständig. Insoweit ist, da die Anpassung des § 3 keinen Verweis auf § 4 Absatz 2 enthält, auch ein gemeinsamer Beruf mehrerer betroffener Berufsbereiche in der Hand eines Ordnungsgebers denkbar. Soweit für verschiedene Berufsbereiche und Bereiche auch verschiedene Fachministerien zuständig sind, kann der Erlass der Verordnung für den gemeinsamen Beruf mehrerer Berufsbereiche und Bereiche durch diese gemeinsam erfolgen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 5

(§ 5)

Zu Buchstabe a

Mit der BBiG-Novelle 2005 wurde in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit der Ausbildung eines Berufes in mehreren Stufen verortet. Mangels Attraktivität gegenüber der Verzahnung von selbstständigen, aufeinander aufbauenden Berufen ist diese Option bisher nicht genutzt worden. Daher wird sie gestrichen, um unnötige Regelungsdichte und Bürokratie abzubauen.

Im Übrigen handelt es sich um regelungstechnische Folgeanpassungen sowie die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 finden sich Spezialregelungen für die Konstellation des § 4 Absatz 2. Gemeinsame Ausbildungsberufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche, die ausweislich § 4 Absatz 2 – berufsbereichsübergreifend – gleiche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, zeichnen sich durch weitgehend gemeinsame Regelungen aus. Daher ist nach Satz 1 Nummer 1 eine einheitliche Bezeichnung für einen solchen Ausbildungsberuf vorzusehen. Die Wesensmerkmale eines Berufes, wie etwa gleiche Anschlussmöglichkeiten für alle Absolventinnen und Absolventen, sind zu beachten. Zugleich werden durch Satz 1 Nummer 2 berufsbereichsspezifische oder bereichsspezifische Regelungen ermöglicht. Dabei kommen für eine solche Differenzierung innerhalb der Ausbildungsordnungen die typischen Ordnungsmittel in Betracht (z. B. nach Fachrichtung). Dadurch werden diese Ausbildungsordnungen nicht zu Mischverordnungen.

Satz 2 sieht zur Erhöhung der Transparenz und der Rechtssicherheit sowie zur Ermöglichung effektiver Verwaltungsstrukturen vor, dass unmittelbar in der Rechtsverordnung eine gemeinsame zuständige Stelle in den Fällen gemeinsamer Ausbildungsberufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche festgelegt werden kann.

Zu Nummer 6

(§ 6)

Es handelt sich um eine Änderung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) sowie um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 7

(§ 7a)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Ergänzungen in § 8 Absatz 1. Im Rahmen der Teilzeitberufsausbildung besteht, ungeachtet der automatischen Verlängerung der Ausbildungsdauer, die Möglichkeit einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 und Absatz 2.

Zu Nummer 8

(§ 8)

§ 8 Absatz 1 Satz 1 bleibt unverändert und regelt die Verkürzung der Ausbildungsdauer für alle Auszubildenden nach BBiG und HwO.

Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 2 beziehen sich auf die Verkürzung der Ausbildungsdauer für den besonderen Fall der Teilzeitberufsausbildung nach § 7a. Zum 1. Januar 2020 wurde im Zuge der BBiG-Novelle die Möglich-

keit der Berufsausbildung in Teilzeit gestärkt. Mit der Zustimmung des Ausbildungsbetriebes bzw. der Ausbildungsbehörde steht diese seitdem allen Interessierten und unabhängig von einem berechtigten Interesse offen. Zum Schutz der zum Teil vulnerablen Interessen und Bedürfnisse der neu hinzugetretenen Zielgruppen (beispielsweise Menschen mit Aufholbedarf beim Spracherwerb oder Menschen mit Behinderungen) verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend der Kürzung der Ausbildungszeit automatisch, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Regeldauer, die in der Ausbildungsordnung festgelegt ist. Gleichzeitig ist für leistungsstarke Auszubildende ein Abschluss in der Regelausbildungsdauer über das Instrument der Verkürzung möglich.

Wird bei einer Teilzeitausbildung künftig eine Verkürzung gemäß den Empfehlungen des Hauptausschusses nach § 8 Absatz 3 gewährt, so ist die Ausbildungsdauer auf die Regelausbildungsdauer zu verkürzen, wenn nach Abzug dieser Verkürzung die Regelausbildungsdauer nur um höchstens sechs Monate überschritten wird.

Dieser Kürzungsmechanismus verstärkt die allgemeinen und besonderen Verkürzungsgründe, die im Rahmen einer Teilzeitausbildung gemäß den Empfehlungen des Hauptausschusses gewährt werden können. Davon profitieren insbesondere leistungsstarke Auszubildende, die über einen in den entsprechenden Empfehlungen genannten Schulabschluss verfügen, parallel ein duales Studium absolvieren oder Familien- bzw. Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Regelung führt darüber hinaus zu einem effizienteren Ausbildungs- und Prüfungsablauf für die Teilzeitauszubildenden, die Berufsschulen und die zuständigen Stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund von Teilzeit ein regulärer Prüfungstermin sonst nicht planmäßig erreicht wird.

Zu Nummer 9

(§ 11)

Zur Herstellung sprachlicher Kohärenz mit den inhaltlichen Änderungen in § 11 wird die Überschrift von „Vertragsniederschrift“ hin zu „Vertragsabfassung“ angepasst.

Es gilt im BBiG einen medienbruchfreien, digitalen Prozess zu ermöglichen. Bei der Pflicht zur Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages werden die Schriftform als gesetzliche Mindestvorgabe (im Sinne von § 126 BGB) sowie der Ausschluss der elektronischen Form durch die Textform (im Sinne von § 126b BGB) ersetzt. Aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses, insbesondere der Rolle der zuständigen Stellen bei der Registrierung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, ist der gebotene Schutz der Auszubildenden dabei weiter gesichert. Zudem haben Auszubildende die Möglichkeit, über die zuständigen Stellen auf die Vertragsabfassung auch in atypischen Konstellationen zuzugreifen.

Die Vertragsabfassung ist den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen – unbenommen der elektronischen Erstellung – auch weiterhin unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei elektronischer Übermittlung hat dies derart zu erfolgen, dass die Vertragsabfassung gespeichert und ausgedruckt werden kann.

Darüber hinaus ist der Empfang der Vertragsabfassung durch Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen von den Ausbildenden zu dokumentieren (Empfangsnachweis). Dabei werden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Form gestellt. Insbesondere beinhaltet die Wahrung der Schriftform (im Sinne von § 126 BGB) durch die Unterschrift des Auszubildenden zugleich auch den notwendigen Empfangsnachweis. Zur Generierung des Empfangsnachweises können Ausbildende u. a. die Auszubildenden auffordern, den Erhalt der Vertragsabfassung (elektronisch) zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch eine gesonderte Textnachricht (z. B. Bestätigungs-Mail, manuell erzeugte Empfangs- und Lesebestätigung) oder im gleichen Dokument durch ein Bearbeitungsfeld, z. B. PDF-Dokumente mit Formularfunktionen, erfolgen. Mindestanforderung ist jedoch, dass sich aus dem Empfangsnachweis zweifelsfrei ergibt, auf welches übermittelte Dokument er sich bezieht. Auszubildende werden entsprechend der Neuregelung in § 13 Satz 2 Nummer 8 verpflichtet, den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von Ausbildenden für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung umfasst zum einen die Dauer der Ausbildung selbst, zum anderen drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde. Angelehnt ist die Frist an die regelmäßige Verjährungsfrist. Dies dient einer Beweissicherung auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und für mögliche, diesem zeitlich nachgelagerte, Rechtsstreitigkeiten.

Die Änderungen berühren nicht den Abschluss des Ausbildungsvertrages selbst. Die nach dem BGB geltende Formfreiheit beim Abschluss eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages sowie tarif- oder individualvertragliche

Regelungen, die ggf. Formerfordernisse im Hinblick auf den Vertragsschluss aufstellen, bleiben von dem Regelungsvorhaben über die Vertragsabfassung nach dem BBiG unberührt. Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union wurde im BBiG als insoweit spezialgesetzliche Regelung gegenüber der allgemeinarbeitsrechtlichen Umsetzung ins nationale Recht bereits umgesetzt. Die Änderungen berühren diese bereits erfolgte Umsetzung nicht.

Zu Nummer 10

(§ 13)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen in § 11, indem die Pflicht der Ausbildenden zum Aufbewahren eines Empfangsnachweises aus § 11 Absatz 2 bei den Pflichten der Auszubildenden gespiegelt wird. Um die Erfüllung der Pflicht aus § 11 Absatz 2 faktisch und rechtlich zu ermöglichen, müssen diese den Empfang der Vertragsabfassung bestätigen. Damit ist die Bestätigung arbeitsrechtlich gesondert einklagbar, und der Auszubildende ist vor Untätigkeit der Auszubildenden und ggf. daraus folgenden Bußgeldverfahren nach der entsprechenden Neuregelung in § 101 Absatz 1 geschützt.

Zu Nummer 11

(§ 14)

Die Ergänzung präzisiert die von den Ausbildenden kostenlos zur Verfügung zu stellenden Ausbildungsmittel im Hinblick auf das nun nach § 28 Absatz 2 ermöglichte digitale mobile Ausbilden. Hierfür zusätzlich erforderliche Hard- und Software ist für die Auszubildenden dem Sinn und Zweck dieser Ausbildungsform entsprechend auch außerhalb der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 12

(§ 15)

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG gehören zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht neben den Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit auch die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb (BAG, Beschluss vom 26. März 2001 – 5 AZR 413/99). Sie gehören zu den Zeiträumen, in denen Auszubildende zwar nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen müssen, aber wegen des Schulbesuchs aus tatsächlichen Gründen gehindert sind, im Ausbildungsbetrieb an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen.

Zur Klarstellung wird § 15 Absatz 2 Nummer 1 um die Anrechnung notwendiger Wegezeiten ergänzt. Nicht angerechnet wird dagegen die Wegezeit, die Auszubildende von der Wohnung bis zur Berufsschule benötigen oder nach der Schule zur eigenen Wohnung.

Eine entsprechende Ergänzung wird für die Anrechnung der Zeit der Teilnahme an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorgenommen.

Zu Nummer 13

(§ 17)

Zur Ausräumung von Unsicherheiten in der Anwendendenpraxis wird Absatz 2 Satz 7 parallel zu Absatz 2 Satz 4 um eine die gesetzgeberische Rundungsabsicht zweifelsfrei klarstellende Rundungsregelung ergänzt.

Zu Nummer 14

(§ 21)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zur Streichung der Stufenausbildung.

Zu Nummer 15

(§ 22)

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Klarstellung. § 22 wird an die bereits über den Globalverweis in § 10 Absatz 2 geltende Vorgabe des § 623 BGB angepasst. 2001 wurde aufgrund der Änderungen in § 126 Absatz 3 BGB der Ausschluss der elektronischen Form in § 623 BGB als Halbsatz 2 eingefügt.

Zu Nummer 16

(§ 26)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Neuregelungen in § 11.

Zu Nummer 17

(§ 27)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 18

(§ 28)

Betriebliche Ausbildung nach BBiG und HwO soll auch künftig grundsätzlich bei gleichzeitiger Anwesenheit von Ausbildenden und Auszubildenden am gleichen Ort durchgeführt werden. Traditionell umfasst die notwendige Unmittelbarkeit der Ausbildung auch Orte außerhalb der Ausbildungsstätte (Baustelle, Montage etc.). Die Digitalisierung bietet aber auch in diesem Bereich Chancen und Möglichkeiten, durch digitales Ausbilden zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit beizutragen, ohne dass Auszubildende und Ausbilder oder Ausbilderin sich gleichzeitig an einem Ort befinden müssen. Entsprechende Möglichkeiten des Ausbildens werden von Ausbildenden und Auszubildenden gleichermaßen erwartet.

Der Hauptausschuss des BIBB hat am 20. Juni 2023 hierzu bereits eine Empfehlung (Nummer 179) beschlossen.

Um diese veränderte Sicht auf eine unmittelbare Ausbildung im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit nachzuvollziehen, erfolgt eine entsprechende Klarstellung im BBiG.

Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch digital auszubilden, wird im BBiG verankert und hiermit Rechtssicherheit für Betriebe, Ausbildungsbehörden, Auszubildende und aufsichtführende Stellen geschaffen. Oberstes Gebot ist dabei, dass die hohen Standards der dualen Berufsausbildung und die Qualität der Ausbildung gehalten werden. Die Vorschriften des BBiG zur Eignung von Ausbildungsstätte, Ausbildungspersonal und zur Überwachung gelten weiterhin. Die Orte der Ausbildung, an denen sich Auszubildende wie auch das Ausbildungspersonal jeweils befinden, müssen für die digitale Vermittlung geeignet sein. Von hoher Bedeutung ist, dass die Kommunikation zwischen Auszubildenden und Ausbildungspersonal zu den betriebsüblichen Zeiten sichergestellt ist und der Lernprozess begleitet und überwacht wird.

Zur näheren Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des BIBB Empfehlungen beschließen.

Zu Nummer 19

(§ 30)

Zu Buchstabe a

§ 30 regelt, wer die fachliche Eignung zur Ausbildereigenschaft besitzt. Absatz 2 konkretisiert dabei das Teilelement „berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ und bestimmt in den bisherigen Nummern 1 bis 4 alternative Nachweismöglichkeiten. Um die volle Anschlussfähigkeit des Verfahrens in den §§ 50b ff. zu sichern, wird eine neue Nummer 2 derart ergänzt, dass neben dem Bestehen einer Abschlussprüfung auch die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit im BBiG in gleicher Weise Grundlage der fachlichen Eignung ist. Gemeinsame Anforderung bleibt dabei, dass der Nachweis in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erbracht worden und das Ausbildungspersonal eine angemessene Zeit in dem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 20

(§ 34)

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Die Ergänzung in Absatz 1 präzisiert, für welche Zwecke das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse von der zuständigen Stelle einzurichten und zu führen ist, und steht im Gleichklang zu § 28 Absatz 1 HwO.

Die Eintragung elektronischer Kontaktdaten in das Verzeichnis soll die moderne Kommunikation der zuständigen Stellen mit den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen, Auszubildenden und dem Ausbildungspersonal ermöglichen. Bislang sieht das BBiG deren Erfassung nicht vor. In § 34 Absatz 2 wird nun festgelegt, dass die zuständigen Stellen künftig die elektronischen Kontaktdaten der Beteiligten erfassen und so rechtssicher mit diesen elektronisch kommunizieren können.

„Elektronische Kontaktdaten“ ist dabei technologieoffen; hierzu zählen beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer. Die Beteiligten haben die Entscheidungsmöglichkeit, welche ihrer elektronischen Medien sie angeben. Die Nichtangabe und das Nichtvorhandensein eines bestimmten Mediums haben für die Eintragung keine Relevanz.

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Mit Beendigung der Berufsausbildung entfällt auch der Zweck der Datenspeicherung in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Die personenbezogenen Daten sind daher im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegten Zwecke zu löschen, wenn das Ausbildungsverhältnis beendet oder abgebrochen wurde.

Die zuständigen Stellen sind stattdessen verpflichtet, die aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse entfernten Daten in einer gesonderten Datei (Dateisystem im Sinne des Artikels 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679) für ehemalige Auszubildenden zu speichern bzw. zu archivieren. Absatz 4 stellt hierdurch die Verfügbarkeit der Daten zum Zweck des Nachweises der Berufsausbildung, insbesondere für die Rentenberechnung, sicher. Die Daten dürfen nur zu dem in Absatz 4 benannten Zweck verwendet werden. Sie müssen so lange archiviert werden, bis der oder die ehemalige Auszubildende bzw. seine oder ihre Hinterbliebenen die Daten nicht mehr zum Nachweis seiner bzw. ihrer Ausbildung benötigen. Spätestens müssen die Daten jedoch nach 60 Jahren aus dem Archiv gelöscht werden. Erfährt die zuständige Stelle zu einem früheren Zeitpunkt, dass die Daten für den Speicherungszweck nicht mehr benötigt werden, so sind sie schon vor Ablauf der Frist zu löschen.

Zu Nummer 21

(§ 35)

Zentraler Bestandteil der Ausbildungsmarktbilanz und der Berufsbildungsberichterstattung nach § 86 ist die Erhebung über die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum 30. September. § 35 Absatz 3 enthält zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt bislang aber lediglich eine Regelung zur Übermittlung von Daten durch die zuständigen Stellen an die Bundesagentur für Arbeit.

Im neugefassten Absatz 3 wird hinsichtlich der Übermittlung der dort genannten Daten neben der Bundesagentur für Arbeit nun auch das BIBB aufgenommen und damit eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Datenlieferung an das BIBB geschaffen. Weiterhin wird in Satz 3 ein einheitlicher zeitlicher Rahmen festgelegt, der die Grundmenge der zu übermittelnden Daten definiert. Durch die klare zeitliche Definition, welche Daten übermittelt werden, wird ein mehrmaliges Abfragen bei den zuständigen Stellen vermieden. Eine jährliche Abfrage nach dem Stichtag 30.9. ist damit (implizit) festgelegt. Zugleich wird Verwirrung durch unterschiedliche Erhebungszeiträume und daraus resultierende unterschiedliche Zahlen beseitigt.

Zu Nummer 22

(§ 36)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung. Der Begriff der „Niederschrift“ wird durch den Begriff der „Vertragsabfassung“ ersetzt. Ferner muss künftig sowohl eine Kopie der Vertragsabfassung als auch

eine solche des Empfangsnachweises mit dem Antrag eingereicht werden. Aufgrund der in § 11 vorgesehenen Änderungen ist ein medienbruchfreies Verfahren gewährleistet.

Zu Nummer 23

(§ 37)

Zu Buchstabe a

Das BBiG sieht bislang bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung durch die zuständige Stelle noch das Einhalten der Schriftform vor.

Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Mitteilung des Ergebnisses der Prüfungsleistungen ermöglicht. Bei der Übersendung der Ergebnisse von Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die Integrität und Authentizität der Daten gewahrt ist und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen oder missbräuchlich verwendet werden können.

Zu Buchstabe b

Um die Rolle der Berufsschulen im Rahmen der dualen Berufsausbildung stärker zu betonen und die Motivation von Berufsschülerinnen und Berufsschülern zu stärken, wird die verbindliche Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen ermöglicht.

Eine verpflichtende, vom Willen der Auszubildenden unabhängige Weitergabe der Berufsschulnoten von der Berufsschule an die zuständige Stelle kann jedoch nicht bundesgesetzlich durch das BBiG oder die HwO begründet werden. Dies obliegt vielmehr der Gesetzgebung der Länder.

Im BBiG und in der HwO können jedoch die Voraussetzungen für eine verbindliche Ausweisung der Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle geschaffen werden für den Fall, dass seitens der Länder die erforderlichen Übermittlungspflichten landesgesetzlich verankert werden.

§ 37 Absatz 3 wird deshalb in der Weise angepasst, dass die Ergebnisse berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis verbindlich und separat zu den Noten der Abschlussprüfung nachrichtlich ausgewiesen werden müssen, sofern von Länderseite die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine verpflichtende Übermittlung der Berufsschulnoten an die zuständigen Stellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben geschaffen worden sind.

Zu Nummer 24

(§ 42a)

Mit dem neuen § 42a sollen zur Stärkung des Ehrenamts, zur Verfahrensmodernisierung sowie aufgrund gezogener Lehren aus der Pandemiezeit digitale Möglichkeiten – keine Vorgaben – in Form der virtuellen Zuschaltung für Prüfende rechtssicher eröffnet werden. Die Option einer virtuellen Teilnahme der Prüfenden soll deren Flexibilität und damit die Attraktivität des Ehrenamts weiter steigern, zugleich Zeiten und Kosten der Anfahrt sowie die damit zusammenhängende Entschädigung und Freistellung von der Arbeit minimieren.

Absatz 1 regelt zwei Konstellationen des Einsatzes von Videokonferenztechnik bei Prüfungen – eine strukturelle und eine individuelle.

Die strukturelle Variante ermöglicht der zuständigen Stelle, unter den näher beschriebenen Voraussetzungen generell bei Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erfordern, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) einzusetzen.

Ein wesentlicher, grundlegender Aspekt ist dabei, dass die vom traditionellen Prüfungsformat in Präsenz her bekannten und zu beachtenden Prinzipien und Maßstäbe auch im Falle dieser Variante fortgelten (können) müssen. Folglich ist die Vergleichbarkeit von derartigen Prüfungen mit Präsenzprüfungen durch die zuständigen Stellen zu gewährleisten, insbesondere „ohne Abstriche“ hinsichtlich der Qualität.

Dazu gehört auch, dass eine Tauglichkeit für diese Durchführungsform gegeben ist. Dies setzt voraus, dass bei der Abnahme und Bewertung der entsprechenden Prüfungsleistungen, die Anwesenheit der Prüfenden bei der

Erbringung erforderlich ist. Schriftliche Prüfungen scheiden danach aus. Zugleich sind jenseits mündlicher Prüfungen weitere Konstellationen vorstellbar, weshalb keine Begrenzung auf vorgenannte vorgenommen wird. So mögen sich die Potenziale der Digitalisierung nicht in jeder Konstellation gleichermaßen entfalten können. Während eine virtuelle Teilnahme Prüfender bei mündlichen Prüfungen in kaufmännischen oder in Büroberufen grundsätzlich denkbar sein dürfte, dürfte sie im kunsthandwerklichen Bereich oder bei praktischen Prüfungen wie Stationenprüfungen nach den dargestellten Rahmenbedingungen in der Regel nicht in Betracht kommen.

Wichtige Parameter sind ebenso der Ausschluss der Aufzeichnung, die Transparenz durch rechtzeitige Vorabinformation der Prüflinge hinsichtlich der Durchführungsform, die Funktionsfähigkeit, die Barrierefreiheit und die Verantwortlichkeit hinsichtlich der eingesetzten Videokonferenztechnik, das diesbezügliche Vertrautmachen seitens Prüflingen und Prüfenden, die Gewährleistung eines IT-Supports während der Prüfung sowie die Folgen technischer Störungen.

Klargestellt wird, dass sich die Prüflinge an einem durch die zuständige Stelle festgelegten Ort unter Aufsicht befinden. Hier bleibt es also bei einer physischen Präsenz der Prüflinge am üblichen Prüfungsort.

Zusätzlich muss seitens der Prüfenden mindestens eine Person am Ort der Prüflinge anwesend sein, damit angesichts der Ausnahmesituation an sich und einer potenziellen Minderjährigkeit der Prüflinge im Besonderen eine direkte Ansprache der Prüfenden nicht nur auf digitalem Wege, sondern vor Ort möglich ist.

Die Prüfung unter Einsatz von Videokonferenztechnik eröffnet auch einzelnen Prüfenden die Möglichkeit, auf Antrag bei der zuständigen Stelle für die Abnahme einzelner Prüfungsleistungen virtuell zugeschaltet zu werden. In diesem Fall ist dementsprechend der Impuls einzelner Prüfender der Anstoß für diese Durchführungsform. Vorstellbare Umstände können hier solche zum Vermeiden von Vertretungsfällen sein (z. B. aufgrund begrenzter Mobilität nach einem Beinbruch).

Neben den vorgenannten Voraussetzungen der strukturellen Prüfung unter Einsatz von Videokonferenztechnik bedarf es in diesem Fall der Zustimmung der übrigen Mitglieder des jeweiligen Prüfungsgremiums (Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation).

Absatz 2 regelt in logischer und praktischer Ergänzung des Absatzes 1, dass eine zuständige Stelle vorsehen kann, dass auch darüber hinaus, außerhalb der Abnahme von Prüfungen mit ihren besonderen Anforderungen an die Unmittelbarkeit, eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen möglich ist und insbesondere die entsprechenden Beschlüsse auch im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können. Die Ermöglichung und technische Ausgestaltung eines solchen Formats müssen dabei in der Hand der zuständigen Stelle liegen, damit die Einhaltung etwa datenschutzrechtlicher Vorgaben strukturell gewährleistet werden kann. Die Nutzung derartiger Formate für Sitzungen und Entscheidungen von Prüfungsausschüssen und -delegationen ist dabei nicht auf Fälle des Absatzes 1 beschränkt. Die Nutzung solcher Möglichkeiten kann insbesondere bei Prüfungszyklen über mehrere Tage und Termine zu einer Entlastung des Ehrenamtes beitragen. Eine explizite Regelung ist dabei zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderlich, weil wie auch in anderen Rechtskreisen im Prüfungsrecht des BBiG vor der Corona-Pandemie ganz selbstverständlich davon ausgegangen wurde, dass es sich um Präsenzformate handeln muss. Da in anderen Rechtskreisen für derartige Sitzungs- und Beschlussformate in den letzten Jahren explizite Regelungen getroffen wurden (z. B. § 23 Absatz 1 Satz 2 WEG), würden sich hier ohne explizite Regelung zwangsläufig Fragen der bewussten oder unbewussten Lücke besonders im Kontext des Absatzes 1 stellen und damit möglicherweise Rechtsunsicherheit entstehen. Dies wird durch Absatz 2 verhindert.

Zu Nummer 25

(§ 43)

Durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, den Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form zu führen. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist aktuell jedoch noch die Vorlage eines von Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises erforderlich, d. h. hier besteht noch ein Schriftformerfordernis. Um ein medienbruchfreies Verfahren vom Führen des Ausbildungsnachweises bis hin zur Zulassung zur Abschlussprüfung zu gewährleisten, wird durch eine Änderung des § 43 Absatz 1 Nummer 2 die schriftliche oder elektronische Vorlage des Ausbildungsnachweises durch den oder die Auszubildende – über den Auszubildenden oder die Auszubildende – bei der zuständigen Stelle ermöglicht.

Zu Nummer 26

(§ 44)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 27

(§ 45)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 3 des § 45 regelt, dass Personen mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit nach Abschnitt 6 Zugang zur Externenprüfung erhalten. Eine solche Regelung ist zumindest so lange geboten, solange Personen mit der Feststellung der Vollständigen Vergleichbarkeit außerhalb des BBiG und des Bundesrechts, Anschlüsse und begünstigenden Rechtsfolgen nicht zur Verfügung stehen, die mit dem Erwerb eines Ausbildungsabschlusses verbunden sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 28

(§ 47)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 29

(§ 49)

Es handelt sich um regelungstechnische Folgeanpassungen.

Zu Nummer 30

(§ 50)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 31

Abschnitt 6 – neu – (§§ 50b bis 50e)

(Abschnitt 6 – Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs)

Mit dem neuen Abschnitt 6 soll ein Verfahren verankert werden, das es ermöglicht, berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, sichtbar und verwertbar zu machen. Den Vergleichsmaßstab bildet weiterhin die berufliche Handlungsfähigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Dabei wird auch auf den Erfahrungen aus den Projekten ValiKom und ValiKom Transfer aufgebaut.

(§ 50b)

§ 50b regelt dabei die Antragstellung und Zulassung zum Verfahren der Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für das neue Verfahren: Zuständig für die Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind die zuständigen Stellen. Diese stellen auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin fest. Vergleichsmaßstab ist hierbei ein Ausbildungsberuf nach § 4, der als Referenzberuf benannt wurde. Durchläuft der Antragsteller oder die Antragstellerin das Verfahren erfolgreich, bescheinigt die zuständige Stelle diesem oder dieser die überwiegende

oder vollständige Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt. Überwiegend vergleichbar ist die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit dann, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den überwiegenden Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beruflichen Handlungsfähigkeit des im Antrag bestimmten Referenzberufs nachweisen kann.

Absatz 2 regelt, wer antragsberechtigt im Rahmen des Verfahrens ist.

Der Wohnsitz des Antragstellers oder der Antragstellerin muss nach Nummer 1 in Deutschland sein. Sowohl der Maßstab im Rahmen des Feststellungsverfahrens, d. h. der deutsche Referenzberuf, als auch die individuell erworbene berufliche Handlungsfähigkeit im Vergleich zur für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit, beziehen sich auf inländische Bezugsgrößen. Alternativ zum Wohnsitzerfordernis soll ausreichend sein, auch die geforderte Tätigkeit im Referenzberuf nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mindestens hälftig im Inland absolviert zu haben. Diese Erweiterung ist notwendig, um auch Gruppen wie Grenzpendlern und Grenzpendlerinnen, die dem nationalen Beschäftigungs- und oft auch Bildungssystem eng verbunden sind, einen Zugang zu ermöglichen und diese nicht ungerechtfertigt zu benachteiligen.

Auch der bildungspolitische Anschluss im BBiG (Ausbildereignung, Fortbildung, Externenprüfung), der denjenigen eröffnet wird, die das Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit erzielen, setzt einen konkreten Bezug zum deutschen Berufsbildungs- und Beschäftigungssystem voraus. Dieser Bezug wird typisiert über das entsprechend ergänzte Wohnsitzkriterium oder eine Inlandstätigkeit erreicht.

Die Möglichkeit, einen Antrag aus dem Ausland ohne entsprechende Berufserfahrung im Inland nach Alternative 2, zu stellen, ist nicht gegeben. Dies soll vermeiden, dass es durch aus dem Ausland – und ggf. für das Ausland – gestellte Anträge zu einer finanziell und organisatorisch unangemessenen Beanspruchung zuständiger Stellen und des ehrenamtlichen Prüfungswesens kommt.

Nummer 2 sieht vor, dass nur Personen ohne formalen Abschluss in dem Referenzberuf der Zugang zum Feststellungsverfahren möglich sein soll, da sonst keine Notwendigkeit für die Durchführung dieses vergleichsweise aufwendigen Verfahrens besteht. Gleiches gilt für solche Personen, denen bereits die Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) bescheinigt wurde.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin darf auch nicht in einem Ausbildungsverhältnis im Referenzberuf stehen, da dies den Sinn und Zweck des Verfahrens nach dem neuen Abschnitt 6 konterkarieren würde, wie Nummer 3 festhält.

Absatz 3 regelt die Zulassungsvoraussetzungen des Feststellungsverfahrens.

In Satz 1 Nummer 1 wird geregelt, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin mit Blick auf § 45 auch im Rahmen des Feststellungsverfahrens das Eineinhalbfache der Zeit im Referenzberuf, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, tätig gewesen sein muss, da auch im Rahmen des Feststellungsverfahrens das Lernen am Arbeitsplatz in gleichem Maße berücksichtigt werden soll.

Ist es dem Antragssteller oder der Antragstellerin gelungen, die notwendige berufliche Tätigkeit für die vollständige oder die überwiegende Vergleichbarkeit nach Satz 1 Nummer 1, beziehungsweise nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 nachzuweisen, kann er nach Satz 1 Nummer 2 in „sonstiger Weise“ auch den Erwerb weiterer (im Fall eines Antrages auf vollständige Vergleichbarkeit naturgemäß nur untergeordneter) für die Ausübung des Referenzberufs notwendiger Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft und so zum Gegenstand des Feststellungsverfahrens machen.

Ausbildungszeiten im Referenzberuf können durch den Verweis auf § 45 Absatz 2 Satz 2 bis 4 nach Satz 2 dabei bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Dauer als Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. So wird typisiert einerseits berücksichtigt, dass in der Ausbildung einschlägige praktische Erfahrung erworben wurde. Andererseits hat dies nachgewiesen durch den fehlenden Prüfungserfolg nicht zum Erwerb der erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit geführt. Daher ist die Berücksichtigung mit der Hälfte ein angemessenes Vorgehen.

Wie bei § 45 Absatz 2, sind dabei auch Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen. Unbenommen hiervon gilt, dass im Hinblick auf § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu beachten ist, dass die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit auch die Kenntnis der jeweiligen deutschen Fachsprache im Referenzberuf umfasst.

Satz 1 Nummer 2 sieht vor, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin glaubhaft machen muss, dass er oder sie im Rahmen der Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 oder in sonstiger Weise eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben kann, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufs erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist. Eine solche Schwelle ist wichtig, um dieses unter Umständen aufwendige Verfahren grundsätzlich nur in Fällen mit echter Vergleichbarkeits- und/oder Ergänzungsqualifizierungsperspektive durchzuführen und eine nicht intendierte Nutzung für kleine Kompetenzpakete wie einzelne Teilqualifikationen auszuschließen. Glaubhaft zu machen ist dabei nur die plausible Erwerbsmöglichkeit; der tatsächliche Erwerb der erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit ist Gegenstand des Feststellungsverfahrens.

Für all diejenigen Fälle, in denen dem Antragsteller oder der Antragstellerin der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder die Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 2 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise gelingt, wird der zuständigen Stelle die Möglichkeit der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung eröffnet: Nachweis und Glaubhaftmachung können durch die Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung ersetzt werden. Damit ist eine wahrheitswidrige Angabe strafbewehrt.

Absatz 4 konkretisiert die erforderliche Tätigkeit im Referenzberuf für den Fall, dass sich bereits der Antrag nur auf die Feststellung einer überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin am Maßstab eines Referenzberufs richtet. In diesem Fall muss eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs mit der entsprechenden Dauer genügen, die die im Antrag bezeichneten für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst. Andernfalls müsste der Antragsteller oder die Antragstellerin bei einem Antrag, der sich von vornherein nur auf die Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit richtet, letztlich eine breitere Tätigkeit im Referenzberuf für die Zulassung nachweisen, als er an individueller beruflicher Handlungsfähigkeit festzustellen beantragt hat.

Absatz 5 regelt das Ergänzungsverfahren für diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen, die bereits ein Feststellungsverfahren nach Absatz 1 mit dem Ergebnis der überwiegenden Vergleichbarkeit durchlaufen haben: Es wird ein Anspruch auf die Durchführung eines Ergänzungsverfahrens geschaffen, um die vollständige Vergleichbarkeit zu erwerben.

Dabei muss der Vortrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin glaubhaft machen, dass er oder sie den fehlenden Teil der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Zulassung zum ersten Verfahren erworben haben kann; zum Beispiel durch die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen wie Teilqualifikationen. Das Ergänzungsverfahren wird dann nur für diesen fehlenden Teil durchgeführt. Kann der Antragsteller oder die Antragstellerin im Ergänzungsverfahren zeigen, dass er oder sie den fehlenden Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit erworben hat, wird ihm oder ihr die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt. Ein erneuter Nachweis einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit ist dabei entbehrlich, um im Sinne bestmöglicher Gewinnung von Fachkräftepotentialen einen Verfahrenszugang zum Ergänzungsverfahren aus entsprechend geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen, wie Teilqualifikationen, unmittelbar zu ermöglichen. Dies ist mit Blick auf das bereits erfolgreich durchlaufene Feststellungsverfahren mit dem Ergebnis der überwiegenden Vergleichbarkeit auch berufsbildungspolitisch angemessen.

(§ 50c)

§ 50c regelt die Durchführung des Verfahrens.

Absatz 1 regelt die personelle Durchführung der Feststellung: Die zuständige Stelle beruft dabei aus dem Kreis derjenigen Personen, die sie für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 bestellt hat, Feststellungstandems für jeden Referenzberuf: Jeweils eine Vertretung von Arbeitnehmerseite und eine Vertretung von Arbeitgeberseite sowie eine Vertretung für jede dieser Personen. Diese bilden zu zweit ein Feststellungstandem. Eine Abweichung ist – genauso wie in § 40 Absatz 3 Satz 4 – möglich, soweit andernfalls die erforderliche Zahl an Personen nicht bestimmt werden kann. Diese wechseln sich mit Blick auf die einzelnen Verfahren in ihren Rollen jeweils ab (Feststeller oder Feststellerin und Beisitzer oder Beisitzerin), d. h. im Rahmen einer Bestellungsperiode beginnt eines der beiden Tandemmitglieder mit dem ersten Verfahren im Rahmen des jeweiligen Referenzberufs als Feststeller oder Feststellerin; bei dem nächsten Verfahren übernimmt das andere Tandemmitglied die Rolle des Feststellers oder der Feststellerin usw. Wer zuerst die Feststellung durchführt, bestimmt die zuständige Stelle per Los mit der Benennung eines Tandems. Sollte eine paritätische Berufung der Feststellungstandems nicht möglich sein, darf von dieser Regel – wie auch schon in § 40 Absatz 7 vorgesehen – abgewichen werden.

Zudem kann die zuständige Stelle mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz anstelle des zweiten Mitglieds des Feststellungstandems auch hauptamtlich Mitarbeitende der zuständigen Stelle als Beisitzer oder Beisitzerin benennen, die gleichermaßen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind. Feststeller bzw. Feststellerin ist dabei unverändert und abwechselnd immer ein Mitglied des Feststellungstandems. Alleine die Rolle des Beisitzes wird in diesem Fall nicht durch das zweite Mitglied des Tandems, sondern durch einen Mitarbeitenden der zuständigen Stelle wahrgenommen.

Absatz 2 befasst sich mit der Durchführung der Fremdbewertung: Dafür wählt der Feststeller oder die Feststellerin geeignete Instrumente aus. In der Verordnung wird geregelt, wie diese dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen sind. Die Aufzählung der Instrumente ist nicht abschließend und orientiert sich grundsätzlich an den verschiedenen Prüfungsformen, die die Ausbildungsordnungen vorsehen. Zu mündlichen Aufgaben gehören beispielsweise das situative oder auftragsbezogene Fachgespräch oder eine Gesprächssimulation. Praktische Aufgaben behandeln beispielsweise eine Arbeitsaufgabe. Möglich soll darüber hinaus auch das Einbeziehen von Arbeitsergebnissen aus der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf in die Feststellung sein. Diese Arbeitsergebnisse müssen zunächst in den letzten beiden Jahren vor der Antragstellung im Feststellungsverfahren entstanden sein, um ein aktuelles Bild der beruflichen Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Ein typisches Beispiel wäre bei der Wahl des Referenzberufs „Tischler“ die Einbeziehung eines Möbelstücks in ein Fachgespräch, das der Antragsteller oder die Antragstellerin eigenständig gefertigt hat. Soweit ein Arbeitsprodukt, das als Arbeitsergebnis einbezogen werden soll, arbeitsteilig entstanden ist, kommt eine Einbeziehung nur in Betracht, wenn der Beitrag des Antragstellers oder der Antragstellerin klar abgrenzbar und auch als bloßer Beitrag für eine Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit geeignet ist.

Die Fremdbewertung soll, entsprechend den Bedarfen der Zielgruppe, primär über nicht rein schriftliche Feststellungsinstrumente erfolgen. Dies schließt nicht aus, dass praktische Feststellungsinstrumente textbasiert sein können, insbesondere etwa in Büroberufen, die durch Textarbeiten geprägt sind. Rein schriftliche Aufgabenstellungen zur Bearbeitung als „klassische“ Klausuren außerhalb des Arbeitsumfelds aber sollen nur dann Verwendung finden, wenn keine der anderen Prüfungsformen mit vertretbarem Aufwand möglich sind. Dies gilt insbesondere für Referenzberufe, deren berufliche Handlungsfähigkeit Textarbeit miteinbezieht und bei denen daher eine vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeit anders kaum feststellbar ist.

Absatz 3 regelt, dass das Ergebnis des Verfahrens in Form eines öffentlich-rechtlichen Bescheids festzuhalten ist, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit seiner oder ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit derjenigen beruflichen Handlungsfähigkeit, die für die Ausübung des Referenzberufs erforderlich ist, erreicht. Dabei muss zwischen der vollständigen und der überwiegenden Vergleichbarkeit unterschieden werden: Für den Fall, dass eine überwiegende Vergleichbarkeit erreicht wurde, muss der Bescheid präzise ausweisen, welche die festgestellten und die nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Dies sichert zugleich die Passfähigkeit einer möglichen Ergänzungsqualifizierung, beispielsweise mittels Teilqualifikationen, und den Bezugsrahmen eines Ergänzungsverfahrens. Für den Fall der vollständigen Vergleichbarkeit wird der Bescheid als schriftliches Zeugnis ausgehändigt. In diesem Fall ist sachlogisch eine differenzierte Aufstellung weder sinnvoll noch angezeigt. Daher schließt ein erfolgreiches Ergänzungsverfahren ausschließlich mit einem Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit ab.

Ein Verweis auf § 37 Absatz 3 Satz 1 hält zudem fest, dass auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen ist.

Im Fall, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin im Rahmen des Feststellungsverfahrens weder die überwiegende noch die vollständige Vergleichbarkeit seiner oder ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit derjenigen beruflichen Handlungsfähigkeit, die für die Ausübung des Referenzberufs erforderlich ist, erreicht, lehnt die zuständige Stelle den Antrag per begründetem Bescheid ab. Die Frage nach etwaigen Wiederholungsmöglichkeiten ist Gegenstand der nach § 50e zu erlassenden Verordnung.

Absatz 4 regelt, dass die zuständige Stelle Regelungen für das Feststellungsverfahren zu erlassen hat. Durch den Katalog wird ein Mindestinhalt definiert, der sich am Mindestinhalt für Prüfungsordnungen orientiert. Es ist davon auszugehen, dass der Hauptausschuss des BIBB die Empfehlung einer Musterordnung, wie er diese für Prüfungen nach dem BBiG oder der HwO zur Verfügung stellt, auch für das Feststellungsverfahren prüfen wird.

(§ 50d)

§ 50d enthält besondere Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) zur Sicherung von Teilhabe und Inklusion, für die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung die Feststellung der überwiegenden oder vollständigen Vergleichbarkeit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht in Frage kommt. Diese Formulierung stellt zugleich sicher, dass ein faktischer Vorrang der §§ 64ff. besteht.

Die Regelungen der §§ 50b und 50c sollen insofern gelten, dass die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend vergleichbar mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit ist. Deshalb beziehen sich im Fall der nicht überwiegenden, sondern nur teilweisen Vergleichbarkeit die Zulassungsvoraussetzungen, die Feststellung und die Bescheinigung auf die im Antrag vorgetragene bzw. in der Feststellung nachgewiesenen für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Es genügt für § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs, die die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst. Diese Erweiterungen sind notwendig, weil der Zielgruppe aus § 50d gerade keine umfassende Tätigkeit im Referenzberuf selbst möglich ist. Zu diesen Zeiten gehören auch einschlägige Tätigkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen.

Auf Antrag weist der Bescheid zusätzlich zur Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit mit einer Referenzberufsausbildungsregelung nach § 66 aus. Möglich ist dies nach dem Dargestellten nur, wenn sich die Ausbildungsregelung am gewählten Referenzberuf orientiert und entsprechend einer berufsspezifischen Musterregelung des Hauptausschusses des BIBB getroffen wurde. Eine grundsätzliche Beschränkung des Prüfungsmaßstabs, also eine Bezugnahme auf eine Regelung aus § 66 als Referenzberuf kommt dabei nicht in Betracht. Nur durch die vorgesehene Regelung wird ein bundeseinheitliches Ergebnis, d. h. die Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf selbst, festgestellt. Im Sinne der Integration soll aber die Möglichkeit zur Ergänzung derjenigen Vergleichbarkeit mit einer Referenzberufsausbildungsregelung nach § 66, die immer ein Minus zum entsprechenden Ausbildungsberuf selbst darstellt, eröffnet werden.

Diese für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Absatz 2 dabei für eine Feststellung und Bescheinigung zusammengenommen dem Referenzberuf eindeutig zuzuordnen sein und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs ermöglichen. So wird eine möglichst nachhaltige Integration mit der Notwendigkeit der berufsbildungsrechtlichen Aussagekraft eines Bescheides auf der Grundlage des BBiG verbunden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Vergrößerung der Teilhabechancen, ohne dass durch die eventuelle Nutzung des Verfahrens für kleinste Kompetenzpakete ohne klaren Berufsbezug der Gesetzeszweck des BBiG, beruflichen Handlungsfähigkeit zu sichern und berufsorientiert abzubilden, gefährdet würde. Der Bescheid lautet dann auf eine teilweise Vergleichbarkeit. Es erfolgt eine differenzierte Ausweisung wie bei der überwiegenden Vergleichbarkeit.

Um zu gewährleisten, dass auch bei der Durchführung des Verfahrens bestmöglich spezifische Belange berücksichtigen werden können, hat der entsprechende Antragsteller oder die entsprechende Antragstellerin nach Absatz 3 das Recht, eine Verfahrensbegleitung zu benennen, die zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung nehmen und an der Durchführung der Fremdbewertung teilnehmen darf. Die Verfahrensbegleitung hat in ihrer Stellungnahme die im Einzelfall bestehenden besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls alternative angemessene und geeignete Feststellungsinstrumente vorzuschlagen. Die Stellungnahme der Verfahrensbegleitung ist in die Auswahl der Feststellungsinstrumente miteinzubeziehen. Um der Rolle gerecht zu werden, muss die Verfahrensbegleitung kompetent im Bereich der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen sein. Die Regelung sieht daher vor, dass dies insbesondere solche Ausbilder und Ausbilderinnen sein können, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation durchlaufen haben. Denkbar sind zum Beispiel auch die Fachkräfte im Bereich der beruflichen Bildung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder entsprechend qualifizierte Mitarbeitende von Integrationsdiensten.

(§ 50e)

§ 50e enthält eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt wird, eine Verordnung zu erlassen, die Näheres zum Inhalt und Verfahren im Rahmen der Feststellung

regelt. Dabei legt § 50e in einem detaillierten Katalog fest, welche Inhalte das Bundesministerium für Bildung und Forschung zwingend in einer Rechtsverordnung zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit zu regeln hat.

Zu Nummer 32

(Abschnitt 7)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 33

(§ 53)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 4 werden die Möglichkeiten des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absatz 3 für den Bereich der Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung gespiegelt.

Zu Nummer 34

(§ 53b)

§ 53b regelt die erste berufliche Fortbildungsstufe. Nach Absatz 3 ist bislang als Zulassungsvoraussetzung zur ersten beruflichen Fortbildungsstufe in der Fortbildungsordnung der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Regelzugang vorzusehen. Absatz 3 wird nun derart ergänzt, dass auch Personen, die ein Verfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen durchlaufen haben, unter den gleichen Voraussetzungen wie Personen mit dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zur Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe zuzulassen sind. Differenziert eine Fortbildungsordnung bei weiteren Anforderungen zwischen verschiedenen Referenzberufen, gelten damit für Personen, denen die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt wurde, die Anforderungen ihres Referenzberufs.

Damit wird auch weiterhin die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich der entsprechende Regelzugang, den diese zu verordnen hat, angepasst.

Zu Nummer 35

(§ 53c)

§ 53c regelt die zweite berufliche Fortbildungsstufe. Absatz 3 sieht bislang als Zulassungsvoraussetzung zur zweiten beruflichen Fortbildungsstufe in der Fortbildungsverordnung als Regelzugang den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einen Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe vor. Absatz 3 wird nun derart ergänzt, dass auch Personen, die ein Verfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen durchlaufen haben, zur Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe zuzulassen sind. Damit wird auch weiterhin die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich der entsprechende Regelzugang, den diese zu verordnen hat, angepasst.

Zu Nummer 36

(§ 53e)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 4 werden die Möglichkeiten des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absatz 3 für den Bereich der Anpassungsförderungsordnungen gespiegelt.

Zu Nummer 37

(§ 54)

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Rechtslage, insbesondere für die Praxis im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73.

Zu Nummer 38

(§ 56)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung sowie die Korrektur redaktioneller Versehen.

Zu Nummer 39

(§ 57)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 40

(§ 58)

Zum einen erfolgt eine Änderung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176). Zum anderen werden durch den neuen Satz 2 die Möglichkeiten des § 4 Absatz 2 Satz 1 und des § 5 Absatz 3 für den Bereich der Umschulungsordnungen gespiegelt.

Zu Nummer 41

(§ 59)

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Rechtslage, insbesondere für die Praxis im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73.

Zu Nummer 42

(§ 60)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 43

(§ 62)

Zu Buchstabe a

Das BBiG sieht bislang bei der Anzeige der Durchführung einer Umschulungsmaßnahme noch das Einhalten der Schriftform vor. Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Anzeige der Durchführung einer Umschulungsmaßnahme ermöglicht. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt dabei, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 VwVfG, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann.

Zur Herstellung sprachlicher Kohärenz entfällt zudem der Begriff der Vertragsniederschrift. Dieser wird durch die Bezeichnung Umschulungsvertrag ersetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 44

(§ 63)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 45

(§ 70)

Das BBiG sieht bislang bei der Anzeige der Durchführung einer Maßnahme der Berufs-ausbildungsvorbereitung bei der zuständigen Stelle noch das Einhalten der Schriftform vor. Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Anzeige der Durchführung einer Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung ermöglicht. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt dabei, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 VwVfG, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann.

Zu Nummer 46

(§ 75a)

Satz 1 stellt zunächst klar, dass, wenn in Ausbildungsordnungen gemeinsamer Berufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche gemäß § 4 Absatz 2 nach § 5 Absatz 3 Satz 2 eine gemeinsame zuständige Stelle bestimmt ist, die nicht dem Berufe-, sondern dem Ausbildungsstättenprinzip folgende besondere Zuständigkeit nach § 71 Absatz 7 einer solchen gemeinsamen zuständigen Stelle vorgeht. Ohne Festlegung richtet sich nach Satz 2 die Bestimmung entsprechend der §§ 71 bis 75 allgemein danach, welchem Berufsbereich oder Bereich der jeweilige ausbildende Betrieb bzw. die jeweilige ausbildende Einrichtung außerhalb der Wirtschaft zugehörig ist. Die folgenden Sätze spiegeln die entsprechende Systematik bei gemeinsamen Berufen mehrerer Berufsbereiche und Bereiche auf den Umschulungs- und Fortbildungsbereich. Gibt es keinen umschulenden Lernort der Berufsbildung, scheidet eine Bestimmung der zuständigen Stellen durch diesen nach dem Ausbildungsstättenprinzip und damit auch nach § 71 Absatz 7 aus. In diesem Fall erhalten die Umzuschulenden die Wahl zwischen den nach der Ordnung sachlich zuständigen Stellen. Gleiches gilt für entsprechende Fortbildungsordnungen, bei denen grundsätzlich keine „betriebliche Ausbildungsstätte“ besteht. Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit sind nicht Gegenstand des BBiG und hiervon unberührt. Soweit berufsbildungsrechtlich hier ein Wahlrecht der Umzuschulenden oder der Fortzubildenden bestimmt wird, schließt dies nicht aus, dass dieses dienst- oder arbeitsrechtlich durch den Dienstherrn oder durch die Vertragsparteien ausgestaltet bzw. eingeschränkt wird.

Zu Nummer 47

(§ 76)

Nach § 76 Absatz 1 Satz 2 hat die zuständige Stelle Beraterinnen und Berater zu bestellen. Hierbei verlangt das „Bestellen“ keine Begründung oder das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zur zuständigen Stelle. Die Beraterinnen und Berater können vielmehr auch als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle tätig sein.

Während das BBiG für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses, die ebenfalls ehrenamtlich für die zuständige Stelle tätig werden, explizit einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnis begründet, enthält es bislang keine vergleichbaren Regelungen für ehrenamtlich bestellte Beraterinnen und Berater. Aus diesem Grund wird § 76 Absatz 1 ergänzt.

Zu Nummer 48

(§ 81)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung sowie eine Bereinigung.

Zu Nummer 49

(§ 82)

Auf Initiative der Länder wird ermöglicht, dass Landesregierungen die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Landesausschüsse für Berufsbildung an ein Landesressort delegieren können. So kann der Aufwand für die im Wesentlichen formale Berufung verringert werden.

Zu Nummer 50

(§ 88)

Für die Zwecke der Evaluierung und Überprüfung der Durchführung sowie für die Erstellung der Berufsbildungsberichterstattung und zur Durchführung der Berufsbildungsforschung sollen folgende Parameter erfasst werden: für jede Feststellungsverfahrensteilnahme nach Abschnitt 5 und jede Ergänzungsverfahrensteilnahme nach § 50b Absatz 4: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Referenzberuf, Feststellungsergebnis sowie Dauer und Kosten des Verfahrens.

Zu Nummer 51

(§ 92)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 52

(§ 99)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 53

(§ 101)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderungen in § 11 kommt bei elektronischer Bearbeitung der Aufbewahrung des Empfangsnachweises und der Vertragsabfassung durch die Auszubildenden eine wichtige Funktion bei der Sicherung gerichtlich belastbarer Beweise zu. Die Anpassungen dienen der Absicherung der neuen Pflichten aufgrund der Anpassungen der §§ 11 und 36, im Übrigen handelt es sich um regelungstechnische Folgeanpassungen sowie die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Der Bußgeldrahmen für einen Verstoß gegen die Aushändigung oder Übermittlung wird von bis zu 1 000 Euro auf bis zu 2 000 Euro erhöht. Dies entspricht dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis aufgrund des Entfallens der zwingenden Schriftlichkeit und damit der eigenhändigen Unterschrift. Die Erhöhung stellt in qualifizierter Weise sicher, dass Auszubildende und ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen ein Exemplar der Vertragsabfassung ausgehändigt bekommen.

Im Übrigen handelt es sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 54

(§ 105)

Die Neufassung des § 105 sieht ergänzend zu den bereits bestehenden Evaluationstatbeständen aus der BBiG-Novelle von 2020 neben einer regelungstechnischen Folgeanpassung die wissenschaftliche Evaluation der Regelungen zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs durch das BIBB vor. Die Evaluation soll überprüfen, ob die geschaffenen Regelungen geeignet und wirksam sind, berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen sowie im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen. Der gewählte Zeitpunkt stellt eine

Evaluation auf Grundlage einer breiten Erfahrungspraxis sicher. Hierbei sind insbesondere eine abzusehende Anlaufphase und die Dauer der flächendeckenden Implementierung des Verfahrens in der Praxis zu beachten.

Zu Nummer 55

(§ 106)

Zu Buchstabe a

Eine Übergangsregelung ist zur Klarstellung aufgrund der Ergänzung in § 17 Absatz 2 Satz 7 erforderlich. Bei Berufsausbildungsverhältnissen, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 begonnen werden, richtet sich die Angemessenheit der Vergütung im Hinblick auf nicht aufgerundete Beträge für das zweite bis vierte Ausbildungsjahr nach der bis dahin geltenden Fassung des § 17.

Zu Buchstabe b

Eine Übergangsregelung ist erforderlich, da die Regelungen für ein Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs erst ab dem 01.01.2025 gelten. Abweichend hiervon gelten § 50c Absatz 4, der die zuständige Stelle zum Erlass von Regelungen zum Feststellungsverfahren ermächtigt, und § 50e, der das Bundesministerium für Bildung und Forschung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Feststellungsverfahren ermächtigt, bereits ab Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

§ 34 Absatz 2 und 3 sowie 35 Absatz 3 unterliegen einer „schwebenden Änderung“ durch Artikel 16 Registermodernisierungsgesetz (BGBl. I 2021 Nr. 14 vom 06.04.2021, S. 591 ff.). Die schwebende Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach dem geänderten Gesetz vorliegen (Artikel 22 RegMoG). Da die entsprechende Bekanntgabe durch das BMI noch nicht erfolgt ist, stehen die Änderungen in Artikel 1 dieses Gesetzes teilweise mit den Änderungsbefehlen aus Artikel 16 RegMoG in Konflikt.

(§ 34)

Damit der Inhalt der schwebenden Änderungen aus Artikel 16 RegMoG in der Zukunft eindeutig im Wortlaut umgesetzt werden kann, werden die schwebenden Änderungsbefehle an den neuen Wortlaut angepasst.

(§ 36)

Die Ergänzung stellt klar, dass der Abruf der Identifikationsnummer gemäß der Systematik des Registermodernisierungsgesetzes erfolgen soll und nicht als Direktabruf über Auszubildende oder Auszubildende.

Zu Artikel 3 (Änderung des Registermodernisierungsgesetzes)

Mit Artikel 3 werden die schwebend wirksamen Änderungen des Artikels 16, die nicht ausführbar wären, aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung der Handwerksordnung)

Die Anpassungen in der Handwerksordnung (HwO) vollziehen die Anpassungen am BBiG unter Berücksichtigung der Eigenständigkeits des Handwerks nach.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung von Neuregelungen angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 28 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 3

(§ 22b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung in § 30 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 4

(§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 5 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 5

(§ 27b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 7a Absatz 2 Satz 3 BBiG.

Zu Nummer 6

(§ 27c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 8 Absatz 1 BBiG.

Zu Nummer 7

(§ 28)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 35 Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 8

(§ 30)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 36 Absatz 1 Satz 2 BBiG.

Zu Nummer 9

(§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen und dem Einschub in § 37 BBiG.

Zu Nummer 10

(§ 35b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 42a BBiG.

Zu Nummer 11

(§ 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG.

Zu Nummer 12

(§ 36a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BBiG.

Zu Nummer 13

(§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 45 BBiG

Zu Nummer 14

(§ 39a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 49 Absatz 1 und 2 BBiG.

Zu Nummer 15

(§ 41a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 76 Absatz 1 BBiG.

Zu Nummer 16

(§§ 41b bis 41e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub eines weiteren Abschnitts zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 50a BBiG. Dabei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Handwerkskammern für die Durchführung der Gesellenprüfungen nach § 33 Absatz 1 Satz 3 HwO auch die Handwerksinnungen zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigen können. Zwar ist für die Feststellungsverfahren nach diesem Abschnitt keine entsprechende Ermächtigung vorgesehen. Der Umstand ist aber beachtlich, wenn § 41c Absatz 1 den Kreis an Personen bestimmt, aus denen die Handwerkskammern Feststellungsstandems bestimmen können. Denn hier sind die differenzierten Regelungen in § 34 Absatz 2, 5 und 7 HwO zu berücksichtigen. In § 41e HwO wird die Verordnungsermächtigung wie in § 50e BBiG ausgestaltet, damit das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Grundlagen für ein geordnetes und einheitliches Verfahren in einer übergreifenden Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bestimmen kann.

Zu Nummer 17

Der bisherige Sechste Abschnitt wird infolge des Einschubs eines neuen Sechsten Abschnitts der Siebente Abschnitt.

Zu Nummer 18

(§ 42b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 53b Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 19

(§ 42c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 53c Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 20

(§ 42h)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 56 Absatz 1 BBiG.

Zu Nummer 21

(§ 42i)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 60 Satz 1 BBiG.

Zu Nummer 22

(§ 42n)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 62 Absatz 2 und 3 BBiG.

Zu Nummer 23

Der bisherige Siebente Abschnitt wird infolge des Einschubs eines neuen Sechsten Abschnitts der Achte Abschnitt.

Zu Nummer 24

(§ 42v)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung in § 70 Absatz 2 Satz 1 BBiG.

Zu Nummer 25

Der bisherige Achte Abschnitt wird infolge des Einschubs eines neuen Sechsten Abschnitts der Neunte Abschnitt.

Zu Nummer 26

(§ 49)

Die Neufassung des § 49 Absatz 2 HwO vollzieht die Anpassungen in § 42c HwO und § 53c BBiG für die Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken systemgerecht nach. Dabei werden folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

An den Status Feststellungsabsolventin und Feststellungsabsolvent mit vollständiger Vergleichbarkeit knüpfen sich nicht automatisch dieselben Rechtsfolgen wie an den Status „Gesellin oder Geselle“. Beide Status bilden die vollständige berufliche Handlungsfähigkeit 1:1 ab. Dies ändert aber nichts an deren Verschiedenheit. Daher werden die Rechtsfolgen im Einzelnen auf Ihre Übertragbarkeit vom Gesellen auf den Feststellungsabsolventen geprüft. Das Gesetz legt daher die Rechtsfolgen der Feststellung und ihre jeweiligen Voraussetzungen enumerativ fest und sichert auf diese Art und Weise die Anschlussfähigkeit des neuen Verfahrens. Dies gilt für die Voraussetzungen der fachlichen Auszubildereignung ebenso wie für die Voraussetzungen für Fortbildungen der ersten und zweiten Stufe. Ohne eine gesetzliche Festlegung der Anschlussfähigkeit ist hingegen die Gleichstellung einer validierten Person mit einer Person, die sich einer Gesellenprüfung unterzogen hat, z. B. in § 7b HwO im Rahmen einer Auslegung der Vorschrift, ausgeschlossen.

Wie § 51 Absatz 2 und § 51f Satz 2 HwO zeigen, wird der Meisterabschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung eingeordnet. Insofern ist es konsequent, Feststellungsabsolventen mit der vollständigen Vergleichbarkeit grundsätzlich auch diese Fortbildungsprüfungen als Anschluss zu eröffnen. Doch kommt der Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken eine zusätzliche Funktion zu: Die Meisterprüfung eröffnet – nach Eintragung in der Handwerksrolle – den Regelzugang zum selbständigen Betrieb eines solchen zulassungspflichtigen Handwerks und stellt damit eine subjektive Berufszulassungsvoraussetzung dar. In dieser Funktion dient sie dem Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter wie insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter bei einer besonderen Gefahrneigung der handwerklichen Tätigkeit. Deshalb stuft § 49 HwO derzeit bereits die Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken feiner ab und regelt diese insgesamt strenger als § 51a HwO für den zulassungsfreien Bereich.

Diese Grundsätze leiten auch die Einordnung von Feststellungsabsolventen mit der vollständigen Vergleichbarkeit in das Zulassungssystem des § 49 HwO. Personen, die gerade ein Feststellungsverfahren mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk abgeschlossen haben, in dem sie nun eine Meisterprüfung ablegen wollen, können nicht wie Gesellinnen und Gesellen dieses Handwerks nach § 49 Absatz 1 zugelassen werden. Vielmehr ist es für die Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Bereich mit Blick auf die gefahrgeneigte Tätigkeit und die besondere Verantwortung gegenüber Dritten geboten und angemessen, Personen mit der vollständigen Vergleichbarkeit dem § 49 Absatz 2 HwO zuzuordnen und stets als zusätzliche Voraussetzung zu fordern, dass diese Personen mindestens ein Jahr der für die Meisterprüfung relevanten Berufserfahrung als Person mit dem Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit gesammelt haben. Denn mit der Feststellung wird diese Person typischerweise gerade mit Blick auf gefahrgeneigte Tätigkeiten und die entsprechende Verantwortung des Betriebsinhabers im Betrieb und auf dem Arbeitsmarkt anders wahrgenommen und wird daher bei typisierender Betrachtung mit entsprechend gefahrgeneigteren und hochwertigen Aufgaben betraut werden. Dabei fordert das Gesetz bewusst nicht, dass die Feststellung auf das Handwerk der Meisterprüfung bezogen sein muss. Dies wirkt sich in der Praxis je nach Berufsbezug der mitgebrachten Feststellung wie folgt aus:

- Wer gerade in dem zulassungspflichtigen Handwerk die vollständige Vergleichbarkeit hat feststellen lassen, in dem er oder sie nun eine Meisterprüfung anstrebt, muss ein weiteres Jahr Berufserfahrung sammeln. Denn an sich brächte er oder sie die fachspezifisch einschlägige mehrjährige Berufserfahrung zwar bereits mit – wäre er oder sie ja sonst gemäß § 41b Absatz 3 HwO schon zum Feststellungsverfahren nicht zugelassen worden. Doch fordert § 49 Absatz 2 HwO eigenständig ein Jahr hochwertige Erfahrung als Person mit festgestellter vollständiger Vergleichbarkeit.
- Wer in einem anderen Handwerk oder Gewerbe die vollständige Vergleichbarkeit hat feststellen lassen als in dem Handwerk, in dem er oder sie nun die Meisterprüfung anstrebt, muss in aller Regel die gesamte mehrjährige Berufserfahrung in diesem Handwerk erst noch sammeln. Dies tut er oder sie dann aber bereits

als eine Person, für die die vollständige Vergleichbarkeit zu einem – wenn auch fachfremden – Referenzberuf festgestellt wurde, und somit nicht mehr als ungelernte Kraft, was sein oder ihr Tätigkeitsprofil während der Berufserfahrung mitbestimmen wird. Folglich wird für diese Personengruppe das Erfordernis, dass ein Jahr davon nach der Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit liegen muss, in aller Regel keine eigenständige Bedeutung entfalten.

Diese abgestufte Zulassungsregelung stellt aus Sicht der Bundesregierung eine angemessene Übertragung der allgemeinen Erwägungen zur Öffnung der Fortbildungen für Personen mit festgestellter vollständiger Vergleichbarkeit auf den zulassungspflichtigen Bereich dar.

Zu Nummer 27

(§ 51a)

Die Neufassung des § 51a Absatz 5 HwO vollzieht die Anpassungen in § 42c HwO und § 53c BBiG für die Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben systemgerecht nach. Anders als im zulassungspflichtigen Bereich kommt hier der Meisterprüfung keine Berufszulassungsfunktion zu, weshalb die Personengruppe derer, die ein Verfahren nach § 41b mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen haben, ohne weiteres in den Katalog der Berechtigten nach Absatz 5 aufgenommen werden kann. Bei Gelegenheit dieser Erweiterung wird der Katalog durch Ziffern redaktionell klarer dargestellt.

Zu Nummer 28

(§ 118)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung im bisherigen § 101 Absatz 1 Nummer 8 BBiG.

Zu Nummer 29

(§ 123a)

Der Einschub des § 123a als Übergangsvorschrift entspricht dem Einschub des § 106 Absatz 4 BBiG.

Zu Nummer 30

(Anlage D Abschnitt III)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 34 BBiG. Bei der Gelegenheit wird auf die bisherigen Angaben zum Geburtsnamen und auf die Nennung von Beispielen von elektronischen Kontaktdaten verzichtet, um eine möglichst einheitliche Fassung über die Bereiche BBiG und HwO hinweg sicherzustellen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu den Nummer 1 und 2

Bei den jeweiligen Ergänzungen handelt es sich um eine Klarstellung. Entsprechend der Ergänzung in § 15 BBiG wird nun auch im Jugendarbeitsschutzgesetz gesetzlich ausdrücklich festgehalten, dass zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht neben den Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit auch die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb gehören (vgl. auch BAG, Beschl. v. 26.03.2001 – 5 AZR 413/99).

Zur Klarstellung werden § 9 Absatz 2 Nummer 3 und § 10 Absatz 2 Nummer 1 – entsprechend dem § 15 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 BBiG – um die Anrechnung notwendiger Wegezeiten ergänzt. Die Wegezeit, die Auszubildende von der Wohnung bis zur Berufsschule, oder nach der Berufsschule zur eigenen Wohnung benötigen, wird nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der Vielzahl an Änderungen durch dieses Gesetz soll eine Neubekanntmachung ab dem 1. Januar 2025 zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ermöglicht werden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Abweichend vom grundsätzlichen Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. August 2024 wird hinsichtlich der Vorschriften, die das Feststellungsverfahren betreffen, ein solches am 1. Januar 2025 bestimmt, um sicherzustellen, dass den beteiligten Akteuren, insbesondere den zuständigen Stellen, ausreichend Zeit eingeräumt wird, sich auf das neue Verfahren angemessen einzurichten.

Zu Absatz 2

Die schwebend wirksamen Änderungen in Artikel 16 RegMoG, die nicht mehr umsetzbar sind, werden am Tag nach der Verkündung aufgehoben.

Zu Absatz 3

Für das Inkrafttreten der Änderungen in Artikel 3 wird die Inkrafttretrungsregelung des Artikels 22 RegMoG übernommen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes
(NKR-Nr. 6992)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	rund 12.900 Stunden (323.000 Euro)
Jährliche Sachkosten:	rund 8.000 Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund – 624.000 Euro
davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):	rund – 974.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 103.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 122.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 829.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 85.000 Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 624.000 Euro dar.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Evaluierung	Die Neuregelung wird 10 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	Einführung eines Validierungsverfahrens zur Feststellung und Bescheinigung von beruflicher Handlungsfähigkeit

Kriterien/Indikatoren:	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbildung der Teilnehmenden • Referenzberuf • Wiederholungsverfahren • Dauer und Kosten des Verfahrens
Datengrundlage:	Jährliche Statistische Erhebung
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Der NKR begrüßt, dass das Ressort seine Empfehlungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen aufgreift und damit einen wichtigen Beitrag zum Abbau bürokratischen Aufwands leistet. Dabei wird das Digitalisierungspotenzial jedoch nicht vollständig ausgeschöpft. Mit der Ermöglichung einer Ausstellung eines elektronischen Zeugnisses hätte weiteres Digitalisierungspotenzial gehoben werden können. Weiterhin sieht der NKR in den für die Textform des Ausbildungsvertrages vorgesehenen Empfangsnachweisen eine unnötig aufwändige Vorgabe für Unternehmen und Auszubildende.</p> <p>Der NKR beanstandet die unangemessen kurze Frist, die den Verbänden seitens des Ressorts für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wurde. Zudem lässt das Regelungsvorhaben nicht erkennen, dass sich das Ressort mit den Vorschlägen der Verbände zu Regelungsalternativen wie der Einführung einer Altersgrenze beim Zugang zur Validierung oder dem Inkrafttreten der Regelungen zum Validierungsverfahren auseinandergesetzt hat.</p> <p>Im Übrigen erhebt der NKR gegen die Darstellung der Regelungsfolgen im Rahmen seines Mandats keine Einwendungen.</p>	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben sollen insbesondere folgende Aspekte geregelt werden:

- Feststellung und Bescheinigung von beruflicher Handlungsfähigkeit („Validierung“), die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist. Diese soll zudem anschlussfähig zum System der beruflichen Bildung ausgestaltet werden.
- Den Abbau von Medienbrüchen durch die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und digitaler Kommunikation in der beruflichen Bildung.

Der Entwurf sieht im Einzelnen insbesondere folgende Digitalisierungsmaßnahmen vor:

- Digitales Verzeichnis von Ausbildungsverhältnissen
- Digitaler Ausbildungsvertrag
- Gesetzliche Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden
- Eröffnung einer virtuellen Prüfungsteilnahme für Prüfende

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger steigt der jährliche Zeitaufwand um rund 12.900 Stunden (rund 323.000 Euro^{*}). Zudem entstehen jährliche Sachkosten von rund 8.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

* Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

- Wegfall der handschriftlichen Unterschrift (Ausbildungsvertrag)

Durch den Entfall der Unterschrift auf der Niederschrift des Ausbildungsvertrages entfällt ein jährlicher Zeitaufwand von rund 6.000 Stunden (150.000 Euro).

- Empfangsnachweis der Ausbildungsvertragsniederschrift

Wird die Vertragsniederschrift in Textform an Auszubildende übermittelt, müssen die Auszubildenden den Empfang bestätigen. Dies führt zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von rund 6.000 Stunden (150.000 Euro).

- Angabe elektronischer Kontaktdaten im Ausbildungsvertrag

Die Angabe der elektronischen Kontaktdaten führt zu einem jährlichen Zeitaufwand von rund 5.700 Stunden (143.000 Euro).

- Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit

Für die Antragsstellung im Rahmen der Feststellungsverfahren entsteht jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 1.200 Stunden (30.000 Euro) sowie 8.000 Euro jährliche Sachkosten. Für die Durchführung der Feststellung entsteht ein weiterer jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 6.000 Stunden (150.000 Euro).

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben entlastet die Wirtschaft jährlich um rund 624.000 Euro. Dabei sinken die Bürokratiekosten um rund 974.000 Euro.

Die Entlastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Entfallen der Notwendigkeit von handschriftlichen Unterschriften. So können aufgrund des Wegfalls der eigenhändigen Unterschrift bei der Vertragsniederschrift jährliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 410.000 Euro eingespart werden. Durch den Entfall der handschriftlichen Unterschrift auf dem Ausbildungsnachweis werden jährliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 831.000 Euro eingespart.

Weitere Erfüllungsaufwandsänderungen ergeben sich aus den folgenden Vorgaben:

Vorgabe	Art der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Elektronische Ablage der Vertragsniederschrift der Auszubildenden	Informationspflicht	205
Antrag auf Eintragung eines Berufsausbildungsvertrags bei der zuständigen Stelle	Informationspflicht	62
Freistellen von Prüfenden für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit	weitere Vorgabe	350
Summe		617
<i>davon aus Bürokratiekosten</i>		267

Verwaltung

Für die Verwaltung steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 932.000 Euro. Dieser entfällt überwiegend auf die Länder. Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 207.000 Euro. Davon sind 122.000 Euro dem Bund und 85.000 Euro den Ländern zuzurechnen. Der Erfüllungsaufwand entsteht aus den folgenden Vorgaben:

Vorgabe	Verwaltungsebene	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Eintragung der elektronischen Kontaktdaten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	Land	250	2
Antragsbearbeitung für virtuelle Prüfungsteilnahme	Land	364	0
Verfahren für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit	Land	215	0
Erstellen der Vordrucke für die Anträge der unterschiedlichen Berufe	Land	0	83
Verfahren für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit	Bund	3	1
Durchführung der Erhebung (Statistisches Bundesamt)	Bund	100	121
Summe		932	207
<i>davon auf Bundesebene</i>		<i>103</i>	<i>122</i>
<i>davon auf Landesebene</i>		<i>829</i>	<i>85</i>

III.2 One in one out

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund -624.000 Euro dar.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt:

- Sicherstellung digitaler Kommunikation u. a. mittels der digitalen Vertragsabfassung, der Möglichkeit zu mobilem Ausbilden, der virtuellen Prüfungsteilnahme als Option für Auszubildende sowie des elektronischen Ausbildungsnachweises.
- Schaffung der Voraussetzungen einer Wiederverwertung von Daten und Standards, indem z. B. die Daten für die Nutzung der Rentenberechnung gespeichert werden.
- Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit, indem eine Datenübermittlung zum Stand der Technik entsprechend und aufbauend auf der Verordnung 2016/679/EU sowie der Datenschutzgrundverordnung explizit festgeschrieben wird.
- Regelungen für eine digitale Ausführung werden bezüglich der Vertragsabfassung, der Datenübermittlung an das Bundesinstitut für Berufsbildung, der virtuellen Prüfungsteilnahme sowie hinsichtlich des elektronischen Ausbildungsnachweis festgeschrieben.
- Eine Automatisierung wird durch die o. g. Digitalisierungsmaßnahmen ermöglicht.

Der NKR weist darauf hin, dass im Sinne einer besseren Rechtsetzung eine Visualisierung der neugeregelten digitalen Kernprozesse im Vollzug zu begrüßen gewesen wären.

III.4 Evaluierung

Das Ressort beabsichtigt die Regelungen zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (Ziel) zehn Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Hierfür werden künftig u. a. die Vorbildung der Teilnehmenden, der Referenzberuf, Zahl der Wiederholungsverfahren sowie die Dauer und Kosten des Verfahrens (Indikatoren) in der jährlichen Bundesstatistik gemäß § 88 BBiG (Datengrundlage) erhoben.

IV Ergebnis

Der NKR begrüßt, dass das Ressort seine Empfehlungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen aufgreift und damit einen wichtigen Beitrag zum Abbau bürokratischen Aufwands leistet. Dabei wird das Digitalisierungspotenzial jedoch nicht vollständig ausgeschöpft. Mit der Ermöglichung einer Ausstellung eines elektronischen Zeugnisses hätte weiteres Digitalisierungspotenzial gehoben werden können. Weiterhin sieht der NKR in den für die Textform des Ausbildungsvertrages vorgesehenen Empfangsnachweisen eine unnötig aufwändige Vorgabe für Unternehmen und Auszubildende.

Der NKR beanstandet die unangemessen kurze Frist, die den Verbänden seitens des Ressorts für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wurde. Zudem lässt das Regelungsvorhaben nicht erkennen, dass sich das Ressort mit den Vorschlägen der Verbände zu Regelungsalternativen wie der Einführung einer Altersgrenze beim Zugang zur Validierung oder dem Inkrafttreten der Regelungen zum Validierungsverfahren auseinandergesetzt hat.

Im Übrigen erhebt der NKR gegen die Darstellung der Regelungsfolgen im Rahmen seines Mandats keine Einwendungen.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Garrelt Duin
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 11 Absatz 2 Satz 3, 4 BBiG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c § 11 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 3 ist zu streichen.
- b) In Satz 4 sind die Wörter „und den Empfangsnachweis“ zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc § 101 Absatz 1 Nummer 3 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsvertrages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Auszubildende und Auszubildende dar. Es genügt, auf die Eintragungsbestätigungen in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständigen Stellen zurückzugreifen. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

2. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 13 Satz 2 Nummer 8 BBiG)

Artikel 1 Nummer 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsvertrages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Auszubildende und Auszubildende dar. Es genügt, auf die Eintragungsbestätigungen in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständigen Stellen zurückzugreifen. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

3. Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 16 Absatz 1 Satz 1, 2 BBiG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer einzufügen:

„12a. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung:

Mit der Streichung wird ein Digitalisierungshemmnis beseitigt. Es wird die Möglichkeit eröffnet, ein Zeugnis elektronisch auszustellen. Dieses unterstützt die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

4. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a (§ 30 Absatz 2 BBiG),

Artikel 1 Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

„19. In § 30 Absatz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.“

Begründung:

Ausbilderinnen und Ausbilder haben Auszubildende auf deren Abschlussprüfung vorzubereiten. Personen, die nicht selbst eine einschlägige Ausbildungsabschlussprüfung (oder einen sonstigen formalen Bildungsabschluss im Sinne des § 30 Absatz 2 BBiG) erfolgreich abgelegt haben, sollte gesetzlich keine fachliche Eignung zum Ausbilden zuerkannt werden. Dies wäre der Qualität und Attraktivität der Ausbildung sowie der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung abträglich. Denn das Validierungsverfahren hat einen im Vergleich zur Ausbildungsabschlussprüfung erheblich reduzierten Anspruch und soll in der Regel auch ohne schriftliche Prüfungen ablaufen. In Kombination mit einer nicht weiter eingegrenzten Zielgruppe des Validierungsverfahrens schafft die Regelung aufgrund der hier selben Rechtsfolge wie bei einem Ausbildungsabschluss zudem einen Anreiz, keine Ausbildung aufzunehmen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 34 Absatz 3, 4 BBiG)

Artikel 1 Nummer 20 § 34 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind die Wörter „zu löschen“ durch die Wörter „inaktiv zu setzen und solange zu speichern, soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch für 60 Jahre“ zu ersetzen.
- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit dem Vorschlag wird der bürokratische Aufwand bei der Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse reduziert, indem auf die Forderung nach gesonderten Dateisystemen für laufende und beendete Berufsausbildungsverhältnisse verzichtet wird.

6. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a – neu – (§ 35 Absatz 1 Satz 2 – neu –, Absatz 3 BBiG)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständige Stelle sendet schriftlich oder in elektronischer Form Eintragungsbestätigungen an Auszubildende und Auszubildende.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zur Verbesserung ... << weiter wie Gesetzentwurf >>.“ ‘

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsvertrages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Auszubildende und Auszubildende dar. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

7. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BBiG)

Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- ,b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch das Wort „Vertragsabfassung“ ersetzt.“

Begründung:

Ein Empfangsnachweis ist nicht mehr vorzusehen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 2 Nummer 01 – neu – BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 2 Nummer 01 – neu – HwO)

Artikel 1 Nummer 31 § 50b Absatz 2 Nummer 1 und Artikel 4 Nummer 16 § 41b Absatz 2 Nummer 1 ist jeweils folgende Nummer voranzustellen:

- „01. das 25. Lebensjahr vollendet hat,“

Begründung:

Der Gesetzentwurf etabliert in einem neuen Abschnitt 6 des BBiG und der HWO ein sog. Validierungsverfahren. Damit sollen Personen ihre individuelle berufliche Handlungsfähigkeit in Bezug auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG oder der HWO feststellen lassen können. Dadurch können Personen, die in einem anerkannten Berufsfeld gearbeitet haben und Praxiserfahrung gesammelt haben, mit den entsprechenden Nachweisen (z. B. Arbeitszeugnisse) eine solche Validierung ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit bei den Kammern beantragen. Die Kammern bescheinigen dann eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit, wenn der oder die Antragstellende den überwiegenden Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beruflichen Handlungsfähigkeit des im Antrag bestimmten Referenzberufs nachweisen kann.

Voraussetzung nach dem Gesetzentwurf für die Zulassung zum Validierungsverfahren ist, dass der oder die Antragsstellende einen Wohnsitz in Deutschland hat, im Referenzberuf keinen Berufsabschluss erworben und keine Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung nach dem BQFG durchlaufen hat, kein duales Berufsausbildungsverhältnis absolviert, mindestens des Eineinhalbfache der Ausbildungszeit im Referenzberuf tätig gewesen ist und schließlich glaubhaft macht, dass sie oder er im Rahmen der Tätigkeit im Referenzberuf eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufs erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist. Darüber hinaus gibt es im Gesetzentwurf keine weiteren Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Zugang zur Validierungsprüfung zu haben. In der Konsequenz wäre damit die duale Ausbildung nicht länger die reguläre Ausbildungsform. Dies hat Auswirkungen auf die Regelungen der Länder zur Schulbesuchspflicht, die sich inhaltlich zusammensetzt aus dem neunjährigen Besuch einer allgemeinbildenden Schule und einer dreijährigen Berufsschulpflicht. Letztere wird im Rahmen der dualen Ausbildung erfüllt. Schafft der Bund nun ohne Einziehung einer Altersgrenze eine Möglichkeit, vollständige berufliche Qualifikationen außerhalb der dualen Ausbildung formal und mit allen beruflichen Konsequenzen zu erwerben, verkürzt der Gesetzentwurf die zwölfjährige Schulbesuchspflicht regelhaft auf eine kürzere. Damit verstößt der Gesetzentwurf gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes fallen Regelungen zur Schulbesuchspflicht in die Kultushoheit der Länder. Die bloße Verlängerung der im Referenzberuf zu absolvierenden beruflichen Tätigkeiten kann dieses Problem alleine nicht lösen, denn das Fehlen einer Altersgrenze für den Zugang zur Validierungsprüfung lässt gleichzeitig auch die inhaltliche Rechtfertigung für eine dreijährige Berufsschulpflicht, die im Rahmen der zwölfjährigen Schulpflicht einen allgemeinbildenden Auftrag erfüllt, entfallen. Vor diesem Hintergrund soll den Aufzählungen in § 50b Absatz 2 BBiG-E und § 41b Absatz 2 HWO-E jeweils eine Nummer 01 vorangestellt werden, die die Altersgrenze für die Validierungsprüfung entsprechend auf 25 Jahre festlegt. Damit wird allen jungen Menschen weiterhin das Recht auf eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung gesichert, das im Rah-

men einer dualen Ausbildung durch den Besuch der Berufsschule erfüllt wird. Letztlich ist mit dieser Altersgrenze also sichergestellt, dass für Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren die duale Ausbildung der Standard-Zugang zum Erwerb einer beruflichen Handlungsfähigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist und alle betroffenen Auszubildenden die Möglichkeit haben, ihre Allgemeinbildung zu vervollständigen. Dies ist auch mit Blick auf die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ein wichtiges Signal.

9. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 2 Nummer 2 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 2 Nummer 2 HwO)

a) Artikel 1 Nummer 31 § 50b Absatz 2 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach den Wörtern „Referenzberuf keinen“ sind die Wörter „inländischen oder ausländischen formalen“ einzufügen.
- bb) Die Wörter „und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist“ sind zu streichen.

b) Artikel 4 Nummer 16 § 41b Absatz 2 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach den Wörtern „Referenzberuf keinen“ sind die Wörter „inländischen oder ausländischen formalen“ einzufügen.
- bb) Die Wörter „und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist“ sind zu streichen.

Begründung:

Der Bezug auf das BQFG in der Antragsberechtigung des neuen § 50b Absatz 2 Nummer 2 BBiG-E beziehungsweise des neuen § 41b Absatz 2 Nummer 2 HwO-E ist unzutreffend und deshalb zu streichen. Die Berufsanerkennung nach dem BQFG setzt zwingend einen im Ausland formal erworbenen Berufsabschluss voraus und betrifft daher gerade nicht den Anwendungsfall des Validierungsverfahrens bei fehlenden formalen Berufsabschlüssen. In den Antragsvoraussetzungen sollte ausschließlich auf das Nichtvorhandensein eines inländischen oder ausländischen formalen Berufsabschlusses in dem Referenzberuf abgestellt werden.

Darüber hinaus sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Anwendungsbereich des Feststellungsverfahrens klargestellt werden, dass das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50b BBiG-E bzw. § 41b HwO-E nicht auf den Ort des Kompetenzerwerbs abstellt und dass Gegenstand des Verfahrens im Inland wie gegebenenfalls ausschließlich im Ausland erworbene Berufskompetenzen sein können.

10. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HwO)

In Artikel 1 Nummer 31 § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie in Artikel 4 Nummer 16 § 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist jeweils ist das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Zweieinhalbfache“ zu ersetzen.

Begründung

Langjährig Beschäftigte ohne formale Berufsausbildung, für die ein Nachholen derselben nicht mehr infrage kommt, sollen mittels eines Feststellungsverfahrens die vollständige oder überwiegende Gleichwertigkeit nachweisen können. Während in der Externenprüfung nach § 45 BBiG das vollständige Spektrum einer formalen Berufsausbildung abgefragt wird, werden es im Feststellungsverfahren nur die berufspraktischen Kenntnisse sein. Das Weniger an Prüfungsinhalt wird durch ein Mehr an Beschäftigungsdauer ausgeglichen, um anschließend als „Fachkraft“ gelten zu können.

Die bislang im Gesetzentwurf vorgesehene kürzere Dauer birgt die Gefahr, dass sich das Feststellungsverfahren zu einer vermeintlich attraktiven Alternative zur dualen Berufsausbildung entwickelt, wenn junge

Menschen, die fortan vor der Wahl zwischen einer formalen Berufsausbildung und einer Erwerbstätigkeit (zum Mindestlohn) stehen, sich für die Erwerbstätigkeit als vermeintlich einfacheren Weg zur „Fachkraft“ (mit der auch eine höhere Erwartung an das Einkommen verknüpft wird) entscheiden. Gerade für Jugendliche, die bisher negative Lernerfahrungen im allgemeinbildenden Schulwesen gesammelt haben, aber auch für zugewanderte junge Menschen könnte hier ein Fehlanreiz entstehen, da der zweite Lernort Berufsschule umgangen wird und damit deren erheblicher bildungspolitischer Beitrag ausfiele. Denn neben den berufsbezogenen Lerninhalten erweitern die Schülerinnen und Schüler dort auch ihre Allgemeinbildung und berufsübergreifenden Handlungskompetenzen in berufsbezogenen Erweiterungsfächern in Fachenglisch, Sprache und Kommunikation sowie Wirtschaft und Gesellschaft. Auch Unternehmen könnten fortan vermehrt Abstand von der dualen Ausbildung nehmen und auf Anlernberufe ausweichen, um den Regeln der geordneten und einheitlichen Berufsausbildung, die wie etwa § 14 BBiG besondere Pflichten des Ausbildungsbetriebes als Schutzgesetze für Auszubildenden festlegen, zu entgehen. Da die Feststellungsverfahren ausschließlich praxisbezogen, vorrangig mündlich und ohne schriftliche Aufgaben durchgeführt werden sollen, wäre dies in Verbindung mit der mangelnden Erwartung an die Kenntnisse deutscher Sprache bildungs- und integrationspolitisch höchst bedenklich. Diesen Risiken wird in Teilen durch die Anhebung der Dauer der anrechenbaren Erwerbstätigkeit auf das Zweieinhalbfache begegnet.

Die Änderung ist erforderlich, um Fehlanreize für junge Menschen gegen die Aufnahme einer Ausbildung zu reduzieren. Bei der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung besteht die Gefahr, dass sich junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf gegen die Berufsausbildung und für den kurzfristig deutlich lukrativeren Weg des direkten Einstiegs ins Erwerbsleben mit einem zeitnah folgenden Validierungsverfahren entscheiden. Das untergräbt das bestehende System der dualen Ausbildung – insbesondere in wirtschaftsstarken Regionen, in denen ein sehr aufnahmefähiger Arbeitsmarkt auch Ungelernten kurzfristig gute Einkommen verspricht. Zudem könnten Unternehmen ermutigt werden, zunehmend auf „training on the job“ zu setzen und weniger in eine qualitativ hochwertige, rechtsverbindlich geregelte Ausbildung junger Menschen zu investieren. Eine stärkere Eingrenzung des Validierungsverfahrens auf die eigentliche Zielgruppe – Personen mit langjähriger Berufserfahrung ohne formalen Bildungsabschluss – ist geboten. Da sich das Validierungsverfahren hinsichtlich Zielgruppe und Anforderungen von der „Externenprüfung“ nach § 45 Absatz 2 BBiG beziehungsweise § 37 Absatz 2 HwO unterscheidet, sind Unterschiede in den Zugangsvoraussetzungen sachlich gerechtfertigt.

11. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 HwO)

- a) Artikel 1 Nummer 31 § 50b ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „überwiegend oder“ zu streichen.
 - bb) Absatz 4 ist zu streichen.
- b) Artikel 4 Nummer 16 § 41b ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „überwiegend oder“ zu streichen.
 - bb) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 BBiG-E werden Regelungen für die Durchführung eines Validierungsverfahrens geschaffen, das von vorherein nicht auf die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit, sondern nur auf Feststellung einer überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit dem Referenzberuf gerichtet ist. Im Antrag müssen gemäß § 50b Absatz 4 BBiG-E dann auch nur entsprechend geringere (inhaltliche/zeitliche) Berufserfahrungen im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs nachgewiesen werden.

Ein solche Möglichkeit hebt das Ordnungssystem der anerkannten Ausbildungsberufe aus und schadet dem System der dualen Ausbildung in Deutschland. Aktuell gewährleisten die in einem Ordnungsverfahren unter Mitwirkung der Sozialpartner ausgestalteten und festgelegten Ausbildungsberufe eine sehr hohe und für den

Arbeitsmarkt und das Arbeitsleben sehr wichtige Transparenz bezüglich der erworbenen beruflichen Kompetenzen. Allein durch Nennung des Berufsabschlusses wissen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Kundinnen und Kunden oder auch andere Personen, mit denen beruflich zusammengearbeitet wird, welche Mindestqualifikationen sie bei einer Person erwarten können.

Ein Validierungsverfahren sollte daher immer darauf ausgerichtet sein, dass die volle Gleichwertigkeit in Bezug auf den Referenzberuf festgestellt wird. Eine Zulassung zum Verfahren sollte deswegen auch nur bei Nachweis oder Glaubhaftmachung von sowohl in zeitlicher als in inhaltlicher Hinsicht für die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit ausreichenden Berufstätigkeiten im Tätigkeitsbereich des Referenzbereiches erfolgen. Die Feststellung einer überwiegenden Vergleichbarkeit kann in einzelnen Fällen zwar Ergebnis eines solchen Validierungsverfahrens sein, darf aber nicht von vornherein das Ziel sein. Im Gegenteil: Bei festgestellter überwiegender Vergleichbarkeit sollten die Möglichkeiten des Ergänzungsverfahrens genutzt werden, um zeitnah doch noch zur Feststellung einer vollständigen Vergleichbarkeit zu gelangen.

Bescheinigungen einer überwiegenden Vergleichbarkeit nützen den Betroffenen wenig. Die Vorbereitung und Teilnahme am Verfahren kostet den Betroffenen viel Geld, im tarifrechtlichen System verbleiben die Personen aber mangels Nachweis abgeschlossener Berufsausbildung oder gleichwertiger Kenntnisse auf der Helferebene. Dass diese Personen nachträglich ins Ergänzungsverfahren einmünden, ist wenig wahrscheinlich, da ihnen die Berufserfahrungen fehlen, die ihnen bei Vorliegen bereits den Zugang zum Verfahren zur Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit eröffnet hätten.

Die berufliche Mobilität wird mit der Bescheinigung einer überwiegenden Vergleichbarkeit (Dreiviertel-Handlungsfähigkeit) gemessen am anerkannten Ausbildungsberuf ebenfalls nicht gefördert.

Die Bescheinigung einer überwiegenden Vergleichbarkeit eröffnet – im Gegensatz zur Bescheinigung der vollen Vergleichbarkeit – zudem auch keinen besseren Zugang zur beruflichen Fortbildung oder zur Ausbildungsberechtigung. Die Bescheinigung einer überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen Handlungsfähigkeit stellt auch kein geeignetes Instrument dar, um das Ziel des BVaDiG, das Angebot an qualifizierten Fachkräften zu erhöhen, zu erreichen.

Sollte es wirklich eine größere Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bezüglich Personen mit Dreiviertel-Handlungsfähigkeit geben, könnte und sollte darauf auch mit der Schaffung von neuen zweijährigen Berufen im Rahmen eines regulären Berufsordnungsverfahrens unter Mitwirkung der Sozialpartner reagiert werden.

Für die Zuständigen Stellen oder Kammern, die die Validierungsverfahren durchführen sollen, würde zudem die Möglichkeit, dass jemand beantragen kann, nur eine überwiegende Vergleichbarkeit seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit festzustellen, bedeuten, dass sie deutlich mehr Verfahren durchführen müssten. Dafür fehlen den Zuständigen Stellen oder Kammern aber sowohl die personellen als auch die finanziellen Ressourcen.

Die Möglichkeit zur Feststellung einer teilweise vorhandenen individuellen Handlungsfähigkeit ist allein in Bezug auf bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen als sinnvoll zu erachten. Sofern aufgrund der Art und Schwere der Behinderung eine anerkannte Berufsausbildung beziehungsweise die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht realistisch ist, ist in diesen Fällen ein Anspruch auf Feststellung der teilweise vorhandenen beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf gerechtfertigt, da dies im Sinne der Förderung der Inklusion den Weg in den allgemeinen regulären Arbeitsmarkt erleichtert, auch wenn die Teilvalidierung am Ende nur zu einer Tätigkeit auf Helferebene führt. Die im neuen § 50d BBiG-E vorgesehenen Regelungen sollten daher nicht gestrichen oder geändert werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 5 Satz 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 5 Satz 1 HwO)

In Artikel 1 Nummer 31 § 50b Absatz 5 Satz 1 und in Artikel 4 Nummer 16 § 41b Absatz 5 Satz 1 sind jeweils vor dem Wort „Anspruch“ die Wörter „innerhalb von fünf Jahren, aber frühestens ein Jahr nach Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit“ einzufügen.

Begründung:

Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, wann im Fall der Feststellung einer nur überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit dem Referenzberuf das Ergänzungsverfahren zur Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit durchgeführt werden kann.

Dass das Ergänzungsverfahren frühestens nach einem Jahr durchgeführt werden kann, motiviert zum einen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, möglichst bereits im ersten Durchgang die vollständige Vergleichbarkeit ihrer beruflichen Handlungskompetenz unter Beweis zu stellen und stellt zum anderen sicher, dass sich die Betroffenen nicht zu früh für das Ergänzungsverfahren anmelden und dann mit großer Wahrscheinlichkeit ein zweites Mal scheitern. Ein Jahr wird regelmäßig mindestens erforderlich sein, um noch fehlende Kenntnisse und Berufserfahrungen zu erwerben.

Zwischen der Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit und der Durchführung des Ergänzungsverfahrens sollten auch nicht mehr als fünf Jahre vergehen. Bei mehr als fünf Jahren kann regelmäßig nicht mehr als gesichert gelten, dass die im ersten Verfahren gezeigte Handlungskompetenz noch vorhanden und aktuell ist. Zudem geht von einer Obergrenze von fünf Jahren auch ein Anreiz aus, sich zeitnah um die Vervollständigung der beruflichen Handlungskompetenz zu bemühen. Dies ist sowohl im Interesse des Betroffenen (Entwicklung zur – regelmäßig besser bezahlten – Fachkraft) als auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Deckung des Fachkräftebedarfs).

13. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50c Absatz 1 Satz 9 – neu – BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41c Absatz 1 Satz 9 – neu – HwO)

Dem Artikel 1 Nummer 31 § 50c Absatz 1 und dem Artikel 4 Nummer 16 § 41c Absatz 1 ist jeweils folgender Satz anzufügen:

„Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die zuständige Stelle abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz vorsehen, dass den Feststellungen nicht nur berufene Prüfende, sondern darüber hinaus auch weitere sachkundige Personen für die Feststellungsverfahren hinzugezogen werden können.“

Begründung:

Die Eröffnung der Möglichkeit, dass ein hauptamtlicher Ausbilder, zum Beispiel eines Bildungszentrums, einen Prüfer aus einem Feststellungstandem ersetzen kann, führt zu keiner Entlastung des Prüfungswesens, denn die notwendige Erstbestimmung von Prüfenden für ein Feststellungstandem bleibt unangetastet.

Die vorgesehene Regelung führt zu einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand und zur Belastung des Prüfungsehrenamtes. Im Modellprojekt zur Validierung informell und non-formal erworbener Kompetenzen (ValiKom) wurde die Rolle des Beisitzers häufig durch hauptamtliche Beschäftigte der Kammer oder andere Sachkundige wie zum Beispiel Handwerksmeister beziehungsweise Sachverständige ausgeübt. Es ist daher wichtig, dass nicht nur berufene Prüfende, sondern darüber hinaus auch weitere sachkundige Personen für die Feststellungsverfahren hinzugezogen werden können. Das können Ausbilderinnen und Ausbilder der Kammern oder externer Bildungsträger, Sachverständige oder weitere für eine Feststellung von beruflichen Kompetenzen geeignete Personen sein. Ansonsten könnte es zu einer unzumutbaren Belastung der berufenen Prüferinnen und Prüfer kommen. Demzufolge braucht es die Möglichkeit, auf sachkundige Dritte zurückgreifen zu können.

14. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50c Absatz 2 Satz 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41c Absatz 2 Satz 1 HwO)

In Artikel 1 Nummer 31 § 50c Absatz 2 Satz 1 und in Artikel 4 Nummer 16 § 41c Absatz 2 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort „Instrumente“ die Wörter „unter Beachtung der im Ausbildungsrahmenplan des Referenzberufs aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ einzufügen.

Begründung:

Im neuen § 50b Absatz 1 BBiG-E ist nur geregelt, dass die individuelle Handlungsfähigkeit am Maßstab eines vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu bezeichnenden anerkannten Ausbildungsberufs (Referenzberuf) in einem Feststellungs- und Ergänzungsverfahren festgestellt wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit der Durchführung der Verfahren, insbesondere bei der Auswahl der Instrumente, bedarf es aber einer gesetzlichen Konkretisierung, was unter dem Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs zu verstehen ist.

Hierzu ist im neuen § 50c Absatz 2 BBiG-E explizit zu bestimmen, dass die Auswahl der Instrumente unter Beachtung der im Ausbildungsrahmenplan des Referenzberufs aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfolgen hat.

Die im Ausbildungsrahmenplan des Referenzberufs aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind Mindestkompetenzen, die in einer regulären Ausbildung vermittelt werden. Kann eine Person im Feststellungsverfahren diese Kompetenzen nicht nachweisen, darf ihr auch nicht die (vollständige) individuelle Handlungsfähigkeit, gemessen am Maßstab des anerkannten Berufsbildungsberufs, bescheinigt werden. Anderenfalls würde eine betriebliche Ausbildung im Vergleich zu einem Berufseinstieg auf Helferebene noch weiter an Wert und Attraktivität verlieren und das duale Berufsbildungssystem insgesamt infrage gestellt werden.

Der Änderungsvorschlag unter Buchstabe b entspricht der Änderung von § 50c Absatz 2 Satz 1 BBiG-E.

15. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50e Satzteil vor Nummer 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41e Satzteil vor Nummer 1 HwO)

In Artikel 1 Nummer 31 § 50e Satzteil vor Nummer 1 und in Artikel 4 Nummer 16 § 41e Satzteil vor Nummer 1 ist jeweils das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 80 Absatz 2 des Grundgesetzes bedürfen unter anderem Rechtsverordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, erlassen werden sowie Rechtsverordnungen, die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrates.

Daraus folgt, dass auch die Rechtsverordnung nach § 50e BBiG-E, die das BMBF im Einvernehmen mit dem BMWK als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Verfahren bei der Feststellung der Vergleichbarkeit der individuellen Handlungsfähigkeit mit dem anerkannten Ausbildungsberuf erlassen kann, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Denn das BVaDiG-E, das die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung im BBiG-E schafft, ist, wie auch das BBiG selbst, ein zustimmungsbedürftiges Gesetz.

Zudem führen die Länder das BVaDiG-E beziehungsweise das BBiG-E auch selbst aus. Einige oberste Landesbehörden sind beispielsweise selbst in bestimmten Bereichen „Zuständige Stellen für die Berufsbildung“ und müssen dann auch das Feststellungsverfahren gemäß den Regelungen des BBiG beziehungsweise der vom BMBF zu erlassenden Rechtsverordnung durchführen. (In Berlin ist zum Beispiel eine Senatsverwaltung Zuständige Stelle im Sinne des BBiG für die Berufsbildung in der Landwirtschaft.) Hinzu kommt, dass in allen Ländern oberste Landesbehörden die von den Kammern zu erlassenden Verfahrensregelungen für das Feststellungsverfahren genehmigen müssen. Diese Verfahrensregelungen stehen wiederum im engen Zusammenhang mit dem Regelungsinhalt der Rechtsverordnung. Eine Betroffenheit der Länder ist auch gegeben, weil Landesbehörden über die Kammern die Rechtsaufsicht, und damit auch über die gesetzeskonforme Durchführung des Feststellungsverfahrens durch die Kammern, führen.

Ein Verzicht des Bundesrates auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung kommt darüber hinaus auch deshalb nicht infrage, weil die Länder ein elementares Interesse an der Mitentscheidung über Ausgestaltung der Voraussetzungen und Maßstäbe, anhand derer die Feststellungs- und Ergänzungsverfahren durchgeführt werden, haben. Die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung hängt nicht zuletzt auch von gut qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab. Wenn im Feststellungsverfahren Personen die vollständige Vergleichbarkeit ihrer Handlungsfähigkeit im Vergleich zum Referenzberuf Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter oder anderen anerkannten Ausbildungsberufen, die für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wesentlich sind, bescheinigt wird, obwohl sie über keine vergleichbaren Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, dies aber aufgrund ungeeigneter Maßstäbe und Instrumente im Feststellungsverfahren nicht erkannt wurde, kann dies mittelfristig die Leistungsfähigkeit der Landes- und Kommunalverwaltung erheblich verschlechtern.

16. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§§ 50b bis 50e BBiG),
Nummer 34 (§ 53b Absatz 3 BBiG),
Nummer 35 (§ 53c Absatz 3 BBiG),
Artikel 4 Nummer 13 (§ 37 Absatz 3 HwO),
Nummer 16 (§§ 41b bis 41e HwO),
Nummer 18 (§ 42b Absatz 3 HwO),
Nummer 19 (§ 42c Absatz 3 HwO),
Nummer 26 (§ 49 Absatz 2 HwO),
Nummer 27 (§ 51a Absatz 5 HwO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 Nummer 31, 34 und 35 sowie Artikel 4 Nummer 13, 16, 18, 19, 26 und 27 derart zu ändern sind, dass bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit kein „Zeugnis“, sondern eine „Bescheinigung“ erteilt wird.

Begründung:

Um das Risiko einer Verwechslung mit einem Ausbildungsabschlusszeugnis zu verringern und die inhaltlichen Unterschiede zwischen Ausbildungsabschluss und Validierung deutlich zu machen, sollte der Begriff „Zeugnis“ durch den Begriff „Bescheinigung“ ersetzt werden. Hierfür sind die betroffenen Abschnitte des Gesetzentwurfs umzugestalten. Es ist im Sinne der Transparenz eine klare sprachliche Abgrenzung zwischen dem Validierungsverfahren und der Ausbildungsabschlussprüfung beziehungsweise der „Externenprüfung“ geboten.

17. Zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 54 Absatz 1 Satz 1a – neu –, 1b – neu – BBiG),
Nummer 41 (§ 59 Satz 1a – neu –, 1b – neu – BBiG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 37 ist wie folgt zu fassen:

„37. In § 54 Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Fortbildungsprüfungsregelung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 2 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.“ ‘

- b) Nummer 41 ist wie folgt zu fassen:

„41. In § 59 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Umschulungsprüfungsregelung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 2 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.“ ‘

Begründung:

§ 54 Absatz 1 Satz 2 BBiG sieht den Erlass von Fortbildungsprüfungsregelungen, § 59 Satz 2 BBiG sieht den Erlass von Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung durch eine Behörde als zuständige Stelle im Kammerbereich im Fall von § 71 Absatz 8 BBiG explizit vor. Gleiches muss für Behörden als zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73 Absatz 2 BBiG ebenfalls gelten. Nachdem mit der Novellierung des BBiG im Jahr 2020 in § 47 Absatz 4 BBiG eine Ermächtigungsgrundlage nach Artikel 80 des Grundgesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen für Berufsabschlussprüfungen durch die zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes geschaffen wurde, muss eine solche Ermächtigung auch für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen geschaffen werden. Insbesondere im Hinblick darauf, dass seit der Föderalismusreform die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst stehenden Personen entfallen ist, müssen die Länder für ihre verwaltungseigenen Berufe, die dem öffentlichen Dienst zugehörig sind, die Möglichkeit haben, Regelungen zu schaffen, solange der Bund von seiner Regelungskompetenz nach § 53 bzw. § 58 BBiG keinen Gebrauch gemacht hat. In Zeiten des Fachkräftemangels ist es zwingend, dass die von Bund und Ländern langjährig beanstandungslos praktizierten und bewährten Fortbildungen weitergeführt werden. Es gilt daher, auch für die Länder und die von ihnen bestimmten zuständigen Stellen nach § 73 Absatz 2 BBiG eine Ermächtigung für den Erlass von Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung zu schaffen und damit die im Berufsbildungsgesetz derzeit bestehende Lücke zu schließen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b – neu – (§ 54 Absatz 3 Satz 2, 3 BBiG),
Nummer 50a – neu – (§ 90 Absatz 4 Satz 2 – neu – BBiG),
Zu Artikel 4 Nummer 19a – neu – (§ 42f Absatz 3 Satz 2, 3 HwO)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 37 ist wie folgt zu fassen:

„37. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 ... << weiter wie Gesetzentwurf >>

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist hierfür ein Gutachten erforderlich, wird dieses vom Bundesinstitut für Berufsbildung im Auftrag der zuständigen Stelle gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 erstellt.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der in Nummer 1 bis 3 genannten“ ersetzt.“

bb) Nach Nummer 50 ist folgende Nummer 50a einzufügen:

„50a. Dem § 90 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Begutachtung von Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen und Handwerkskammern, ob die Voraussetzungen von § 54 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes und § 42f Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung vorliegen.““

b) In Artikel 4 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

„19a. § 42f Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist hierfür ein Gutachten erforderlich, wird dieses vom Bundesinstitut für Berufsbildung im Auftrag der zuständigen Stelle gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 erstellt.“

b) In Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der in Nummer 1 bis 3 genannten“ ersetzt.“

Begründung:

Der einheitlichen Ausgestaltung der Bestätigungspraxis gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 BBiG beziehungsweise § 42f Absatz 3 Satz 1 HwO über alle Länder hinweg kommt eine zentrale Bedeutung für die Akzeptanz der Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung zu. Immer dann, wenn keine Zuordnung analog zu einer Zuordnung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) vorgenommen werden kann, muss ein entsprechendes Gutachten als Grundlage für eine Bestätigung herangezogen werden, welches vom Antragsteller zu beauftragen ist. Diese Gutachten waren in der Vergangenheit von unterschiedlicher Qualität. Um eine einheitliche Umsetzung über alle Länder und zuständigen Stellen hinweg zu gewährleisten, wird daher empfohlen, das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) grundsätzlich als begutachtende Stelle vorzusehen. Die Aufgaben des BIBB gemäß § 90 Absatz 4 BBiG sollten daher entsprechend ergänzt werden.

Die Streichung von Satz 2 in § 54 Absatz 3 BBiG beziehungsweise in § 42f Absatz 3 HwO ist der Herstellung einer Gleichbehandlung zu landesrechtlich geregelten schulischen Abschlüssen geschuldet. Bei den landesrechtlichen Regelungen wird lediglich die Angabe der Fachbezeichnung gefordert, nicht jedoch die Angabe der zuständigen Stelle.

19. Zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 101 Absatz 1 Nummer 3 BBiG)

In Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind die Wörter „oder den Empfangsnachweis“ zu streichen.

Begründung:

Ein Empfangsnachweis ist nicht mehr vorzusehen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b (§ 106 Absatz 4 Satz 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 29 (§ 123a Satz 1 HwO)

- a) In Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b § 106 Absatz 4 ist die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2026“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 4 Nummer 29 § 123a ist die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2026“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist zu befürchten, dass die Anwendung des Feststellungsverfahrens nach Abschnitt 6 (Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs) bereits ab dem 1. Januar 2025 die zuständigen Stellen überfordert. Der Vorbereitungsaufwand auf das Verfahren in über 300 Ausbildungsberufen und in zahllosen kleineren und größeren zuständigen Stellen ist derart umfangreich, dass eine fehlerfreie und reibungslose Anwendung erst zum 1. Januar 2026 möglich erscheint. Es fehlt derzeit noch die zugrundeliegende Rechtsverordnung, an der sich die Anwendung zu orientieren hat und die Voraussetzung für die Vorbereitungsaufgaben sind.

Die umsetzenden zuständigen Stellen benötigen mehr Zeit, die Validierungsverfahren für alle dualen Berufe aufzubauen, da im Modellversuch „ValiKom“ nur für einen kleinen Teil dieser Berufe und bei wenigen zuständigen Stellen Validierungsverfahren entwickelt und erprobt wurden. Dies gilt unter anderem für den Erlass von Verfahrensvorschriften, die Anpassung von Gebührenordnungen und die Bildung der Feststellungsstandems bei den zuständigen Stellen, die gefunden und entsprechend geschult werden müssen.

Das Datum der Anwendbarkeit des eigentlichen Validierungsverfahrens soll daher mindestens auf den 1. Januar 2026 verschoben werden.

21. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a – neu –, b – neu– (§ 28 Absatz 5, 6 HwO)

Artikel 4 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „zu löschen.“ durch die Wörter „inaktiv zu setzen und solange zu speichern, soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch für 60 Jahre.“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Verbesserung ... << weiter wie Gesetzentwurf >>.“ ‘

Begründung:

Mit dem Vorschlag wird der bürokratische Aufwand bei der Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse reduziert, indem auf die Forderung nach gesonderten Dateisystemen für laufende und beendete Berufsausbildungsverhältnisse verzichtet wird.

22. Zu Artikel 4 Nummer 7a – neu – (§ 29 Absatz 1 Satz 2 – neu – HwO)

In Artikel 4 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

„7a. Dem § 29 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Handwerkskammer sendet schriftlich oder in elektronischer Form Eintragungsbestätigungen an Auszubildende und Auszubildende.“ ‘

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsvertrages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Auszubildende und Auszubildende dar. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

23. Zu Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe b (§ 30 Absatz 1 Satz 2 HwO)

In Artikel 4 Nummer 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- „b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch das Wort „Vertragsabfassung“ ersetzt.“ ‘

Begründung:

Die vorgesehenen Empfangsnachweise für die Textform des Ausbildungsvertrages stellen nicht zwingend notwendige Vorgaben für Auszubildende und Auszubildende dar. Es genügt, auf die Eintragungsbestätigungen in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständigen Stellen zurückzugreifen. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.

24. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfes, langjährig Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern die Möglichkeit einzuräumen, sich die erworbenen berufspraktischen Fähigkeiten anerkennen zu lassen und ihnen damit eine bessere Berufsperspektive zu eröffnen. Gerade vor dem Hintergrund der Fachkräftesicherung kann das Validierungsverfahren ein wichtiger Baustein sein.

- b) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die geplante Einführung eines Validierungsverfahrens zu Fehlanreizen führen kann, die die berufliche Erstausbildung schwächen. Der Vorrang der beruflichen Ausbildung und die Sicherung der Qualität der dualen Ausbildung müssen oberste Priorität haben. Die Validierung kann nur ein weiterer Weg sein, individuell erworbene berufliche Handlungsfähigkeiten feststellen zu lassen.
- c) Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf bestehende Instrumente, wie die Externenprüfung nach § 45 BBiG, entwertet werden. Für das Validierungsverfahren sind die gleichen Zugangsvoraussetzungen vorgesehen, wie für die Externenprüfung. Allerdings werden im Validierungsverfahren nur fachpraktische Kompetenzen geprüft. Die Externenprüfung haben theoretische und fachpraktische Anteile und werden in der Regel gemeinsam mit den Auszubildenden abgelegt. Diese Möglichkeit wird unattraktiv, wenn daneben unter fast den gleichen Voraussetzungen das Feststellungsverfahren zur überwiegenden oder vollständigen Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit zugelassen wird und hierfür jedoch keine theoretische Prüfung abgelegt werden muss.
- d) Der Bundesrat bedauert es, dass Hinweise der zuständigen Stellen auf Änderungsnotwendigkeiten, insbesondere bezüglich der Umsetzung des Prüfungsrecht, nicht aufgegriffen wurden, sondern auf die Zeit nach der Evaluation verschoben wurden. Es wird dringend empfohlen, das sogenannte Zweiprüfersystem auf flüchtige Prüfungsleistungen auszudehnen, um die zuständigen Stellen und das Ehrenamt weiter zu entlasten und somit Mehrbelastungen aus der Umsetzung des Validierungsverfahrens auszugleichen. Darüber hinaus hat sich die Einrichtung von Prüferdelegationen, die mit der BBiG-Novelle 2020 eingeführt wurde, in der Praxis als untauglich erwiesen und sollte entsprechend angepasst werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, entsprechende Gespräche zur Anpassung wiederaufzunehmen.

Begründung:

Zu Buchstabe d:

Im vorliegenden Gesetzentwurf wurden weitere Entlastungen des Prüferehrenamtes vorgenommen. Dies ist angesichts der nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten, Personen für das Prüferehrenamt zu gewinnen, zu begrüßen. Aus Sicht des Bundesrates sind jedoch weitere Anpassungen notwendig. So wird das Instrument des Zweiprüfendensystems von den zuständigen Stellen positiv bewertet. Es führt nach deren Aussagen zu einer spürbaren Entlastung des Ehrenamtes. Bereits in der BBiG-Novelle im Jahr 2020 hat der Bundesrat empfohlen, das Zweiprüfendensystem daher auch auf flüchtige Prüfungsleistungen auszudehnen. Die Beschlussfassung bliebe dabei weiterhin dem paritätisch besetzten Prüfungsausschuss vorbehalten.

Nach Einschätzung der zuständigen Stellen konnte die Entlastung des Ehrenamts durch Prüferdelegationen nicht erreicht werden, da es angesichts der grundsätzlichen Schwierigkeiten der Besetzung des Ehrenamts schwierig ist, „weitere Prüfende“ zu gewinnen. Ferner wird das Instrument von den zuständigen Stellen als zu komplex, schwer verständlich und bürokratisch aufwändig erachtet.

Angesichts der aktuell bestehenden Herausforderungen zur Aufrechterhaltung des Prüfungswesens sollte mit einer Anpassung nicht erst bis nach der Evaluation im Jahr 2026 gewartet werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 11 Absatz 2 Satz 3, 4 BBiG)

Dem Vorschlag, den Empfangsnachweis zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Auf das Erfordernis eines Empfangsnachweises kann aufgrund zwingender europarechtlicher Rahmenbedingungen nicht verzichtet werden. Dies ergibt sich bei einer elektronischen Vertragsabfassung aus den Rahmenvorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union („Arbeitsbedingungenrichtlinie“). Abweichungsmöglichkeiten bestehen hier nicht. Der europäische Rahmen setzt einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis voraus. Da es nach deutscher Rechtslage maßgeblich auf den Zugang ankommt, wurde hier der Empfangsnachweis gewählt. Aufgrund der Verschlankung der Verwaltungsabläufe erfolgt dies dennoch insgesamt unter Reduzierung des Bürokratie- und Erfüllungsaufwandes. Dies wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass keine unnötig hohen Anforderungen an den Empfangsnachweis gestellt werden. Zur Generierung des Empfangsnachweises können die Auszubildenden u. a. die Auszubildenden lediglich auffordern, den Erhalt der Vertragsabfassung (elektronisch) zu bestätigen. Diese Bestätigung kann durch eine separate Textnachricht (z. B. Bestätigungsmail) oder im selben Dokument durch ein Bearbeitungsfeld (z. B. PDF-Dokument mit Formularfunktion) erfolgen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 13 Satz 2 Nummer 8 BBiG)

Dem Vorschlag kann aus den gleichen Gründen wie bei dem Antrag zu 1. nicht zugestimmt werden. Aufgrund zwingender europarechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht auf einen Empfangsnachweis verzichtet werden.

Die Ergänzung der Pflichten der Auszubildenden in § 13 BBiG dient dazu, den Auszubildenden die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 faktisch und rechtlich zu ermöglichen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 16 Absatz 1 Satz 1, 2 BBiG)

Dem Vorschlag, das Schriftformerfordernis für das vom Auszubildenden am Ende des Ausbildungsverhältnisses auszustellende Zeugnis zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Schon aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes können an das Zeugnis durch die Auszubildenden keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an ein allgemeines Arbeitszeugnis, da es u. a. den gleichen Zwecken und Zielen wie dieses dient. Eine Schlechterstellung von Auszubildenden gegenüber sonstigen Arbeitnehmern ist weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich begründbar. Darüber hinaus ist die im Antrag geforderte völlige Formlosigkeit auch rechtlich nicht haltbar, da dies bedeuten würde, dass das Zeugnis auch mündlich (flüchtig) erteilt werden könnte. Dies liefe dem Schutzzweck der Norm, der unter anderem eine Verwendung des Zeugnisses für weitere Bewerbung vorsieht, gänzlich zuwider. Die Übernahme der Ergänzung des § 109 Gewerbeordnung im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) um einen Absatz 3 („Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Arbeitnehmers in elektronischer Form erteilt werden.“) empfiehlt die Bundesregierung im weiteren Verfahren zur Prüfung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a (§ 30 Absatz 2 BBiG)

Dem Vorschlag, Personen, die nicht selbst eine einschlägige Ausbildungsabschlussprüfung (oder einen sonstigen formalen Bildungsabschluss im Sinne des § 30 Absatz 2 BBiG) erfolgreich abgelegt haben, gesetzlich keine fachliche Eignung zum Ausbilden zuzuerkennen, wird nicht zugestimmt.

Sofern das Ergebnis des Feststellungsverfahrens die „vollständige Vergleichbarkeit“ der beruflichen Handlungsfähigkeit mit einem Ausbildungsabsolventen ist, ist kein rechtlich relevanter Grund erkennbar, warum dieses Feststellungsergebnis nicht die fachliche Ausbildereignung begründen sollte.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die weiteren sehr heterogenen Fallgruppen des § 30 BBiG bei der Ausbildereignung (schulische oder hochschulische Abschlüsse sowie die Gleichwertigkeit nach dem BQFG). Es ist – auch rechtlich – keine Rechtfertigung dafür ersichtlich, warum hier ausgerechnet bei Feststellungsabsolventen, deren Qualifikation nach der Gesetzessystematik von den weiteren Fallgruppen am nächsten am eigentlichen Ausbildungsabschluss liegt, von der Ausbildereignung ausgeschlossen werden sollten.

Hinzukommt, dass Feststellungsabsolventinnen und Feststellungsabsolventen genau wie die anderen Fallgruppen die die fachliche Ausbildereignung erlangen können, weitere Voraussetzungen für die Ausbildereignung nachweisen müssen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 34 Absatz 3, 4 BBiG)

Dem Vorschlag, auf gesonderte Dateisysteme für laufende und beendete Berufsausbildungsverhältnisse bei der Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse zu verzichten, wird nicht zugestimmt.

Die Neuregelungen in § 34 BBiG entsprechen der bereits bestehenden Formulierung in § 28 Absatz 5 und 6 HwO für die Eintragung in die Lehrlingsrolle.

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Die personenbezogenen Daten sind daher im Hinblick auf die in § 34 Absatz 1 festgelegten Zwecke zu löschen, wenn das Ausbildungsverhältnis beendet oder abgebrochen wurde.

Die aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse entfernten Daten sollen jedoch in einer gesonderten Datei (Dateisystem im Sinne des Artikels 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679) für ehemalige Auszubildendeneinträge gespeichert bzw. archiviert werden, um hierdurch ihre Verfügbarkeit zum Zweck des Nachweises der Berufsausbildung, insbesondere für die Rentenberechnung, sicherzustellen. Die Daten dürfen nur zu dem in Absatz 4 benannten Zweck verwendet werden. Spätestens müssen diese Daten nach 60 Jahren aus dem Archiv gelöscht werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a – neu – (§ 35 Absatz 1 Satz 2 – neu –, Absatz 3 BBiG)

Dem Vorschlag, dass die zuständigen Stellen den Ausbildenden und den Auszubildenden eine einfache oder elektronische Eintragungsbestätigung übermitteln, die den Empfangsnachweis ersetzen soll, wird nicht zugestimmt.

Diese Eintragungsbestätigung soll den von den Auszubildenden zu erstellenden und von den Ausbildenden aufzubewahrenden Empfangsnachweis ersetzen. Eine Ersetzung des Empfangsnachweises durch eine Eintragungsbestätigung der zuständigen Stellen ist aus den zu Antrag 1 dargelegten Gründen rechtlich nicht möglich. Aufgrund der europarechtlichen Rahmenvorgaben nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/1152 ist eine Empfangsbestätigung (bzw. ein Übermittlungsnachweis) zwingend. Da es im deutschen Recht auf den Zugang ankommt, ist hier der Empfang durch die Auszubildenden zu bestätigen und dieser Empfangsnachweis durch die Ausbildenden aufzubewahren.

7. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BBiG)

Dem Antrag wird aus den gleichen Gründen wie beim Antrag zu 1. nicht zugestimmt. Auf den Empfangsnachweis kann aus europarechtlichen Gründen nicht verzichtet werden.

Darüber hinaus wird durch die gemeinsame Einreichung von Vertragsabfassung und Empfangsnachweis eine höhere Sicherheit dahingehend gewährleistet, dass die zuständige Stelle die gleiche Fassung des Vertragstextes erhält wie der Auszubildende, da sich aus dem Empfangsnachweis ergibt, auf welches Dokument sich dieser bezieht.

8. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 2 Nummer 01 – neu – BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 2 Nummer 01 – neu – HwO)

Dem Vorschlag, den Zugang zum Feststellungsverfahren nur Personen zu gewähren, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird nicht zugestimmt.

Eine feste Altersgrenze für den Zugang zum Feststellungsverfahren begegnet vor dem Hintergrund europa- und verfassungsrechtlicher Vorgaben rechtlichen Bedenken. Das Erfordernis einer Berufstätigkeit bestimmter Dauer im Referenzberuf ist das sachnähere und geeignetere Kriterium als eine starre Altersgrenze, um den Zugang in das System des BBiG einzuordnen und Fehlanreize zu vermeiden. Eine starre Altersgrenze wäre – aus verfassungsrechtlicher Sicht – zwar geeignet, um „einen Abstand zu einer regulären Berufsausbildung“ herzustellen, mit dem Erfordernis einer einschlägigen Berufspraxis bestimmter Dauer steht jedoch ein gleich geeignetes milderes Mittel zur Verfügung, um einen Abstand zu gewährleisten. Damit ist eine feste Altersgrenze – aus verfassungsrechtlicher Sicht – nicht erforderlich. Sie wäre folglich ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und damit verfassungsrechtlich unzulässig.

9. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 2 Nummer 2 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 2 Nummer 2 HwO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Von der Antragsberechtigung nach § 50b Absatz 2 Nummer 2 (neu) BBiG sowie § 41b Absatz 2 Nummer 2 (neu) HwO sind Personen ausgeschlossen, die einen Berufsabschluss in einem deutschen BBiG/HwO-Referenzberuf haben oder für deren im Ausland erworbenen Berufsabschluss die Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) festgestellt worden ist.

Für beide Gruppen besteht kein Antragsersfordernis, da sie nach BBiG oder BQFG bereits gleichwertig in das formale Berufsbildungssystem „integriert“ sind.

Die Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens und seine Rechtsfolgen zielen damit auf Personen, die nicht über eine dem deutschen Referenzberuf entsprechende formale Qualifikation verfügen.

Daher sollen Personen, die zwar einen formalen ausländischen Berufsabschluss haben, bei denen aber keine Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem deutschen Referenzberuf in einem Anerkennungsverfahren festgestellt worden ist, nicht von der Möglichkeit, das Feststellungsverfahren zu durchlaufen, ausgeschlossen werden. Erfüllt sein müssen dann die weiteren Voraussetzungen für die Antragstellung.

Die Notwendigkeit einer weiteren Klarstellung in der Gesetzesbegründung dazu, dass die berufliche Handlungsfähigkeit ggf. auch im Ausland erworben worden sein kann, besteht nicht. Aus der Antragsberechtigung in § 50b Absatz 2 Nummer 1 BBiG (neu) ergibt sich, dass Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, Zeiten der Berufstätigkeit auch vollständig im Ausland erworben haben können. Zudem wird in der Gesetzesbegründung zu § 50b BBiG (neu) klargestellt, dass wie bei § 45 Absatz 2 BBiG Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen sind.

10. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HwO)

Dem Antrag, die für die Zulassung zum Feststellungsverfahren erforderliche Dauer der Berufspraxis auf das Zweieinhalbfache zu erhöhen, wird nicht zugestimmt.

Aus fachlicher Sicht ist hier zu berücksichtigen, dass der individuelle Erwerb einer beruflichen Handlungsfähigkeit, die einem Ausbildungsabschluss vollständig vergleichbar ist, mit einem hohen persönlichen Engagement und Zeitaufwand verbunden ist, da er nicht – wie in der Erstausbildung – in vorgegebenen Bahnen erfolgen kann. Für die Zulassung zum Feststellungsverfahren muss individuell nachgewiesen werden, dass durch die Berufspraxis die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit 1:1 wie bei Ausbildungsabsolventen erworben wurde. Die geforderte Berufspraxis muss nahezu das gesamte Berufsbild abdecken, wenn eine vollständige Vergleichbarkeit angestrebt wird. Tätigkeiten nur in Teilbereichen des Referenzberufs oder nur Hilfstätigkeiten reichen nicht aus, um eine volle Vergleichbarkeit anzustreben. Bedenkt man schließlich den Spezialisierungsgrad von Unternehmen in vielen Branchen und die auch deshalb hohe Bedeutung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Handwerksberufen für den Erwerb der dortigen beruflichen Handlungsfähigkeit, so dürfte die Abdeckung eines gesamten Berufsbildes durch berufliche Tätigkeiten in der Mindestdauer regelmäßig herausfordernd sein. Dies zeigen auch die überschaubaren Zahlen der unter der gleichen Voraussetzung möglichen externen Zulassung zur Abschlussprüfung. Strukturelle Fehlanreize dürften daher auch bei einer 1,5-fachen Dauer des Feststellungsverfahrens ausgeschlossen sein.

Sollte der Erwerb im Einzelfall dennoch zügig gelingen – z. B. in Tätigkeiten mit traditionell hohem Anteil an An- und Ungelernten und geringen Ausbildungsquoten –, sollte die Dauer der notwendigen Berufspraxis so gewählt werden, dass diesen Personen in Zeiten des Fachkräftemangels reine und damit unnötige Wartezeiten beim Zugang zum Berufsbildungssystem erspart bleiben.

Bei einer Anhebung der notwendigen Berufspraxis auf die doppelte oder 2,5-fache Ausbildungsdauer ist schließlich zu beachten, dass diese Anpassung aus rechtlichen Gründen (Einheit der Rechtsordnung) auch bei der sog. Externenzulassung in § 45 Absatz 2 BBiG vorgenommen werden müsste. Auch Fortbildungsordnungen, die (alternativ zu einem Zugang bei erfolgreichem Abschluss in einem anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf und je nach Ausbildungsberuf/Ausbildungsdauer zwischen einem und drei Jahren Berufspraxis) bei einem dreijährigen Beruf derzeit nach fünf Jahren beruflicher Tätigkeit einen direkten Fortbildungszugang aufgrund von Berufspraxis vorsehen, müssten widerspruchsfrei angepasst werden. Zwar sind – wie in einem Antrag richtig formuliert – die Zulassung zur Externenprüfung und die Zulassung zum Feststellungsverfahren unterschiedliche Tatbestände. Das hier relevante Tatbestandsmerkmal „erforderliche Mindestdauer der Berufspraxis zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit außerhalb einer Ausbildung“ ist jedoch völlig identisch und muss daher einheitlich geregelt werden.

Je länger die gesetzlich erforderliche Dauer an Berufspraxis für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit werden sollte, desto weniger dürfte diese mit Blick auf Artikel 12 Absatz 1 GG zu rechtfertigen sein.

Bei längeren Dauern wird unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch eine abgestufte Regelung mit Blick auf die Feststellungsziele „überwiegende Vergleichbarkeit“ und bei Menschen mit Behinderung zusätzlich die „teilweise Vergleichbarkeit“ zu prüfen sein.

Der Bundesregierung sind zudem mit Blick auf die derzeit für den externen Zugang zur Abschlussprüfung vorgesehene 1,5-fache Ausbildungsdauer an notwendiger Tätigkeit im Referenzberuf keine empirischen oder sonstigen Problemanzeigen bewusst, dass in diesem Zeitraum die berufliche Handlungsfähigkeit im entsprechenden Beruf nicht typischerweise erworben werden könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Anforderung mit der BBiG-Novelle von 2005 von der doppelten auf die 1,5-fache Dauer reduziert worden war. Eine signifikant geänderte Inanspruchnahme dieser Möglichkeit war mit der Anpassung nicht verbunden.“

11. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 HwO)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab, die Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für einen Referenzberuf erforderlichen Handlungsfähigkeit zu streichen.

Die Erfahrungen aus den vom BMBF geförderten Projekten Valikom und Valikom Transfer zeigen, dass ein großes Interesse und praktischer Bedarf an der Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit besteht, obwohl gleichzeitig eine Mehrzahl der Verfahren mit der vollständigen Vergleichbarkeit abgeschlossen wurde.

Personen, die ein Verfahren mit dem Ergebnis der überwiegenden Vergleichbarkeit durchlaufen und eine entsprechende ergänzende Qualifikation erworben haben, soll es ermöglicht werden, in einem Ergänzungsverfahren noch das noch fehlende „Delta“ an beruflicher Handlungsfähigkeit festzustellen und damit letztlich die volle Vergleichbarkeit bescheinigt zu bekommen. Mit dieser Ergänzungsqualifikationsperspektive wird ein attraktiver Anreiz zur beruflichen Weiter- und schließlich Vollqualifizierung gesetzt. Die Ganzheitlichkeit der beruflichen Bildung wird dadurch gerade nicht in Frage gestellt. Insofern ist auch die Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit ein wichtiges Instrument, Bildungsanreize und einen Anreiz zur Weiterqualifizierung als Fachkraft zu setzen. Die Bescheinigung der überwiegenden Vergleichbarkeit macht zudem deutlich, in welchen Bereichen des Berufsbildes die volle Vergleichbarkeit gegeben ist und in welchen nicht, so dass wichtige Transparenz für den Feststellungsabsolventen, bzw. die Feststellungsabsolventin und den Arbeitsmarkt hergestellt wird. Auch könnte, wenn das Verfahren nur mit dem Ziel der vollständigen Vergleichbarkeit erfolgreich durchlaufen werden könnte, eine erhebliche Abschreckende Wirkung verbunden sein. Der eigentliche Zweck eines solchen Feststellungsverfahrens, gegenüber dem bestehenden und „überschaubar nachgefragten“ externen Zugang zur Abschlussprüfung gerade zusätzliche Fachkräftepotentiale zu erschließen, könnte konterkariert werden.

Anders als im Antrag dargestellt, werden die quantitativen Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die Mindestdauer der einschlägigen Berufstätigkeit, gegenüber der vollen Vergleichbarkeit nicht abgesenkt. Diese sind identisch. Auf der anderen Seite kann von der notwendigen beruflichen Tätigkeit qualitativ schon sachlogisch nicht mehr gefordert werden, als festgestellt werden soll. Somit entstehen durch die Möglichkeit, die überwiegende Vergleichbarkeit festzustellen, keine „zusätzlichen Bürokratielasten“, sondern zusätzliche Qualifizierungschancen. Die Möglichkeit, nicht auf die Feststellung von 100% eines Anforderungsprofils beschränkt zu sein und dabei Transparenz über das Gekonnnte und das Nichtgekonnnte herzustellen, gehört zum Wesenskern eines Validierungsverfahrens wie des Feststellungsverfahrens in Abgrenzung zu klassischen Prüfungsverfahren.

12. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 5 Satz 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 5 Satz 1 HwO)

Dem Vorschlag, im BVaDiG eine Frist zu regeln, innerhalb derer im Falle der Feststellung einer nur überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit dem Referenzberuf ein Ergänzungsverfahren durchgeführt werden kann, wird nicht zugestimmt.

Diese Fragestellung wird in der gewählten Systematik Gegenstand der gesonderten Verordnung sein. Eine entsprechende Frist wird auf der Grundlage von § 50e Berufsbildungsgesetz und § 41e Handwerksordnung in der Verordnung über das Feststellungsverfahren geregelt und ist daher nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

13. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50c Absatz 1 Satz 9 – neu – BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41c Absatz 1 Satz 9 – neu – HwO)

Dem Antrag, dass mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems die zuständige Stelle vorsehen kann, dass den Feststellungen nicht nur berufene Prüfende, sondern darüber hinaus auch weitere sachkundige Personen für die Feststellungsverfahren hinzugezogen werden können wird nicht zugestimmt.

Es bleibt den zuständigen Stellen unbenommen, auch eine größere Anzahl ergänzender Prüferinnen und Prüfer zu benennen, auf die bei der Feststellung zurückgegriffen werden kann.

Auch fachlich ist ein ausschließlicher Einsatz von hauptamtlichen Personen bzw. weiteren sachkundigen Personen nicht geeignet. Indem das neue Feststellungsverfahren in die bestehenden organisatorischen Prüfungsstrukturen bei den zuständigen Stellen (z. B. Handwerkskammern) eingebettet wird, erfolgt gleichzeitig eine Qualitätssicherung. Die Feststellerinnen und Feststeller kommen aus dem regulären Prüferpool der zuständigen Stellen, der Zugang und die Durchführung des Verfahrens liegt ebenfalls bei den jeweils zuständigen Stellen. Durch den Einsatz zweier Personen aus dem Prüferpool werden einerseits das rechtlich erforderliche 4-Augen-Prinzip, die Parität der Sozialpartnerschaft und das Ehrenamt des Prüfungswesens gesichert. Auch das vergleichbare Anforderungsniveau zwischen beiden Verfahren wird so personell und strukturell abgesichert. Zugleich wird durch den Einsatz bereits berufener Personen als Feststellende und Beisitzer der bürokratische Einsatz für das Verfahren minimiert. Die Einbettung in diese bewährten Strukturen sichert so die hohe Qualität des Verfahrens. So haben die Feststellerinnen und Feststeller als geeignete und in der Regel eingesetzte Prüferinnen und Prüfer beispielsweise eine klare und erfahrungsbasierte Vorstellung davon, welche Anforderungen an eine vollständige Vergleichbarkeit zu stellen sind und gewährleisten, dass 1:1 die qualitativen Anforderungen an die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wie bei Ausbildungsabsolventen vorliegen.

Das Vier-Augen-Prinzip bei Prüfungen erfordert zudem, dass eine inhaltliche Bewertung durch beide Personen des Feststellungstandems abstrakt möglich ist, so dass auch der Beisitzer über die gleichen Bewertungskompetenzen verfügen muss. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Protokollierung der Bewertung sowie im auch gerichtlichen Streitfall, in dem eine inhaltliche Positionierung beider Personen des Feststellungstandems möglich sein muss.

14. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50c Absatz 2 Satz 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41c Absatz 2 Satz 1 HwO)

Dem Vorschlag einer Konkretisierung wird nicht zugestimmt.

Eine Konkretisierung, was unter dem Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs zu verstehen ist, ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 BBiG nach BVaDiG-E. Dort ist die berufliche Handlungsfähigkeit, auf die sich das Feststellungsverfahren bezieht, legal definiert und nennt gerade die geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Forderung ist damit bereits durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung abgedeckt.

Im Übrigen sind weitere Konkretisierungen für ein geordnetes und einheitliches Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit und insbesondere auch die Art und Weise der Auswahl der Feststellungsinstrumente Gegenstand der nach § 50e des Berufsbildungsgesetzes und § 41e der Handwerksordnung zu erlassenden Verordnung (BVaDiG-E) und erfolgen daher nicht durch, sondern aufgrund dieses Gesetzes.

15. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50e Satzteil vor Nummer 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 16 (§ 41e Satzteil vor Nummer 1 HwO)

Dem Vorschlag, den Erlass einer Verordnung nach § 50e des Berufsbildungsgesetzes und § 41e der Handwerksordnung (BVaDiG-E) von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen, wird nicht zugestimmt.

Gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG bedürfen Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrates. Soll die Mitwirkung des Bundesrates beim Verordnungserlass ausgeschlossen werden (vgl. Artikel 80 Absatz 2 GG: „vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung“), kann dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch ein zustimmungsbedürftiges Gesetz geschehen (vgl. BVerfGE 28, 66 (76 f.)). Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus diesem Grund mit Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Andere Zustimmungstatbestände sind nicht einschlägig.

Die weit überwiegende Zahl der auf dem Berufsbildungsgesetz beruhenden Verordnungen wird dementsprechend im Rahmen der jeweiligen Bundeskompetenz ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen (vgl. im BBiG die §§ 4, 6, 27, 30, 47, 52, 53, 53e, 58, 69, sowie in den Parallelvorschriften der HwO §§ 22b, 25, 27, 42, 42e, 42j, 42u, 45, 51a, 122), so dass das Vorsehen einer Zustimmung des Bundesrates letztlich eine Systemveränderung im BBiG darstellen würde.

16. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§§ 50b bis 50e BBiG),
Nummer 34 (§ 53b Absatz 3 BBiG),
Nummer 35 (§ 53c Absatz 3 BBiG),
Artikel 4 Nummer 13 (§ 37 Absatz 3 HwO),
Nummer 16 (§§ 41b bis 41e HwO),
Nummer 18 (§ 42b Absatz 3 HwO),
Nummer 19 (§ 42c Absatz 3 HwO),
Nummer 26 (§ 49 Absatz 2 HwO),
Nummer 27 (§ 51a Absatz 5 HwO)

Die Bundesregierung ist der Prüfbitte des Bundesrates bezüglich der Bezeichnung „Zeugnis“ für die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit nachgekommen. Einer Änderung der Bezeichnung Zeugnis in Bescheinigung wird nicht zugestimmt.

Rechtliche Bedenken gegen die Bezeichnung als Zeugnis bestehen nicht. Der Begriff des Zeugnisses ist im Kontext des allgemeinen Rechts, des Arbeitsrechts und insbesondere auch des Berufsbildungsrechts nicht Abschlussprüfungen oder Ausbildungsabschlüsse nach Ablegung einer schriftlichen Prüfung vorbehalten. Er findet sich allgemein z. B. beim ärztlichen Zeugnis (vgl. § 16 MuSchG), beim Führungszeugnis (vgl. § 30 BZRG), beim Testamentsvollstreckerzeugnis (vgl. § 2368 Satz 1 BGB), im Arbeitsrecht als Arbeitszeugnis (vgl. u. a. § 630 BGB und § 109 GewO) oder Praktikumszeugnis und im BBiG als Ausbilderzeugnis nach § 16 BBiG. Der Begriff spiegelt lediglich eine besondere rechtliche Relevanz und Bedeutung wider.

Eine Verwechslung mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung ist aufgrund der Bezeichnung und der Gestaltung des Zeugnisses ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird aufgrund der Vergleichbarkeit mit einer Abschlussprüfung auf der Rechtsfolgende auch aus Gründen der Gleichbehandlung die Bezeichnung „Zeugnis“ für die vollständige Vergleichbarkeit in Abgrenzung zur überwiegenden Vergleichbarkeit gewählt.

17. Zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 54 Absatz 1 Satz 1a – neu –, 1b – neu – BBiG),
Nummer 41 (§ 59 Satz 1a – neu –, 1b – neu – BBiG)

Dem Vorschlag, im Fall des § 73 Absatz 2 BBiG eine eigene Regelung zur Verordnungsermächtigung samt Subdelegationsmöglichkeit jeweils für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen zu schaffen, wird nicht zugestimmt.

Der Erlass von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG bzw. von Umschulungsprüfungsregelungen nach § 59 BBiG scheidet für nach § 73 BBiG im Bereich des öffentlichen Dienstes bestimmte zuständige Stellen aus. Dabei hat sich die Rechtslage insoweit durch die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Novellierung des BBiG nicht geändert.

Im Zuge dieser BBiG-Novelle wurde in den §§ 54, 59 BBiG für den Fall des § 71 Absatz 8 BBiG jeweils eine Verordnungsermächtigung (samt Subdelegationsmöglichkeit) geschaffen. Bewusst ist dies nicht auch in den Fällen des § 73 BBiG erfolgt. Grund hierfür ist die mit den Fällen des Berufsprinzips nach § 71 BBiG nicht vergleichbare Konturierung des öffentlichen Dienstes nach § 73 BBiG, die keine eindeutige Zuweisung von Berufen enthält. Hier ging es also darum, einheitliche Standards zu sichern und einer Zersplitterung im Bereich des öffentlichen Dienstes vorzubeugen.

Daher bleibt es im Bereich des § 73 BBiG bei der Ermächtigung an den Ordnungsgeber zum Erlass von Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG (bzw. Anpassungsfortbildungsordnungen nach § 53e BBiG). Im

Rahmen eines Ordnungsverfahrens ist die Beteiligung der maßgeblichen Akteure, im Bereich des § 73 Absatz 2 BBiG also aus dem entsprechenden Kreise, zentral.

Ausschließlich zur Klarstellung der Rechtslage, insbesondere für die Praxis im Bereich des öffentlichen Dienstes, sieht der BVaDiG-Entwurf eine Anpassung von § 54 Absatz 1 Satz 1 BBiG und § 59 Satz 1 BBiG vor.

Im Übrigen findet § 47 BBiG und damit auch dessen Absatz 4 als eine der im Zuge der vorgenannten Novellierung des BBiG zur Erhöhung der Rechtssicherheit geschaffenen Regelungen zum Erlass von Prüfungsordnungen durch Rechtsverordnungen (samt Subdelegationsmöglichkeit) im Fortbildungs- und Umschulungsbereich über die Verweise in § 56 Absatz 1 Satz 2 BBiG und § 62 Absatz 3 Satz 2 BBiG entsprechende Anwendung. Bei Prüfungsordnungen droht keine Zersplitterung, da es auf deren Grundlage lediglich um die Organisation und Durchführung von Prüfungen vor Ort geht.

Ferner ist nicht erkennbar, inwieweit BBiG-Regelungen zu Fortbildungsprüfungen im Sinne des aufgehobenen Artikels 75 GG Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen darstellen sollen.

Schließlich ist die Bundesregierung der Überzeugung, dass zur Erhöhung der Attraktivität der beruflichen Bildung die Erhöhung deren Übersichtlichkeit und Strukturierung eine wichtige Handlungslinie sein muss. Dies wurde etwa mit der Etablierung der höherqualifizierenden Berufsbildung ebenso verfolgt wie im Rahmen der Ordnung etwa durch die fortschreitende Umsetzung von Berufslaufbahnkonzepten oder von Standardberufsbildpositionen. Die Möglichkeit einer kleinteiligen, regionalisierten Landschaft von öffentlich-rechtlichen Fortbildungsmöglichkeiten nach BBiG gerade im öffentlichen Dienst würde diesem Anspruch hingegen nicht gerecht. Der Bund steht bereit, bei einem gemeinsamen Antrag der Sozialpartner ein Ordnungsverfahren zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Fortbildungsordnung zu beginnen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b – neu – (§ 54 Absatz 3 Satz 2, 3 BBiG),
Nummer 50a – neu – (§ 90 Absatz 4 Satz 2 – neu – BBiG),
Artikel 4 Nummer 19a – neu – (§ 42f Absatz 3 Satz 2, 3 HwO)

Der Vorschlag einer verpflichtenden Beauftragung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) mit der Begutachtung durch die zuständigen Stellen/Kammern für die durch die zuständige oberste Landesbehörde zu treffende Entscheidung hinsichtlich einer Bestätigung der Voraussetzungen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 BBiG bzw. § 42f Absatz 3 Satz 1 HwO ist seitens der Bundesregierung geprüft worden.

Dem Vorschlag wird von der Bundesregierung in der Sache zugestimmt. Hinsichtlich der Formulierung bedarf es allerdings bereits aufgrund der Verknüpfung mit einem abzulehnenden Streichungsvorschlag (Näheres dazu nachfolgend) einer Anpassung. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen konkreten Vorschlag unterbreiten.

Dem Vorschlag, die Regelungen zum Klammerzusatz zur zuständigen Stelle im Kontext von Fortbildungsprüfungsregelungen zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Mit der gesetzlichen Regelung zum Klammerzusatz hinsichtlich der zuständigen Stelle/Kammer soll zweifelsfrei die Regionalität eines Abschlusses auf der Grundlage von Fortbildungsprüfungsregelungen („Kammerregelungen“) zum Ausdruck kommen. Hier droht ansonsten eine Verwechslungsgefahr zu den bundesweit geltenden Rechtsverordnungen. Dies gilt zum einen vor dem Hintergrund, dass die zuständigen Stellen/Kammern nach BBiG/HwO nicht nur Fortbildungsprüfungen auf der Grundlage von Fortbildungsprüfungsregelungen („Kammerregelungen“), sondern auch solche auf der Grundlage bundeseinheitlicher Fortbildungsordnungen durchführen und entsprechende Zeugnisse ausstellen. Zum anderen ergibt sich die Verwechslungsgefahr in inhaltlicher Hinsicht, da in beiden Varianten Fortbildungen nach BBiG/HwO betroffen sind.

Bei fachschulischen Abschlüssen, bei denen die vorgenannten Punkte nicht entsprechend gelten, können die Länder ausweislich der Rahmenvereinbarung zu Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom

07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) eine Ergänzung der Berufsbezeichnung um einen Klammerzusatz zum „Bachelor Professional“ unter Angabe des Fachbereichs vorsehen.

Vor diesem Hintergrund ist ein Gleichheitsverstoß nicht erkennbar. Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen und bundesweit verbindliche Rechtsverordnungen von Bundesministerien zur Fortbildung sind wesensverschieden.

19. Zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 101 Absatz 1 Nummer 3 BBiG)

Dem Vorschlag, wird nicht zugestimmt.

Inhaltlich wird auf die Bewertung zu Antrag 1 verwiesen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b (§ 106 Absatz 4 Satz 1 BBiG),
Artikel 4 Nummer 29 (§ 123a Satz 1 HwO)

Dem Vorschlag, das Datum der Anwendbarkeit des Feststellungsverfahrens auf den 1. Januar 2026 zu verschieben, wird nicht zugestimmt.

Die meisten Regelungen zum Feststellungsverfahren sind erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Bereits im Jahr 2015 hat das BMBF gemeinsam mit den Kammern aus Industrie, Handel und Handwerk mit „ValiKom“ sowie nachfolgend seit 2018 „ValiKom Transfer“ die Entwicklung und Erprobung eines abschlussbezogenen Validierungsverfahrens für informell und non-formal erworbene berufliche Kompetenzen gefördert. Dabei wurde für ausgewählte Berufe ein standardisiertes Validierungsverfahren konzipiert und erprobt. Bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben können die zuständigen Stellen somit auf die langjährigen Erfahrungen aus den Projekten ValiKom und ValiKomTransfer zurückgreifen.

Um die Umsetzung zu erleichtern, kann die Verordnung über das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs bereits zum 1. August 2024 in Kraft treten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist hier bereits im Austausch etwa mit Vollzugsverantwortlichen, um eine zügige Erarbeitung und Verabschiedung der Verordnung bis zum Sommer 2024 zu ermöglichen.

21. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a – neu –, b – neu– (§ 28 Absatz 5, 6 HwO)

Dem Vorschlag, auf die Forderung nach gesonderten Dateisystemen für laufende und beendete Berufsausbildungsverhältnisse bei der Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) zu verzichten, wird nicht zugestimmt.

Auf die Bewertung zu Ziffer 5 wird verwiesen.

22. Zu Artikel 4 Nummer 7a – neu – (§ 29 Absatz 1 Satz 2 – neu – HwO)

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Inhaltlich wird auf die Begründung zu Antrag 7 betr. die BBiG-Regelung verwiesen.

23. Zu Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe b (§ 30 Absatz 1 Satz 2 HwO)

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Inhaltlich wird auf die Begründung zu Antrag 8 betr. die BBiG-Regelung verwiesen.

24. Zum Gesetzentwurf allgemein

Ziffer 24 enthält allgemeine Ausführungen zum Gesetzentwurf ohne ein konkretes Antragsziel, so dass insoweit keine Stellungnahme der Bundesregierung erfolgt. Wir verweisen im Übrigen inhaltlich auf die Stellungnahmen der Bundesregierung zum Feststellungsverfahren. Zum Inkrafttreten wird auf die Bewertung zu Ziffer 20 verwiesen.

Die Bundesregierung hat die Bitte des Bundesrates, bereits jetzt eine Anpassung der durch die Novelle des BBiG im Jahre 2020 neu eingeführten Prüfungsregelungen vorzunehmen, zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung teilt die Bewertung des Bundesrates nicht. Die Evaluationsergebnisse sind eine notwendige Grundlage für eine evidenzbasierte Überprüfung und damit auch für eventuelle Gespräche mit den relevanten Akteuren.

Durch die Novelle des Berufsbildungsgesetzes 2020 wurden neue Regelungen im Prüfungsbereich geschaffen, durch die die Flexibilität für die zuständigen Stellen beim Einsatz von Prüfern und Prüferinnen insbesondere im Rahmen der Abschlussprüfung erhöht und die Delegationsmöglichkeiten zur Abnahme von Prüfungsleistungen erweitert werden sollten. Dabei wurde als Kernstück die Möglichkeit einer abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen durch eine wie bisher (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrkräfte) besetzte Prüferdelegation neu geschaffen. Eine noch weitergehende Flexibilisierung stellt die Möglichkeit dar, dass Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation die abschließende Abnahme nichtflüchtiger Prüfungsleistungen an lediglich zwei Prüfenden übertragen können. Bestehen oder Nichtbestehen und Gesamtnote werden nach wie vor vom Prüfungsausschuss selbst festgestellt.

Diese Neuregelungen waren das Ergebnis aufwendiger Abstimmungsgespräche und berücksichtigen die traditionelle Besetzung der Prüfungsgremien ebenso wie die Anforderungen an eine rechtssichere Bewertung von Prüfungsleistungen.

Im Zuge der Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag wurde der vorgesehene gesetzliche Evaluationsauftrag in § 105 BBiG dahingehend ergänzt, dass auch die Neuregelungen zu Prüferdelegationen 5 Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) wissenschaftlich evaluiert werden sollen. Hierbei soll insbesondere überprüft werden, ob durch die Neuregelung in der Praxis bestehende Engpässe bei zur Verfügung stehenden Prüferinnen und Prüfern vermindert werden. Der Bundesrat bat die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 29. November 2019 zusätzlich zu überprüfen, ob sein Vorschlag, die Einsetzbarkeit zweier Prüfender zur abschließenden Prüfung auch auf flüchtige Prüfungsleistungen auszudehnen, umgesetzt werden sollte. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das BIBB mit Schreiben vom 29. März 2021 zur gemeinsamen Evaluation der o. g. Fragestellungen beauftragt. Den Ergebnissen dieser Evaluation will die Bundesregierung nicht vorgreifen.

